

Bebauungsplan "Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch" (Rw 317/15)

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abwägung der Stellungnahmen

Frü	Frühzeitige Beteiligung		
A	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	-	Fristende: 20.09.2019
В	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	-	Anhörungsfrist vom 12.08.2019 bis einschl. 20.09.2019
С	Anlagen zu Stellungnahmen im Rahmen frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB		

Offenlage		
D	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	- Fristende: 25.09.2020
E	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	- Anhörungsfrist vom 10.08.2020 bis einschl. 25.09.2020
F	Anlagen zu Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage	

A Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
1.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 11.09.2019
	Das Regierungspräsidium Freiburg – höhere Raumordnungsbehörde – bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Bebauungsplanverfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns aus raumordnerischer Sicht wie folgt 1. Planungsrechtliche Belange Zwar wurde für den im Bereich "Esch" geplanten und bislang im wirksamen FNP noch nicht als Baufläche enthaltenen JVA-Standort inzwischen auch ein punktuelles Flächennutzungsplanänderungsverfahren (8. Änderung zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Justizvollzugsanstalt im Bereich "Eschle" in Rottweil) eingeleitet. Jedoch geht der Geltungsbereich des nun vorgelegten, eine Fläche von insgesamt etwa 23 ha umfassenden Bebauungsplanentwurfes vor allem im Bereich der im Norden und Nordwesten festgesetzten Grünflächen sowie des nun neu in die Planung einbezogenen südwestlichen Zufahrtsbereiches über das in die 8. FNP Änderung einbezogene, insgesamt nur etwa 17 ha große Plangebiet hinaus. Zudem weicht auch die Abgrenzung des eigentlichen, für die JVA benötigten Sondergebietes selbst von der Sonderbauflächendarstellung auf FNP-Ebene ab. Die auf Seite 9 der Bebauungsplanbegründung enthaltene Ankündigung, die FNP-Änderung im Zuge des anstehenden Offenlageverfahrens an die jetzige Planung auf Bebauungsplanebene anpassen zu wollen, wird im Interesse der Einhaltung des Entwicklungsgebotes (§ 8 Absätze 2 und 3 BauGB) deshalb ausdrücklich begrüßt.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung ist zur Offenlage angepasst worden. Die Flächeninanspruchnahme durch ein sonstiges Sondergebiet entspricht im Bebauungsplan der Fläche, die auch im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche dargestellt werden soll. Die Sonderbaufläche weist in der Fassung der Offenlage der FNP-Änderung eine Größe von 12,1 ha auf.
	2. Belange der Raumordnung und Landesplanung Wie bereits oben unter Ziffer 1 dieser Stellungnahme ausgeführt wurde, waren die Planungen zur Errichtung einer neuen Justizvollzugsanstalt im Bereich "Esch(le)" auch bereits Gegenstand des Verfahrens zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil. Obwohl sich die Planungen auf Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanebene derzeit noch unterscheiden, verweisen wir insoweit deshalb zunächst nochmals auf unsere grundsätzlich auch weiterhin gültige bisherige FNP-Stellungnahme vom 14.05.2019 (vgl. Anlage).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung wurden aufeinander abgestimmt. Die Anlage ist diesem Dokument nicht beigefügt, sondern wird im Rahmen der Stellungnahmen zur 8. FNP-Änderung behandelt.

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	In Ergänzung hierzu ist zu der inzwischen nochmals inhaltlich überarbeiteten und räumlich erweiterten Planung aus unser Sicht i. ü. noch Folgendes festzustellen:	
	 Standortvorauswahlprozess und Alternativenprüfung Sowohl die Bebauungsplanbegründung als auch der Umweltbericht umfassen jetzt umfangreiche Informationen zur Planungshistorie, zum Aufbau einer JVA sowie zu den hier zu beachtenden baulichen, gestalterischen und organisatorischen Anforderungen, zu den bei einer JVA-Planung maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen und Standortkriterien, zum Standortvorauswahlprozess und zu den im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens geprüften Standortalternativen sowie zu den für die jetzige Standortwahl bzw. Flächenabgrenzung maßgeblichen Entscheidungsgründen. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Da die Unterlagen zur 8. FNP-Änderung zu diesen Themen bislang nur vergleichsweise grobe Angaben enthielten, regen wir im Übrigen an, diese Ausführungen im weiteren Verfahren zusammenzufassen und dann – möglichst mit ergänzenden Informationen auch noch zu den Rückstellungsgründen bei den Alternativstandorten "Bitzwäldle" und "Hochwald" – auch in die Begründung zur 8. FNP Änderung zu übernehmen. 	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Darstellung der Alternativenprüfung wurde in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt. Darüber hinaus wird dort auf die Erläuterungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen, da in Parallelverfahren die Umweltprüfungen abgeschichtet werden dürfen.
	2.2 Regionaler Grünzug Zwar geht der Geltungsbereich des aktuellen Bebauungsplanentwurfes jetzt im Norden nochmals deutlich (um ca. 140 m) über die in der 8. FNP-Änderung dargestellten Sonderbaufläche hinaus, so dass die aktuelle Planung den dort in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes festgelegten "regionalen Grünzug" inzwischen auf einer noch größeren Fläche (insg. ca. 1 ha) überlagert, als dies im bisherigen FNP-Entwurf der Fall war. Jedoch wurde gleichzeitig das innerhalb dieses Plangebietes abgegrenzte, eigentliche Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Justizvollzugsanstalt" so verkleinert, dass im Überlagerungsbereich mit diesem "regionalen Grünzug" jetzt keine Bauflächen mehr, sondern nur noch "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" zulässig bzw. geplant sind (hier: vor allem Grün- und Maßnahmenfläche K 1). Gemäß Planziel 3.1 Absatz 1 Regionalplan sind die "regionalen Grünzüge" aber nur von "Überbauung" freizuhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Überbauung des Regionalen Grünzuges ist nicht vorgesehen und wird durch den Bebauungsplan ausgeschlossen. Nach der frühzeitigen Beteiligung wurde die Maßnahmenfläche K 1 in K 1a umbenannt. Die Stellungnahme des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg vom 10.09.2019 wird unter der Nr. A10 behandelt.

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	Nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde ist der aktuelle Bebauungsplanentwurf für die geplante JVA daher mit diesem Ziel der Regionalplanung vereinbar (vgl. hierzu ähnlich auch die Bebauungsplanstellungnahme des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg vom 10.09.2019).	
	2.3 Raumbedeutsame Belange des Natur- und Landschaftsschutzes Im Vergleich zur bisherigen Planung auf FNP-Ebene reicht der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes durch die Norderweiterung des Plangebietes jetzt noch näher an die nordwestlich bzw. nordöstlich des Vorhabensstandortes gelegenen und bereits in unserer letzten FNP-Stellungnahme angesprochenen geschützten bzw. schutzwürdigen Bereiche (hier v. a. Naturschutzgebiet "Neckarburg" in Nordwesten, "überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsraum gemäß LEP 2002 im Nordwesten, größere gesetzlich geschützte Biotopfläche im Nordosten sowie "schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" (hier: ausgewählte Biotope) im Sinne des Planzieles 3.2.1 Regionalplan im Nordwesten) heran. Zudem geht aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfes hervor, dass das Plangebiet offenbar vor allem am Südost- und Ostrand noch kleinflächig in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig" hineinreicht. Obwohl das eigentliche, für die JVA ausgewiesene Sondergebiet selbst gegenüber der bisherigen Planung im Entwurf zur 8. FNP-Änderung inzwischen vor allem im Norden und am Ostrand reduziert wurde und im Bereich bzw. in der Nähe der o. g. ökologisch wertvollen oder geschützten Bereich damit jetzt nur noch "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (vor allem Grün- bzw. Maßnahmenflächen M 2, M 3 und K 1) ausgewiesen werden sollen, sind bei dieser Planung – neben der am Südost- und Ostrand des Plangebietes geltenden LSG-Verordnung sowie den Schutz- und Erhaltungszielen des östlich angrenzenden FFH-Gebietes insoweit deshalb nach wie vor auch die Plansätze 1.9 LEP, 2.4.3.8 LEP, 5.1.1 Abs. 1 LEP, 5.1.2 ff LEP und 2.8 Regionalplan zu beachten bzw. zu berücksichtigen, wonach Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Allgemeinen und von bedeutsamen bzw. wert-vollen Teilen von Freiräumen im Besonderen (wie bspw. auch den im LEP festgelegten "überregional bede	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird über differenzierte Festsetzungen zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft den Anforderungen von Natur und Landschaft Rechnung getragen. Insbesondere die in der Stellungnahme angesprochenen Lichtimmissionen sind betrachtet worden und die möglichen Auswirkungen werden durch ein Konzept von Anpflanzungen gemindert ("Fledermauskorridor").
	Wir regen in dieser Hinsicht daher auch weiterhin eine enge Abstimmung der Planung mit den für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zuständigen Fachbehörden an.	Die Anregung wird berücksichtigt.

Nr. **Inhalt der Anregung Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung** Hierbei wäre aus unserer Sicht dann auch abzuklären, ob für die in das Landschaftsschutzgebiet Die Planungen sind fortlaufend im Aufstellungsverfahren mit "Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig" hineinreichenden Teile dieser Planung nicht den zuständigen Fachbehörden abgestimmt worden. vor dem Abschluss des Bauleitplanverfahrens noch eine Änderung bzw. Neuabgrenzung des LSG Aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum oder eine Befreiung von dieser LSG-Verordnung notwendig ist. Landschaftsschutzgebiet (s. Stellungnahme Nr. 7) ergibt sich, Die nachrichtliche Übernahme des größten Teiles der oben angesprochenen besonders schutzwürdass eine der Landschaftsschutzgebietsverordnung widerspredigen oder geschützten Bereiche in den textlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentchende Nutzung nicht vorgesehen ist. Die Behörde wird bei wurfes wird im Übrigen grundsätzlich begrüßt. nächster Gelegenheit eine Anpassung der Schutzgebietsabgrenzung vornehmen. Die Anregung wird berücksichtigt. Raumbedeutsame Belange der Forstwirtschaft Gemäß Planziel 5.3.5 LEP sind Eingriffe in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktio-Die unvermeidbaren Waldinanspruchnahmen werden innernen auf das Unvermeidbare zu beschränken. Unvermeidbare Waldverluste sollen möglichst in der halb des Plangebietes ausgeglichen, die Kompensationsfläche Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft wird zur Offenlage auch als Waldfläche dargestellt. durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden. Neben den Eingriffen im Bereich der verkehrlichen Erschlie-Nach unserem Raumordnungskataster reicht der gegenüber dem FNP-Änderungsentwurf vergrößung wird noch ein Waldeingriff am Ostrand durch die Planung ßerte Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes neben den auch bereits im Umweltbericht erforderlich, der nicht durch eine Verschiebung vermieden (Kapitel 6.4.4) beschriebenen Waldeingriffen werden kann. Nach den Biotopkartierungen und Abstimmun-• im Osten der nun neu in die Planung einbezogenen verkehrlichen Anbindung der JVA an die gen mit der lokalen Forstbehörde werden am Süd- und Süd-L 424 (Straßenverbreitung) sowie ostrand keine Waldeingriffe durch die Planung vorbereitet. • am Westrand der L 424 (geplante neue Bushaltestelle) Ein entsprechender Antrag auf Waldumwandlung wird vor jedoch vor allem auch noch am Süd-, Südost- und Ostrand des Plangebietes kleinflächig in Waldbedem Abschluss des Verfahrens gestellt werden. Die dafür erreiche hinein, die nach unseren Unterlagen die Funktion eines "Erholungswaldes" sowie teilweise forderlichen Ausgleichsmaßnahmen können innerhalb des eines "Bodenschutzwaldes" besitzen. Auch wenn das eigentliche Sondergebiet jetzt so verkleinert räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans geschaffen wurde, dass es selbst nicht mehr innerhalb oder in der Nähe von Waldflächen liegt, halten wir inwerden. Es ist unzweifelhaft, dass eine Erlaubnis der Waldumsoweit deshalb auch weiterhin eine enge Abstimmung der JVA-Planung mit den zuständigen Forstwandlung Voraussetzung für den Satzungsbeschluss des Bebehörden für erforderlich. bauungsplanes ist. Dies gilt umso mehr, als wir davon ausgehen, dass für alle Waldflächen, für die der Bebauungsplanentwurf jetzt eine andere Nutzungsart festsetzt, noch vor dem Abschluss des Bauleitplanverfahrens ein Waldumwandlungsverfahren nach dem Landeswaldgesetz notwendig ist.

Nr. **Inhalt der Anregung Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung** Raumbedeutsame Belange der Landwirtschaft Die Anregung wird berücksichtigt. Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg besitzt das inzwi-Wie in der Stellungnahme dargestellt, ist die Inanspruchnahme schen insgesamt etwa 23 ha große Plangebiet großenteils die Funktion eines "schutzbedürftigen von landwirtschaftlicher Fläche, im speziellen einer Vorrang-Bereiches für Bodenerhaltung und Landwirtschaft" (hier: Vorrangflur), der nach Grundsatz 3.2.2 flur, unvermeidbar. Im Rahmen des Standortsuchlaufs des Lan-Regionalplan nur in unbedingt notwendigem Umfang für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke in des Baden-Württemberg und der weitergehenden Prüfungen am Standort hat sich gezeigt, dass kein Standort ohne Inan-Anspruch genommen werden soll. Obwohl die nunmehr vorgelegte Planung so offenbar im Wesentlichen erforderlich bzw. unverspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche vorzugswürdig meidbar ist, sind insoweit daher auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhalts guter landist, weshalb das öffentliche Interesse an einer Realisierung wirtschaftlicher Böden in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen. Dies gilt auch im Hinblick eine JVA die Belange der Landwirtschaft in diesem Fall überauf die geplante Festsetzung der Maßnahmenflächen M 2, M 3, K 1 und K 2 (vgl. hierzu ähnlich wiegt. auch Ziffer 5.3.5 des Umweltberichtes). Durch die Planung wird nicht nur die Fläche für das Sondergebiet auf landwirtschaftlicher Fläche in Anspruch genommen, sondern auch Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, die als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung gemäß der FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich und als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der im Plangebiet vorkommenden streng geschützten Arten gemäß der Artenschutzrechtlichen Prüfung für unterschiedliche Artengruppen erforderlich sind. Aufgrund des erforderlichen Ausgleichs und der Kompensation ist die Inanspruchnahme erforderlich. Dabei wird der planextern erforderliche Ausgleich überwiegend nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgeführt. 2.6 Raumbedeutsame Belange des Verkehrswesens Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 2.6.1 Verkehrliche Anbindung der JVA an die westlich verlaufende L 424 Soweit auf die Stellungnahme der Abteilung 8 Bezug genom-Entsprechend den Anregungen unserer Abteilung 8 (Landebestrieb Forst Baden-Württemberg) im men wird, so handelst es sich um eine Stellungnahme im Rah-FNP-Änderungsverfahren wurde jetzt auch die geplante Anbindung der JVA an die ca. 700 m westmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans. lich verlaufende L 424 (ehemalige B 14) in das Bauleitplanverfahren aufgenommen. Die Zufahrtsstraße ist dabei nur im verbindlichen Bebauungs-Dies wird begrüßt, zumal diese Anbindung bzw. der in diesem Zusammenhang vorgesehene Ausplan enthalten. Die Verkehrsfläche wird wegen der Maßstäbbau des dort bereits vorhandenen asphaltierten Weges als Hauptzufahrtsweg auch den raumordlichkeit und der fehlenden Überörtlichkeit nicht im Flächennutnerischen Grundsätzen 1.9 und 4.1.2 Satz 1 LEP entspricht, zungsplan dargestellt • wonach dem Ausbau vorhandener Verkehrswege Vorrang vor dem Neubau einzuräumen ist und • wonach bei der verkehrlichen Entwicklung die Flächeninanspruchnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	gering gehalten werden soll, wertvolle Böden zu schonen sind und die Zerschneidung großer zu- sammenhängender Freiflächen zu vermeiden ist. Inwieweit die neue Verkehrsanbindung, die am Knotenpunkt der neuen Zufahrt mit der L 424 auch die Möglichkeit zur Einrichtung einer Bushaltestelle und damit zur Anbindung der JVA an den ÖPNV vorsieht, auch mit den Belangen des Straßenbaus und des Verkehrswesens vereinbar ist, ist ansonsten allerdings von den hierfür zuständigen Straßenbau- bzw. Verkehrsbehörden zu beurtei- len.	
	 2.6.2 Verlegung des Weges zum Hofgut Neckarburg Wie bereits oben ausgeführt wurde, soll nach Grundsatz 4.1.2 Satz 1 LEP die Flächeninanspruchnahme durch neue Verkehrswege gering gehalten und die Zerschneidung großer zusammenhängender Freiflächen vermieden werden. Nach den vorgelegten Planunterlagen soll der bisherige Weg zum Hofgut Neckarburg jetzt jedoch um bis zu 90 m in den nordwestlich angrenzenden Freiraum hinein verlegt werden. Obwohl der bestehende Weg nach Ziffer 7.7.2 der Planbegründung als (Teil-)Ausgleich für diese Wegeverlegung komplett entsiegelt und wieder mit Oberboden bedeckt werden soll, regen wir deshalb an, im weiteren Verfahren noch näher auszuführen, warum diese Wegeverlegung so jetzt unbedingt notwendig ist bzw. weshalb der neue Weg, der auch in Zukunft als Teil des Neckartalradweges genutzt werden soll, nicht im Sinne einer Eingriffsminimierung bspw. auch direkt entlang der nordwestlichen Gefängnisaußenmauer geführt werden kann bzw. soll. 	Der Anregung wird berücksichtigt. Eine Verlegung des Weges ist erforderlich, weil die Anlagen der Außensicherung zum Teil über den bestehenden Weg hinausreichen. Ferner wurde als Vermeidungsmaßnahme entschieden, eine Baumhecke mit einer Breite von 15 m anzulegen, um die Auswirkungen von Lichtemissionen in die nördlich angrenzenden Schutzgebiete zu vermeiden oder zu mindern. Im Planungsprozess wurde entschieden, dass der Weg zum Hofgut Neckarburg, der zugleich Radweg ist, nicht zwischen den Anlagen der Außensicherung und der Baumhecke verlaufen soll, um weiterhin einen freien Blick zu gewährleisten, so dass ein Abrücken von der bisherigen Lage erforderlich ist. Für die nun geplante Lage am nordwestlichen Rand des Plangebietes sprachen Eigentums- und Bewirtschaftungsgrenzen. Der Weg grenzt die Flächen im Eigentum des Landes ab. Auf den verbleibenden landeseigenen Flächen wird als planinterne Ausgleichsmaßnahme im Bebauungsplan festgesetzt, dass artenreiches Grünland entwickelt wird, welches durch regelmäßige Mahd zu bewirtschaften ist. Wäre der Weg nicht an den Rand der Grundstücksfläche verlegt worden, würde sich eine Bewirtschaftung schwieriger und kostenintensiver gestalten. Ferner wird so das artenreiche Grünland von den intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen im Westen getrennt.

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	2.7 Raumbedeutsame Belange der Wasserwirtschaft Das inzwischen nochmals räumlich erweiterte Plangebiet reicht jetzt im Nordwesten in das Wasserschutzgebiet Nr. 325-041 "ZV A.O. Neckar QF, Neckarburg" (Zone III) hinein. Zudem wird dieses Wasserschutzgebiet nach unserem Raumordnungskataster im Süden auch noch von der nun neu in die Planung einbezogenen verkehrlichen Anbindung des JVA-Standortes in die ca. 700 m westlich verlaufende L 424 tangiert. Neben der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung sind insoweit daher auch die Planziele 4.3.1 ff LEP zu beachten, wonach das Grundwasser sowie Trink- und Nutzwasservorkommen zu schützen und vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern sind. Die nachrichtliche Übernahme dieses Wasserschutzgebietes in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfes sowie die Aufnahme eines Hinweises auf das hier zu beachtende Wasserschutzgebiet in die Planbegründung und die nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise zu den planungsrechtlichen Festsetzungen werden im Übrigen ausdrücklich begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird dargelegt, dass mit der Planung nicht gegen die Wasserschutzgebietsverordnung verstoßen wird. Die zuständigen Fachbehörden sind in die Planung einbezogen worden.
	2.8 Raumbedeutsame Belange des Denkmalschutzes Nach Ziffer 5.4 der Planbegründung befinden sich im Umfeld des Plangebiets offenbar teilweise denkmalgeschützte Strukturen (frühkeltisches Grabhügelfeld aus der beginnenden Eisenzeit im Bereich des südlich angrenzenden Waldes; römischer Gutshof (Villa Rustika) südlich der Bundesstraße B 27), die sich möglicherweise bis in das Plangebiet selbst hinein erstrecken. Wir regen deshalb an, auch die Belange der Denkmalpflege (Erhalt von Kulturdenkmalen als prägende Elemente der Lebensumwelt und der Kulturlandschaft) in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen (vgl. auch Grundsätze 1.4 und 3.2.1 Abs. 2 LEP).	Der Anregung wird berücksichtigt. Im Rahmen der Voruntersuchungen zum Standort hat auch eine bodenarchäologische Prospektion im Plangebiet stattgefunden, die keine Funde erbracht hat. Die Belange des Denkmalschutzes außerhalb des Plangebiets werden berücksichtigt, Auswirkungen auf die bestehenden Denkmäler durch die Planung können jedoch ausgeschlossen werden.
	3. Umweltbericht Ob bzw. inwieweit der zum Bebauungsplanentwurf vorgelegte Umweltbericht (incl. einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, einer artenschutzrechtlichen Beurteilung und einer Natura-2000-Vorprüfung) sowie die darin genannten und im eigentlichen Bebauungsplanentwurf konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtliehen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von dem hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen. Angesichts der Großflächigkeit des hier geplanten Vorhabens regen wir allerdings an, im Umweltbericht neben den lokalklimatischen Rahmenbedingungen bzw. Auswirkungen auch noch den – bislang nur in der Bebauungsplanbegründung selbst kurz gestreiften – Aspekt des "großräumigen bzw. globalen Klimaschutzes" stärker zu thematisieren. So wird in der Anlag 1 zu den §§ 2 Absatz 4, 2a und 4c BauGB ausgeführt, dass im Zuge der in einem Bauleitplanverfahren durchzuführenden	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Aspekt des globalen Klimaschutzes wird im Umweltbericht umfassend dargestellt und bewertet.

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	Umweltprüfung regelmäßig auch die Auswirkungen einer Planung auf das Klima (zum Beispiel im Hinblick auf Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und die Anfälligkeit der dort geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels abgehandelt werden sollen. Das Landratsamt Rottweil, der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, unsere Referate 47.2 (Straßenwesen und Verkehr, Baureferat Ost) und 55 (Naturschutz, Recht) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 5 (Umwelt), 8 (Forstdirektion, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.	
2.	Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 46 – Straßenwesen und Verkehr Postfach 80 07 09 70507 Stuttgart	Anregung vom 04.09.2019
	Das Plangebiet befindet sich etwa 2,3 km nordöstlich des Hubschrauberlandeplatzes am Kreiskrankenhaus in Rottweil und in ca. 7,7 km Entfernung zum Bezugspunkt des Sonderlandeplatzes Rottweil, außerhalb eines Bauschutzbereichs. Es befindet sich im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Gosheim. Bei Einhaltung der in der planungsrechtlichen Festsetzung aufgeführten zulässigen maximalen Bauhöhen von 630,5 m ü NN. zuzüglich zulässiger Aufbauten, werden Belange der Luftfahrt voraussichtlich nicht tangiert. Gegen die Planungen bestehen von Seiten des Referates 46.2, Landesluftfahrtbehörde, keine Einwendungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Änderung der maximal zulässigen baulichen Höhe nach der frühzeitigen Beteiligung ist die Abstimmung mit dem Referat erneut gesucht. Auch bei den in der Fassung der Offenlage festgesetzten baulichen Höhen werden keine Einwendungen erhoben.
3.	Regierungspräsidium Freiburg, Außenstelle Donaueschingen Abt. 4 – Straßenwesen Verkehr Postfach 1941 78156 Donaueschingen	Anregung vom 19.09.2019
	Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 17.06.2019 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu. Die Erschließung erfolgt über den Ausbau eines vorhandenen Weges, welcher an die L 424 in der Baulast des Landes anschließt. Dieser Knotenpunkt ist Teil des Bebauungsplans, daher weisen wir auf Folgendes hin resp. stellen fest: Die Gestaltung des Knotenpunktes der Erschließungsstraße und der L 424 befindet sich in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen an die Erschließungsstraße bzw. den Knotenpunkt sind in der der Bauleitplanung zugrunde liegenden Detailplanung berücksichtigt worden. Bepflanzungen sind im Bebauungsplan entlang der klassifizierten Straße nicht geplant, sondern nur entlang der nicht klassifizierten Zufahrtsstraße.

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	Die Kosten für die Herstellung der neuen Anbindungen einschließlich Linksabbiegestreifen bzw. Kreisverkehrsplatz gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers, einschließlich einer Ablösung. Das Gelände der Justizvollzugsanstalt liegt außerhalb der Anbaubeschränkungszone. Die Kosten für evtl. erforderlichen Lärmschutz einschließlich der Unterhaltung gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers. Eine Blendwirkung auf die Verkehre der klassifizierten Straßen ist auszuschließen. Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser den klassifizierten Straßen zugeleitet werden. Sollten aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der klassifizierten Straßen erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Auf die Einhaltung der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen wird hingewiesen. Eine geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der klassifizierten Straßen muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig.	
	Die freizuhaltenden Sichtfelder im Bereich der Einmündungen und Zufahrten zur L 424 sind durch entsprechende Planzeichen im Bebauungsplan darzustellen. Sie sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Benutzung, Bepflanzung, Einfriedung u. ä. freizuhalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die erforderlichen Sichtfelder im Bereich des Knotenpunktes sind ermittelt worden und liegen vollständig innerhalb der als Verkehrsfläche festgesetzten Fläche. Auf eine Darstellung im Bebauungsplan kann daher verzichtet werden.
	Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an den klassifizierten Straßen für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen. Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
4.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 – Fachbereich Forstpolitik und Forstliche Förderung 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 16.09.2019
	Im Rahmen des o. g. Bebauungsplanverfahrens sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer multifunktionalen Justizvollzugsanstalt (JVA) des geschlossenen Vollzuges geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt ein Areal von rd. 23,0 ha und weist neben dem Sondergebiet (Justizvollzugsanstalt) auch private und öffentliche Grünflächen sowie Verkehrsflächen aus. 1) Forstrechtliches Genehmigungsverfahren Durch die beabsichtigte Planung werden im östlichen und westlichen Randbereich Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG überplant. Die Waldflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sollen zukünftig anderweitig (als private und öffentliche Grünfläche sowie Verkehrsfläche) dargestellt werden. Aufgrund der geplanten anderweitigen Darstellung der Nutzungsart, wird für diese Flächen nach § 10 i. V. m. § 9 LWaldG im Rahmen der Bauleitplanung eine Waldumwandlungserklärung erforderlich. Der Bebauungsplan kann erst nach Vorlage der Umwandlungserklärung Rechtskraft erlangen. Ein entsprechender Antrag auf Umwandlungserklärung ist unter Nennung der betroffenen Flurstücke und Flächengrößen, einer forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie eines forstrechtlichen Ausgleichskonzeptes über die Untere Forstbehörde hierher vorzulegen. Ein Antragsvordruck ist diesem Schreiben beigefügt.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Antrag auf Waldumwandlung wird vor dem Satzungsbeschluss gestellt werden und den Anforderungen genügen. Auf die Darstellung des Antragsvordrucks, der der Stellungnahme beigefügt ist, wird verzichtet, da keine abwägungserheblichen Belange im Vordruck enthalten sind.
	Hinweis zur Fläche K 2 – Private Grünfläche: Da sich die Grundnutzung "private Grünfläche" und "Wald" gegenseitig ausschließen, kann der planintern vorgesehene forstrechtliche Ausgleich in Form einer Ersatzaufforstung (Waldrandvorpflanzung) nur anerkannt werden, wenn die Maßnahme planintern als Waldfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB) dargestellt wird.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Fläche für die geplante Ersatzaufforstung ist als Fläche für Wald im Bebauungsplan festgesetzt worden.
	Den Antragsunterlagen auf Waldumwandlungserklärung sollte die erforderliche Aufforstungsge- nehmigung für die Ersatzaufforstungsfläche nach Möglichkeit bereits beigefügt sein. Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Rottweil und unser Referat 21 im Haus erhalten Nach- richt von diesem Schreiben.	Die Anregung wird berücksichtigt.

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
5.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – Abteilung 9 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 06.09.2019
	B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Trigonodusdolomits (Oberer Muschelkalk) und der darüber lagernden Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Die Festgesteine werden lokal von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen, Lösslehm) mit unbekannter Mächtigkeit überdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus näherer Umgebung bekannt.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Hinweise zur Geotechnik wurden als Hinweis Nr. 4.2.2 in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Grundwasser Auf die Lage von Teilen des Plangebiets innerhalb des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlagen Neckarburgquellen I bis IV des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberer Neckar (WSG-Nr. 325-041, Zone III/IIIa) wird in den Planunterlagen verwiesen. Das Planungsgebiet befindet sich westlich des tiefen Taleinschnitts des Neckars nordwestlich von Rottweil. Hauptgrundwasserleiter der im Neckartal mündenden Quellen ist der Obere Muschelkalk (mo), der im Bereich des Planungsgebietes von Unterkeuper (Erfurtformation, kuE) überdeckt ist. Der Obere Muschelkalk bildet einen Karstgrundwasserleiter. Westlich, südwestlich bis südlich des Planungsgebietes sind im Bereich der Unterkeuper-Überdeckung Karststrukturen in Form von geschlossenen Hohlformen (Dolinen) dokumentiert; auf Trockentäler wird auch im Umweltbericht hingewiesen. Auf die vorliegende Verkarstung, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser ermöglicht, und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Planverfahren wird auf Seiten des Landes und der Detailplanung durch intensive geologische und hydrogeologische Untersuchungen begleitet.

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http//lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotopkataster) abgerufen werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Anlage: TÖB-Stellungnahmen der LGRB – Merkblatt für Planungsträger	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage ist als Anlage A5 diesem Dokument angehängt. Es handelt sich um ein allgemeines Merkplatt, welches keine Aspekte beinhaltet, die einer Stellungnahme der Planer/Verwaltung bedürfen.

6.	Regierungspräsidium Stuttgart Kampfmittelbeseitigungsdienst Pfaffenwaldring 1 70569 Stuttgart	Anregung vom 08.08.2019 und 13.08.2019
	Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau-(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis, nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 36 Wochen ab Auftragseingang. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet auf weitere Beteiligung am Verfahren (Einladung zum Erörterungstermin, Informationen über Planänderungen und Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses)	Der Anregung wird berücksichtigt. Am 08. und 13.08.2019 wurden inhaltlich identische Stellungnahmen abgegeben, auf die Darstellung beider Stellungnahmen wird verzichtet. Im Vorfeld der Bauleitplanung wurde eine multitemporale Luftbildauswertung für das gesamte Plangebiet und die angrenzenden Bereiche durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg durchgeführt. Diese ergab keine Hinweise auf die mögliche Existenz von Kampfmitteln bzw. Blindgängern im Plangebiet.
7.	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Herrn Griesser Postfach 1462 78614 Rottweil	Anregung vom 20.09.2019
	In der nachfolgenden Gesamtstellungnahme erhalten Sie die Beurteilung der beteiligten Fach- und Rechtsämter. Um Beachtung der entsprechenden Anmerkungen und Hinweise wird gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt 1.1 Bauplanungsrechtliche Beurteilung Zeichnerischer Teil Im zeichnerischen Teil des B-Planes tauchen die Bezeichnung M 2 und M 3 auf. Diese Bezeichnungen sind noch in die Zeichenerklärung aufnehmen und zu benennen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Legende wird nur die Art des Zeichens erklärt, der Regelungsgehalt ergibt sich aus den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen.

1.2 Untere Naturschutzbehörde

Gegen den Bebauungsplan bestehen derzeit keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

NATURA 2000

Die bisher abzusehenden vorhabensbedingten Auswirkungen auf das NATURA-2000-Gebiet "Neckartal zwischen Rottweil und Sulz" wurden in einer FFH-Vorprüfung dargelegt. Nicht für alle Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten können derzeit erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile ausgeschlossen werden, weshalb im weiteren Verfahren eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Die untere Naturschutzbehörde kann die bisher vorliegenden Darlegungen nachvollziehen. Eine abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Frage, ob vom Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen ausgehen, kann erst nach Vorlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen.

Die höhere Naturschutzbehörde bittet darauf hinzuweisen, dass sie bei einer FFH- Verträglichkeitsprüfung unmittelbar zu beteiligen ist.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erarbeitet worden und liegt zur Offenlage aus. Eine Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde wird erfolgen. Wesentliche Inhalte und die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind dabei mit den Behörden im Rahmen der Planbearbeitung vorabgestimmt worden.

NSG NECKARBURG

Die höhere Naturschutzbehörde bittet, in Bezug auf Auswirkungen auf das nahe gelegene NSG "Neckarburg", folgenden Punkt zu beachten [1]:

Es sind "konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des aktuell bereits an der Belastungsgrenze befindlichen Naturschutzgebiets zu ergänzen. Im Zusammenhang mit Baustellentourismus und dem Betrieb der JVA ist u. E. evtl. mit stark erhöhtem Besucheraufkommen auch (aber nicht nur) in Verbindung mit dem mitten im Gebiet liegenden Biergarten zu rechnen (Parkierungsproblematik, Lärm, Licht, Betretung sensibler Flächen, usw.). Diesbezüglich ist auch der Umweltbericht Kap. 5.2.5 S. 31 um einen gesonderten Unterpunkt "Schutzgebiete" (und nicht nur unter Artenschutz) zu ergänzen."

Die Anregung wird berücksichtigt.

Sofern die Planung mit Wirkungen verbunden ist, die eine Beeinträchtigung für das Naturschutzgebiet darstellen können, werden diese in der Bewertung berücksichtigt und nach Möglichkeit gemindert.

Der bestehende Verkehr und die Nutzung des NSG ist nicht Gegenstand der Planung und wird durch die Planung auch nicht verändert. Der Weg zum Hofgut Neckarburg und ins Naturschutzgebiet wird außerhalb des Weges verlegt, in seiner derzeitigen Nutzungsmöglichkeit nicht verändert. Es werden durch die Planung für die JVA keine zusätzlichen Anreize geschaffen, das Naturschutzgebiet aufzusuchen. Außerhalb des Naturschutzgebietes werden 20 Wanderparkplätze im Bereich der JVA errichtet, die eine Entlastung für das Gebiet aufgrund von der Vermeidung von Kfz-Fahrten darstellen können. Der Umweltbericht wurde im Kapitel 5.2.5 entsprechend ergänzt.

LSG NECKARTAL MIT SEITENTÄLERN VON ROTTWEIL BIS AISTAIG Den Planunterlagen liegt offensichtlich die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets auf Basis der Daten der LUBW zugrunde. Demnach ergibt sich eine marginale Überschneidung von Bebauungsplan- und des Landschaftsschutzgebiet. Eine der Landschaftsschutzgebietsverordnung widersprechende Nutzung ist jedoch nicht vorgesehen. Die untere Naturschutzbehörde wird bei nächster Gelegenheit eine Anpassung der Schutzgebietsabgrenzung vornehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
EINGRIFF/AUSGLEICH Die untere Naturschutzbehörde bittet, folgende Bewertung in der Eingriff/Ausgleich-Bilanz (Tab. 11 des Umweltberichts) zu überprüfen und ggf. detailliert zu begründen. - Sondergebiet - 60.60: Es ist derzeit nicht nachvollziehbar, weshalb die unbebauten Grundstücksfläche im SO als Garten angesetzt werden, sehr wahrscheinlich werden die Flächen eher als Zierrasen (nach ÖKVO 4 ÖP/m²) gepflegt, also dementsprechend häufig gemäht werden.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der unbebaute Teil der Flächen innerhalb des Sondergebietes wird in der Fassung der Offenlage der Stellungnahme folgend mit 4 Ökopunkten angesetzt.
 Sondergebiet – Dachbegrünung: Erfahrungsgemäß reduziert sich die Fläche für Dachbegrünung aufgrund verschiedener Vorgaben (Brandschutz, Begehbarkeit, Belichtung,) erheblich, zumal der Eindruck entsteht, die Fläche der Dachbegrünung sei mit der " durch Architekten ermittelten Dachflächengröße" gleichgesetzt. 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Dachbegrünung entspricht dem Entwurfsstand für das Baugenehmigungsverfahren. Nicht begrünbare Flächen (z. B. Balustraden) oder Flächen für Photovoltaikanlagen sind in dieser Fläche nicht berücksichtigt.
 Private Grünfläche – 60.60: Die erläuternde Annahme "wie Industrierasen" entspricht dem Biotoptyp des Vielschnitt-Zierrasens (nach ÖKVO 4 ÖP/m²) und nicht dem Biotoptyp Garten. 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Biotoptyp ist in der geänderten Planfassung nicht mehr enthalten.
 Maßnahme M 3 (Fledermauskorridor) – 41.22: Derzeit ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier 17 ÖP/m² angesetzt werden, während bei der Baumhecke M 2 die nach ÖKVO vorgesehene 14 ÖP angesetzt sind. 	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Festsetzungen zum Fledermauskorridor wurden konkretisiert. Für die neu anzupflanzenden Hecken wird ein Wert von 14 Punkten (Biotoptyp 41.22) wie für die geplante Baumhecke angesetzt.

- Maßnahme K 1 (Grünland) – 33.43:

Die Entwicklung einer artenreichen Magerwiese aus einem langjährig konventionell bewirtschafteten Acker ist grundsätzlich schwierig, sie ist aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die untere Naturschutzbehörde hat im Zuge eines Antrages auf Anerkennung einer Ökokontomaßnahme in einem nicht unähnlichen Fall die Aufwertung zu einer Magerwiese nicht anerkannt; das Aufwertungsziel wurde abgeändert zu einer mittleren Fettwiese (13 ÖP). Im vorliegenden Fall sieht die untere Naturschutzbehörde die Aufwertung auf eine Magerwiese mit 19 ÖP/m² als zu hoch an und ist der Auffassung, dass eine Aufwertung auf 17 ÖP/m² adäquat ist. Auf der Fläche "K 1" ist nach der unteren Naturschutzbehörde vorliegendem Stand vorgesehen, entlang des zu verlegenden Weges einen Sichtschutzdamm/-wall zu errichten. Ob dieser zusätzlich mit Gehölzen bepflanzt werden soll, ist der unteren Naturschutzbehörde nicht bekannt. Jedenfalls ist die in der bisherigen Bilanz dort vorgesehene Entwicklung nicht ohne Herstellungs-/Nutzungs-/Pflegeanpassung möglich; ggf. wird aus der Bürgerbeteiligung die oben angesprochene holzige Bepflanzung nötig, die Entwicklung einer mageren Wiese ist dann nicht möglich. Möglicherweise muss aber nicht mit Gehölzen bepflanzt werden, so dass auf dem +/- südausgerichteten Teil des Walls eine "echte" Magerwiese entwickelt werden kann. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird wegen der unsicheren Entwicklung der Fläche vorgeschlagen, dass im Bebauungsplanverfahren auf dieser großen Fläche das Ziel der Entwicklung einer Magerwiese mit 17 ÖP/anerkannt wird. Sollte sich die Fläche dann nach jahrelanger angepasster Pflege besser entwickeln, kann im Bebauungsplanverfahren festgelegt werden, dass eine zusätzlich Aufwertung möglich ist und nach Prüfung anerkannt wird. Diese Aufwertung könnte dann anderen Eingriffen zugeordnet werden. Der Nachweis des Erfolgs müsste durch den Vorhabensträger erfolgen.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Maßnahme "Entwicklung eine artenreichen Magerwiese" ist differenziert in der Bilanzierung betrachtet worden. Im Bereich der Maßnahmenfläche K 1a sind Flächen, die zugleich aufgeschüttet werden können, mit 15 Punkten bewertet worden. Flächen, die als Magerwiese entwickelt werden müssen, sind mit 17 Punkten in die Bilanzierung eingestellt worden. Vorhandene Magerwiesen werden im Vergleich zum Bestand unverändert mit 19 Punkten bewertet.

Im Beriech der Maßnahmenfläche M 1b werden aufgrund der verschatteten Lage 15 Punkte in der Bilanzierung angesetzt.

Ungeachtet der ggf. notwendigen Änderungen in der Eingriff/Ausgleich-Bilanz entsteht ein erhebliches Defizit, das planextern ausgeglichen werden muss. Parallel zu der frühzeitigen Beteiligung wurde die untere Naturschutzbehörde bei verschiedenen Abstimmungsgesprächen zum planexternen Ausgleich eingebunden, die Maßnahmen liegen noch nicht fest. Die untere Naturschutzbehörde bittet weiterhin um eine enge Abstimmung.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Der planexterne Ausgleich ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden und wird im Umweltbericht in der Fassung zur Offenlage dokumentiert.

Die höhere Naturschutzbehörde bittet, folgenden Punkt zu beachten [6]:

"- Kap. 6.4.1 (Bilanzierung Eingriffe in den Boden) und Kap 6.4.2 (Schutzgut Pflanzen + biologische Vielfalt): da bis auf den Bestandsplan Biotope keine Karte vorliegt, ist die Bilanzierung schwer nachvollziehbar. In Tab. 11 (Bilanzierung Plansituation Flora und Fauna): Bäume auf Stellplätzen: die Annahme von 80 cm Stammdurchmesser nach 25 Jahren ist nicht realistisch (Parkplatz trocken, wenig Wurzelraum), realistisch wäre maximal 50 cm."

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Anmerkung der Höheren Naturschutzbehörde zum realistischen Stammdurchmesser wurden in der fortgeschriebenen Bilanzierung berücksichtigt.

ARTENSCHUTZ

Die Methodik der Bestandsaufnahme (soweit bereits beendet) entspricht den üblichen Standards und kann seitens der unteren Naturschutzbehörde nachvollzogen werden. Auch die Erläuterungen in der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bestand der einzelnen Arten sind für die untere Naturschutzbehörde nachvollziehbar. Es haben sich allerdings gegenüber den in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigten Erhebungen auf Basis einer Nachkartierung der Brutvögel im Jahr 2019 Veränderungen ergeben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Feldlerche

Aktuell ist das Gebiet von drei Revieren der Feldlerche belegt; gegenüber der bisher vorliegenden Kartierung hat sich der Bestand also um ein Revier erhöht. In Abstimmung mit dem Gutachter ist deswegen der artenschutzrechtlich gebotene Ausgleich für drei Reviere (= Fortpflanzungsstätte) zu erbringen. Die Maßnahmen sollen sämtlich südöstlich des Eingriffsgebietes auf der Hochfläche des "Langen Berges" in einer Entfernung von 2 bis 3 km vom Vorhabensort durchgeführt werden. Hierzu gab es mehrere Gespräche bzw. Ortstermine zwischen dem Vorhabensträger (vertreten durch Vermögen und Bau), dem Gutachter, der unteren Naturschutzbehörde und Landwirten. Es zeichnet sich ab, dass einerseits zwei ca. 1.500 m² große Brachen angelegt werden und andererseits ein kleinerer Ackerschlag so bewirtschaftet wird, dass eine spezifische Förderung der Feldlerche gegeben ist. Die untere Naturschutzbehörde ist der Auffassung, dass die Maßnahmenflächen im Bereich der lokalen Population der Feldlerche liegen und die Maßnahmen grundsätzlich als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit relativ hoher Prognosesicherheit geeignet sind. Da eine endgültige Abstimmung noch nicht für alle drei Maßnahmenflächen erfolgt ist, bittet die untere Naturschutzbehörde weiterhin beteiligt zu werden.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Es werden im Umweltbericht 3 planexterne CEF-Maßnahmen für die Feldlerche bestimmt, die intensiv mit der Behörde abgestimmt worden sind und von deren Eignung als Maßnahme auszugehen ist.

Die höhere Naturschutzbehörde bittet, folgenden Punkt, soweit nicht bereits berücksichtigt, zu beachten [2]:

- " Es erschließt sich noch nicht, ob die (im noch nicht konkretisierten planexternen Ausgleichkonzept) geplante CEF-Maßnahme (ca. 1.500m² Buntbrachestreifen/verlustiges Revier "östlich Rottweil") den grundsätzlichen Anforderungen an CEF-Maßnahmen genügt, u. a. bzgl.
- a) Lage im räumlich funktionalen Zusammenhang,
- b) vollständige Wirksamkeit der Maßnahme bereits zum Eingriffszeitpunkt (Reviernachweis erforderlich)

Die Anregung wird berücksichtigt.

Diese festgelegten planexternen Flächen erfüllen die Anforderungen. Sie befinden sich in einem potenziellen Bruthabitat (ausgeräumte Feldflur, keine hohen Vertikalstrukturen und Wege im Umfeld). Es brüten aktuell keine Feldlerchen auf den Flächen. Eine Steigerung der Brutdichten ist hier durchaus vorstellbar. Die Maßnahmen sind in räumlichen Zusammenhang und Luftlinie nur 3 km von der geplanten JVA entfernt Die Maßnahmen sind prinzipiell in der Brutzeit nach Umsetzung sofort wirksam

Auch wenn die Maßnahmenflächen augenscheinlich geeignet sind, ist nicht mit letzter Sicherheit sicher vorherzusagen, ob alle Flächen angenommen werden.

- c) Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (ist die aktuelle Revierzahl innerhalb des geplanten Maßnahmengebiets bekannt und ist bekannt, ob hier überhaupt weiteres Revier-Potential besteht?). Oder handelt es sich eher um eine FCS-Maßnahme, womit ein artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrag erforderlich wäre. Wie ist die lokale Population zu bewerten?
- wurde (und mit welchem Ergebnis) geprüft, die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in den Ackerbereich westlich der geplanten JVA zu legen?
- es fehlt eine Aussage zum Verbotstatbestand §44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) im Zusammenhang mit dem Erhaltungszustand der lokalen Population."

Auf Grund der bestehenden Prognoseunsicherheiten ist neben der zeitgleich zu den Bauarbeiten durchzuführenden Umweltbaubegleitung auch die Durchführung von "Funktionskontrollen" im weiteren Sinne erforderlich (Prüfung auf Besiedlung der planexternen Feldlerchen-Maßnahmen (Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme) durch Kontrollen in den Jahren 1, 2 und 3 nach dem Umsetzen der Maßnahme (Erfassung in der Brutzeit)). Anpassungen des Maßnahmenkonzepts sind dann notwendig, wenn die Feldlerchen-Ersatzhabitate nicht angenommen werden. Wenn die Maßnahmenflächen von der Feldlerche nicht angenommen werden, besteht die Notwendigkeit, weitere Maßnahmenflächen im Umfeld anzulegen bis ein funktionierender Ausgleich für die Feldlerche geschaffen wurde. Die Ackerfläche "westlich" bzw. nordwestlich des sonstigen Sondergebietes scheidet aus, da hier kein Zugriff auf die private Fläche möglich ist. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch ohne Maßnahme und trotz JVA ein Revier auf der Fläche verbleibt.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung liegt zur Offenlage vollständig hinsichtlich der Prüfung der Verbotstatbestände vor.

Unter den übrigen möglicherweise betroffenen Vogelarten sind mit Ausnahme der Goldammer Arten betroffen, bei denen unterstellt werden kann, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben wird. Für ggf. ein verlorengehendes Revier der Goldammer werden mittelfristig im Zuge der Errichtung eines "Fledermauskorridors" zusätzlich Bruthabitate in deutlich höherem Umfang als verloren gehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird die Goldammer betrachtet. Nicht auszuschließen sind vorübergehende Verluste von je einem Revier von Goldammer, Heckenbraunelle und Mönchsgrasmücke durch die Eingriffe in den Strauchmantel im Osten des Vorhabens. Durch die geplanten Gehölzpflanzungen entstehen mittelfristig zusätzliche Bruthabitate für diese Arten in deutlich höherem Umfang als verloren gehen, so dass insgesamt mittelfristig mit einer Zunahme dieser Arten zu rechnen ist.

Fledermäuse

Im Gebiet wurden 8 verschiedene Fledermausarten festgestellt. Die Hauptbedeutung des Gebietes liegt im Bereich des Waldrandes, wo eine hohe Aktivität (Transfer- und Jagdflüge) ermittelt wurde. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung ausgeschlossen werden, was für die untere Naturschutzbehörde nachvollziehbar dargelegt ist.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Es sind Festsetzungen zur Beleuchtung und eine differenzierte Festsetzung zur Bepflanzung des Fledermauskorridors in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Im Rahmen der Während des Baus und während des Betriebs sind allerdings erhebliche Auswirkungen zu erwarten, insbesondere durch ganzjährige nächtliche Beleuchtung der JVA und besonders des Außenzauns bzw. der Außenmauern (Anlock- und Meidungseffekt, je nach betroffener Art), also auch dort, wo die höchste Aktivität von Fledermäusen festgestellt wurde. Um die Bedeutung dieses Bereiches zu vermindern wird vorgeschlagen, dass die Beleuchtung auf ein für die Sicherheit notwendiges Minimum reduziert wird und dass eine mindestens 2-reihige, mindestens 5 m hohe Hecke parallel zum Waldrand entwickelt wird. Sie soll dazu beitragen, Lichtemissionen zum Wald hin maßgeblich zu reduzieren (Entwicklung eines sogenannten Fledermauskorridors). Die Darlegungen sind vom Grundsatz her für die untere Naturschutzbehörde nachvollziehbar.

artenschutzrechtlichen Prüfung und des Umweltberichtes wird sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase bewertet.

Sonstige Arten

Zu einigen sonstigen Arten bzw. Artengruppen (Haselmaus, Reptilien, Dicke Trespe – Überprüfung auf Vorkommen erfolgt im Frühsommer 2019 –, Nachtfalter) werden im laufenden Jahr noch Untersuchungen durchgeführt, so dass in der artenschutzrechtlichen Prüfung keine endgültigen Ergebnisse dargelegt werden konnten. Die untere Naturschutzbehörde und die höhere Naturschutzbehörde sehen in diesem Stadium davon ab, eine detaillierte Stellungnahme hierzu abzugeben, zumal vor und auch nach Beginn der Offenlage ein regelmäßiger Kontakt zwischen dem Gutachter und der unteren Naturschutzbehörde stattfand.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die sonstigen Artengruppen wurden überprüft und die Ergebnisse wurden in der artenschutzrechtlichen Prüfung ergänzt. Es wurden keine Amphibien oder Reptilien festgestellt. Auch die Dicke Trespe konnte nicht nachgewiesen werden. Bei den Nachtfalter kamen einige Arten hinzu. Bezüglich artenschutzrechtlicher Konsequenzen ergeben sich aber keine anderen Aussagen als zum Stand der frühzeitigen Beteiligung.

Die höhere Naturschutzbehörde bittet, in Bezug auf die Haselmaus folgenden Punkt zu beachten [3]:

"Um Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG zu umgehen, sind Vermeidungs-, Vergrämungsund ebenfalls CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese sind zu konkretisieren (inhaltlich und räumlich) und zu ergänzen"

Die Anregung wird berücksichtigt.

Zur Haselmaus ist auszuführen: Die Haselmaus ist nicht lichtempfindlich und kommt häufig entlang stark befahrener und auch beleuchteter Straßen vor.

Der Lebensraumverlust im vorliegenden Plan beträgt 350 m². Es wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung eingeschätzt, dass hierdurch kein Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verbunden ist. Es bestehen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung. Im Umfeld ist eine große und stabile Haselmauspopulation vorhanden. Mittelfristig entstehen großflächig neue und vernetzte Haselmaushabitate um die geplante JVA (Feldhecken Fledermauskorridor, Eingrünung im Norden, Ersatzaufforstung), so dass mittelfristig mit einer deutlichen Vergrößerung der Population zu rechnen ist. Bezüglich der Vergrämung der Haselmaus entspricht die vorgesehene Maßnahme (manuelle Rodung im Januar/Februar, Arbeiten im Boden ab

	April, textliche Festsetzung Nr. 1.9.2) der gängigen Planungspraxis.
Des Weiteren bittet die höhere Naturschutzbehörde, folgende Punkte zu berücksichtigen bzw. im weiteren Verfahren abzuarbeiten [4]: "Bestandsaufnahme und Maßnahmenplanung im Zusammenhang mit der saP: - Zur Nachvollziehbarkeit (sowie als Basis für ein nachfolgendes Monitoring) sind die Ergebnisse der faunistischen Bestandsaufnahmen in der saP jeweils zu ergänzen und zu konkretisieren (Artenlisten, Status, Häufigkeit, bei Fledermäusen Geschlecht, Fundpunkt, Ableitung der Größe der lokalen Population). Es fehlen in der saP in Kap. 5.2 die Abarbeitung einzelner "Wirkungen", bitte prüfen und ergänzen (inkl. Maßnahmen), z. B. optische Störungen bei Haselmaus oder Auswirkungen des geringeren Nahrungsangebots auf die lokale Population bei Fledermäusen. Bewährt hat sich für eine vollständige Abarbeitung aller Auswirkungen eine Tabelle wie bei Kap 5.2.1	Die Anregung wird berücksichtigt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist umfangreich zur Offenlage der Planunterlagen überarbeitet worden. Hinsichtlich der Ausführungen zu den Fledermäusen ist auszuführen, dass eine Artenliste in der artenschutzrechtlichen Prüfung enthalten ist. Es wird dargelegt, dass es keine Quartiere gibt. Bei den ermittelten Kontakten handelt es sich um durchfliegende bzw. jagende Fledermäuse entlang der Gehölzkante im Plangebiet und an den Rändern des Plangebietes. Die Erge nisse sind umfangreich dargestellt. Eine Ableitung der Größe der lokalen Population ist mit dieser Methodik nicht möglich, ebenso wie die Bestimmung des Geschlechts der vorbeiflieger den Tiere. Die möglichen Wirkungen auf die Fledermäuse wer den im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag umfassend dargestellt.
- es fehlen (nicht nur im Umweltbericht) noch einige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstat- beständen (z.B. Vermeidungs-, Vergrämungs- und CEF-Maßnahmen z.B. für die Haselmaus (z.B. Nichteingreifen in Hecken am Waldrand innerhalb von Vorkommensbereichen; Baumfällen im Winter/unattraktiv machen/ggf. Lebendfang im Frühjahr) aber für auch weitere Arten)	Die Anregung wird berücksichtigt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerun und zur Kompensation sowie die CEF-Maßnahmen sind in der Planunterlagen ergänzt worden.
 damit die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensations-/CEF-Maßnahmen tatsächlich ihren Zweck erfüllen, sind die geplanten Maßnahmen jeweils artspezifisch inhaltlich und räumlich zu konkretisieren und zu ergänzen. Dies ist aktuell noch nicht durchgängig der Fall, z. B. "V 1": zeitlich angepasster Baustellenbetrieb". Laut Umweltbericht S. 54 sind hierunter Rodungsarbeiten vom 1.11. – 28.2. zu verstehen. Laut Artenschutzgutachten läuft darunter (um das Tötungsverbot zu vermeiden) für die Feldlerche auch Baufeldeinrichtung (damit sind in diesem Fall wohl Maßnahmen auf dem Acker gemeint). Gesonderte "Vergrämungsmaßnahme" sinnvoller bzw. zu ergänzen; für sonstige Vögel und Fledermäuse dagegen Rodungsarbeiten vom 1.11. – 28.2.; für die Haselmaus manueller, schonender Rückschnitt im Januar und Februar 	Die Anregung wird berücksichtigt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist umfangreich zur Offenlage der Planunterlagen überarbeitet worden. Die Maßnahme V 1 ist in die Maßnahmen V 1 (Vorbereitung eines Baustellenbetriebes) und V 2 (Zeitlich angepasster Baustellenbetrieb) aufgeteilt worden und die Zeiträume sind z. T. art spezifisch konkretisiert worden.
- "M 3": Pflanzung von freiwachsenden oder geschnittenen Hecken im Bereich des Fledermauskor- ridors". Laut Umweltbericht S. 59 ist hierunter zu verstehen: eine zweireihige freiwachsende	Die Anregung wird berücksichtigt.

Strauchhecke oder (falls der Platz nicht reicht) eine geschnittene Hainbuchen- oder Liqusterhecke Im Bereich des Fledermauskorridors (Maßnahme M 3a bis im Abstand von 5 m zum Waldrand. Laut Artenschutzgutachten dient die Maßnahme zur Vermei-M 3c) werden keine Schnitthecken, sondern freiwachsende Hedung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG. Damit die Maßnahme für die vorcken gepflanzt. gesehenen Arten (Fledermäuse und Haselmaus) überhaupt eine entsprechende Wirkung entfal-In der Pflanzliste wurden Haselsträucher ergänzt, Bäume sollen ten kann, sind die artspezifischen Ansprüche zu berücksichtigen. jedoch keine gepflanzt werden. Die meisten der vorgeschlagea) bei Fledermäusen: zwingend festzulegen sind die erforderliche Mindest-Höhe (mind. 3 m als nen Sträucher erreichen im ausgewachsenen Zustand eine Leitstruktur, da das Hauptziel aber "Dunkelkorridor" ist und die Gefängnismauer 5,5 m hoch, Höhe von etwa 5 m. Eine Pflege der Hecke ist zunächst nicht erwahrscheinlich eher mind. 5 m. Gqf. ist die Pflanzliste entsprechend anzupassen) sowie Pfleforderlich. Sollten die Sträucher vergreisen und ein auf den geziel- und -management. Stocksetzen notwendig werden, sind Art und Umfang von Pflegemaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und durch eine ökologische Fachbauleitung zu begleiten. Pflegeziel und Pflegemanagement werden im Umweltbericht und in der artenschutzrechtlichen Prüfung beschrieben. b) bei der Haselmaus: Höhe und Breite sind festzulegen, ebenso die Strauchartenzusammenset-Die Anregung wird berücksichtigt. zung (ggf. geeignete Arten ergänzen, z. B. Hartriegel, Kreuzdorn). Eine schmale, niedrige Im Bereich des Fledermauskorridors werden 2-reihige freiwach-Schnitthecke aus Hainbuche oder Liguster erfüllt nicht die Habitatansprüche der Haselmaus sende Hecken gepflanzt. Schnitthecken sind nicht vorgesehen, (zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen siehe auch Anlage). Kreuzdorn und Hasel wurden in der Pflanzliste ergänzt. Hartriegel soll nicht gepflanzt werden, da die Ausläufer dieser Strauchart einen erhöhten Pflegeaufwand nach sich ziehen. Die Breite der Hecke ergibt sich aus den Lageplänen, sie beträgt für die anzupflanzende Hecke ca. 5 m Die Höhe der Hecke beträgt ebenfalls 5 m. Eine Anlage zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen lag der Stellungnahme nicht bei. - Ökologische Baubegleitung (durch Fachexperten), Monitoring und Risikomanagement sind – ins-Die Anregung wird berücksichtigt. besondere im Zusammenhang mit dem Artenschutz – zwingend erforderlich und ergänzend vor-Eine Ökologische Baubegleitung und ein Risikomanagement zusehen. Die im Umweltbericht unter Kap. 6.6 vorgesehenen Maßnahmen sind diesbezüglich u. E. wurden in den Planunterlagen ergänzt (Kap. 6.6 im Umweltbericht, 6.6 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirnicht ausreichend." kungen) **SONSTIGES** Der Anregung wird nicht gefolgt. Alle erforderlichen Maßnahmen, die auf der Basis des § 9 Zu Festsetzung im Bebauungsplan sowie zur Bilanzierung der Eingriffe bittet die höhere Naturschutzbehörde, folgende Punkte zu beachten und ggf. dementsprechend zu überarbeiten [5]: Abs. 1 BauGB festgesetzt werden können, sind in die textlichen "- Festsetzungen im BBP: aus der saP sich ergebende Maßnahmen (z.B. CEF-Maßnahme Feldlerche Festsetzungen aufgenommen worden. Die weiteren und weitere) und für die Funktionsfähigkeit/Zielerreichung erforderlichen Angaben sind im Kap. 1.7

Haselmaus); Festlegungen bzgl. Fel	M 3, K 2 (Erfordernisse aufgrund Funktion für Fledermäuse u/o dlerchenmaßnahmen (Vergrämung, CEF, Baubeginn nach Wirk- Anzahl der Bäume gemäß M 10 ergänzen."	Maßnahmen werden im Umweltbericht, in der artenschutz- rechtlichen Prüfung und in der FFH-Verträglichkeitsprüfung be schrieben.
wesentlicher naturschutzfachlich re "Es fehlen u. a. noch (nicht abschlie sowie diesbezügliche Maßnahmen genwasser-Retention mit Direktein träglichkeitsprüfung, Ergebnisse vo	eist darauf hin, dass die aktuell vorgelegten Unterlagen bzgl. elevanter Belange noch unvollständig sind [7]: eßende Liste): Lichtimmissionsprognose, Beleuchtungskonzept zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, Auswirkung von Releitung in den Neckar sowie Umgang mit Löschwasser, FFH-Vern artenschutzrechtlich relevanten Artkartierungen (z. B. Hasel-Reptilien, Nachtfalter), CEF-Maßnahme Feldlerche, planex-	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Gutachten wurden zur Offenlage vervollständigt.
gen den Bebauungsplan. Den in der Vorbesprechung auf den merkungen wurde nachgegangen. I nen möglichen Belastungen durch I schen. Die Beurteilung der Lichtimm teilungen an sich werden nicht ange	onen aus gewerblichen Quellen bestehen keine Bedenken ge- n Rathaus Rottweil von der Gewerbeaufsicht geäußerten An- Der Umweltbericht berücksichtigt und beurteilt die verschiede- ärm, Baustellenlärm, Licht und Erschütterungen auf den Men- nissionen wird zur Offenlage nachgereicht. Die sonstigen Beur- ezweifelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Lichtimmissionsprognose liegt den Unterlagen zum Bebau- ungsplan in der Fassung der Offenlage bei.
der Justizvollzugsanstalt auszustatt Die Wasserversorgungsmenge wird 96 m³/h über einen Mindestzeitrau	nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 auf eine Größe von m von zwei Stunden festgelegt. erforderlichen Hydranten richten sich nach den Vorgaben des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Wasserversorgung wird im Bebauungsplan nicht im Detail geregelt, das ist Gegenstand des folgenden Genehmigungsverfahrens.
der momentanen Planungsphase au Bei der detaillierten Planung sollte	It Rottweil "Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch" bestehen in us Sicht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft keine Bedenken. darauf geachtet werden, dass die sicherheitstechnischen Anfor-27) an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die detaillierte Planung mit der Beachtung der sicherheitstech nischen Anforderungen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

3. Flurneuordnungs- und Vermessungsamt

Laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen vorgetragen.

Von der Planung sind Waldflächen betroffen.

Die für die Bearbeitung der Waldumwandlung zuständige höhere Fachbehörde (Referat 82 beim Regierungspräsidium Freiburg) hat eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Zur forstfachlichen Wertung der höheren Forstbehörde hat die untere Forstbehörde keine Ergänzungen, auf die Stellungnahme der FD vom 11.09.2019 (Az. 82-2511.2/325-049) wird daher ausdrücklich verwiesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Fachstellungnahme des Referats 82 ist unter der Nr. A 4 erfasst und wird dort behandelt.

5. Gesundheitsamt

4. Forstamt

Der Bebauungsplan wurde eingesehen.

Es wird davon ausgegangen, dass Emissions- bzw. Immissionsschutz und Altlastenstandorte entsprechend berücksichtigt werden.

Die im Folgenden genannten Punkte wären zu beachten:

- Die Trinkwasserversorgung ist über die jeweilige öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen.
- Die Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung.
- Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.
- Werkstoffe und Materialien, die für die Neuerrichtung oder Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser verwendet werden und Kontakt mit Trinkwasser haben, dürfen nicht den vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern, den Geruch oder den Geschmack des Wassers nachteilig verändern oder Stoffe in Mengen ins Trinkwasser abgeben, die größer sind als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser haben sicherzustellen, dass bei der Neuerrichtung oder Instandhaltung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die den in der Trinkwasserverordnung genannten Anforderungen entsprechen.
- Das Ortsrohrnetz sollte nach dem Ringleitungssystem aufgebaut werden, um Versorgungsspitzen besser auszugleichen und im Brandfall mehr Wasser zur Verfügung zu haben. Des Weiteren muss bei Störungen nur ein kleiner Rohrnetzteil abgeschiebert werden.
- Für geplante Regenwassernutzungsanlagen wird auf das Merkblatt (siehe Anlage) verwiesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die detaillierte Planung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Einhaltung der Vorgaben ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Die Anlage des Gesundheitsamtes ist als Anlage A7 diesem Dokument angehängt. Sie beinhaltet keine Aspekte, die einer Stellungnahme der Planer/Verwaltung bedürfen.

- Eine Nutzung von Betriebswasseranlagen erfordert eine Anzeige nach § 13 der TrinkwV.
- Hinsichtlich der Wasserschutzgebiete wird darauf hingewiesen, dass die derzeit gültigen Bestimmungen für Wasserschutzgebiete eingehalten werden müssen. Auf das DVGW Regelwerk W 101 wird hingewiesen. Zur Ergänzung und für die praktische Umsetzung wird auf das Merkblatt W 1001-B2 2015-03 Sicherheit in der Trinkwasserversorgung Risikomanagement im Normalbetrieb; Beiblatt 2: Risikomanagement für Einzugsgebiete von Grundwasserfassungen zur Trinkwassergewinnung verwiesen.
- Die DVGW-Arbeitsblätter Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen W400- 1:2004-10, W400-2:2004-09 und W400-3:2006-09
- Hinweis W 397 2004-08 Ermittlung der erforderlichen Verlegetiefen von Wasseranschlussleitungen.

Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Baugesuche eine erneute Anhörung des Gesundheitsamtes erfolgt.

6. Landwirtschaftsamt

Die Fläche, auf der die JVA errichtet werden soll, wird bislang vorwiegend als Ackerfläche genutzt. Mit einer Flächengröße von ca. 20 ha sind die betroffenen Ackerflächen im hier vorliegenden Realteilungsgebiet agrarstrukturell sehr wertvoll, weshalb das Landwirtschaftsamt den irreversiblen Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche für die Errichtung der JVA besonders bedauert. Um möglichst wenig weitere landwirtschaftliche Nutzflächen für Ersatz und Ausgleich zu verlieren, ist die Flächeninanspruchnahme hierfür auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken und Anregungen seitens des Landwirtschaftsamts.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Inanspruchnahme von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen durch das Sondergebiet für die JVA und die planinternen Ausgleichsflächen ist nach den Ergebnissen der Alternativenprüfung unumgänglich. Die Flächeninanspruchnahme ist auf das für das Vorhaben und den erforderlichen Ausgleich bzw. die Vermeidungsmaßnahmen notwendige Minimum beschränkt worden.

Der planexterne Ausgleich für die Eingriffe in den Boden, die Flora und Fauna werden überwiegend nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt, sondern im Bereich einer verbuschten Wacholderheide. Landwirtschaftliche Flächen werden jedoch in einem Umfang von 4.500 m² für die Schaffung von Ersatzhabitaten für die Feldlerche in Anspruch genommen.

7. Nahverkehrsamt

Das Nahverkehrsamt nimmt gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und teilt hierzu mit, dass die in der Begründung unter 4.6 zum Ausdruck gebrachte Beurteilung, dass zum gegenwärtigen Planungsstand die konkrete geografische Lage einer künftigen Bushaltestelle noch nicht hinreichend sicher prognostiziert werden kann, uneingeschränkt geteilt wird, gleichwohl eine hinreichende Wendemöglichkeit vorhanden sein muss, sollte eine Haltestelle im Bereich der Torwache zum Tragen kommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bushaltestelle an der L 424 und unmittelbar vor der Torwache der JVA selbst geschaffen, um auf jeden Fall eine Anbindung der JVA an das Busnetz gewährleisten zu können.

Im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Rottweil und dem Land Baden-Württemberg wird vereinbart, dass das Land

Letztlich wird für die im Bereich der künftigen JVA vorhandenen Linienbetreiber (SBG Südbadenbus GmbH und Müller Reisen GmbH) – neben planerischen Aspekten wie (Gesamt)Fahrzeit, Anschlüsse/Anschlüssverluste, Lenk-/Ruhezeiten, u. v. m. – auch von entscheidender Bedeutung die zukünftig zu erwartende konkrete Nachfrage und deren Kostenbeitrag einer hieraus erwachsenden Bedienungshäufigkeit sein. Daher dürfte zur weiteren Bewertung mit von Interesse sein, wie beispielsweise die künftigen Besuchszeiten für Angehörige dortiger Insassen konzipiert werden, wie sich die künftigen Arbeits-/Schichtzeiten der an der JVA Beschäftigten darstellen, ob überhaupt und ggf. in welchem Umfang sich ein Bedarf auch von den dortigen Strafgefangenen (z. B. sog. Freigänger) ableiten lässt, u. v. m. Insoweit erscheint es zwingend erforderlich, die vorhandenen Linienunternehmen möglichst frühzeitig in entsprechend konkretisierende Überlegungen/Planungen einzubinden. Letztlich entscheiden im Rahmen ihrer eigenwirtschaftlichen Verkehrsgestaltung alleine die Verkehrsunternehmen, ob und ggf. welchem Umfang eine künftige Anbindung der JVA gelingt. Das Nahverkehrsamt weist darüber hinaus auf den Nahverkehrsplan des Landkreises Rottweil.	an der Landesstraße zwei Bushaltestellen (in jede Richtung eine) und in unmittelbarer Nähe der JVA eine weitere Bushaltestelle baut. Die weiteren Abstimmungen erfolgen außerhalb des Bauleitplanverfahrens zwischen Vorhabenträger, Nahverkehrsamt und Busunternehmen.
8. Straßenbauamt Dem Bebauungsplan "Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch" der Stadt Rottweil stehen keine straßenrechtliche Belange entgegen. Die verkehrliche Anbindung und die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts L 424 Abg. Neckarburg ist aus Sicht des Straßenbauamtes gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9. Straßenverkehrsamt Das Plangebiet des Bebauungsplanes "JVA Rottweil im Esch" befindet sich komplett auf der Gemarkung Rottweil, so dass hier die Stadt Rottweil mit eigener Verkehrsbehörde in straßenverkehrsrechtlicher Hinsicht zuständig ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10. Umweltschutzamt Zu dem vorliegenden Bebauungsplan nimmt das Umweltschutzamt wie folgt Stellung: 10.1 Abwasserbeseitigung Das Gebiet der JVA soll im Trennsystem entwässert werden. Das anfallende Schmutzwasser soll über eine Druckleitung an die Kanalisation der Stadt Rottweil angeschlossen werden. Das anfallende Niederschlagswasser soll, soweit es nicht in Zisternen zurückgehalten und wiederverwendet wird, über Retentionsbecken aufgefangen und gedrosselt über den Eschbach in den Neckar eingeleitet werden. Die Konzeption der Abwasserbeseitigung wurde mit dem Umweltschutzamt vorbesprochen. Grundsätzliche Einwendungen gegen die derzeit vorgesehene Entwässerung der JVA werden keine erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Baugenehmigung sind je nach künftiger Nutzung der Betriebsgebäude Vorbehandlungsanlagen, wie Abscheider (Koaleszenzabscheider, Fettabscheider, Stärkeabscheider), vor der Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation vorzusehen.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Eschgraben ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechtzeitig mit den entsprechenden Antragsunterlagen vor Baubeginn der Abwasseranlagen in 5-facher Ausfertigung beim Umweltschutzamt zu beantragen. Grundsätzlich sollten die Regenrückhaltungen und Ableitungen zum Neckar vor der eigentlichen Errichtung der baulichen Anlagen erstellt werden. Damit kann auch das während der Bauphase der JVA anfallende Niederschlagswasser geordnet abgeleitet werden.

10.2 Bodenschutz

Bodenverlust durch Überbauung/Versiegelung

Im projektierten Bebauungsbereich wurde eine Bodenbewertung der Leistungsfähigkeit der Böden nach dem aktuellen Leitfaden der LUBW Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg korrekt durchgeführt und in der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung stimmig dargestellt. Die Kompensation für das beim Schutzgut Boden entstehende Defizit ist im weiteren Verfahren noch zu konkretisieren.

Baubedingte Bodenveränderungen (Baustellenbetrieb)

In Anbetracht der Projektgröße sind neben dem Verlust der Böden durch Überbauung/Versiegelung auch massive Bodenveränderungen im Bereich der Baustelle und deren Umfeld durch die Befahrung mit schweren Fahrzeugen und die Lagerung von Bodenmaterial (Zwischenlagerung), Gerätschaften und/oder Baumaterialen zu besorgen.

Um baubedingte schädliche Bodenveränderungen auf das unvermeidliche Maß zu minimieren ist ein detailliertes Bodenschutz- und Verwertungskonzept mit entsprechendem Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen und der zuständigen Bodenschutzbehörde vorzulegen. Dieses Bodenschutzund Verwertungskonzept soll die notwendigen Maßnahmen zum Bodenschutz (insbesondere zur Vermeidung von Verdichtungen), sowie die tatsächlichen Verwertungs- und Entsorgungswege für die unterschiedlichen Aushubmassen einschließlich humosen Oberbodenmaterials (Bodenmanagement), nachweisen. Der Baustelleneinrichtungsplan soll räumlich die Flächennutzung während der Bauphase darstellen, wie z. B. künftige Baustraßen und Fahrstraßen, Materiallagerflächen, Eingriffsfläche, Flächen für Bodendepots und geschützte Bereiche, die nicht befahren oder als Lagerfläche benötigt werden.

Ein wesentlicher Bestandteil des Konzeptes und des Baustelleneinrichtungsplans sind Vorgaben zu Bauabläufen und zu den eingesetzten Baufahrzeugen und Darstellung zur Bauausführung, die einen schonenden Umgang mit Oberböden und Unterböden gewährleisten (vgl. § 202 BauGB: Oberboden muss in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung geschützt

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die planexternen Kompensationsmaßnahmen, die auch für die Eingriffe in das Schutzgut Boden dienen, sind im Umweltbericht vervollständigt worden.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Hinweise zur Vermeidung von baubedingten Bodenveränderungen sind weitestgehend in den Hinweis Nr. 4.2.1 in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplanübernommen worden.

werden). Das Konzept hat ebenfalls Angaben darüber zu enthalten, wie Material, das nicht verwertet werden kann, analysiert und entsorgt werden soll.

Die Umsetzung der Vorgaben des Bodenschutz- und Verwertungskonzepts und des Baustelleneinrichtungsplanes sind von einer Fachkraft für Bodenkundliche Baubegleitung mit vertieften Kenntnissen im vorsorgenden Bodenschutz zu überwachen.

Diese Fachkraft ist vom Vorhabensträger zu bestellen und mit den Nachweisen ihres bodenkundlichen Sachverstands (bodenkundliche Fachausbildung und Erfahrungen in Bodenkundlicher Baubegleitung), der zuständigen Bodenschutzbehörde vor Beginn der Baumaßnahmen zu benennen.

10.3 Dränungen

Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Diese können z. B. dem Eschgraben zugleitet werden. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Rottweil als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Ein Hinweis zu Dränungen ist bereits im Bebauungsplan als Hinweis Nr. 4.2.3 in den textlichen Festsetzungen enthalten.

10.4 Grundwasserschutz

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Wasserschutzgebiets Nr. 325-041 bislang kein Baurecht existiert. Ein Bebauungsplan ist üblicherweise aus einem rechtskräftig festgesetzten Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der diesbezügliche Flächennutzungsplan berücksichtigt bislang keinen Flächenanteil innerhalb des Wasserschutzgebiets für eine künftige Bebauung/Nutzung.

Im Rahmen der kürzlich erfolgten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB bezüglich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans 2012 "SO Justizvollzugsanstalt" wurde von uns explizit zum Grundwasserschutz bzw. zur örtlichen Lage des Planungs-/Geltungsbereichs Stellung genommen.

Von einer Betroffenheit des Wasserschutzgebiets bzw. des Grundwasserschutzes wurde damals nicht ausgegangen, da der Geltungsbereich des geänderten Flächennutzungsplans und damit der Planungsbereich zwar entlang des bestehenden Weges verlief, damit aber eben noch außerhalb des Wasserschutzgebiets lag.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Flächennutzungsplan ist nach der frühzeitigen Beteiligung geändert worden und stellt nun auch eine Teilfläche dar, die innerhalb des Wasserschutzgebietes liegt. Sowohl durch den Bebauungsplan als auch durch die Flächennutzungsplanänderung wird eine Betroffenheit des Wasserschutzgebietes ausgelöst.

Wasserschutzgebiet

Die Planflächen K 1 und M 2 liegen teilweise in der Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes. Welche Maßnahmen zur Herstellung dieser Flächen geplant sind und welche Auswirkungen diese auf das Wasserschutzgebiet haben, lassen sich den Unterlagen bislang nicht entnehmen. Eine qualifizierte Stellungnahme zum möglichen Eingriff in den Grundwasserschutz in der Schutzzone III ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Innerhalb der Schutzzone III/IIIa liegen im Plangebiet nach dem aktuellen Stand Teile der Stellplatzanlagen sowie Teile der auszubauenden Zufahrtsstraße, des Sonstigen Sondergebietes und der Maßnahmenfläche M 2 zur Anpflanzung einer Baumhecke und K 1a zur Entwicklung von artenreichem Grünland. Ferner liegt eine Fläche zur Verwendung von Bodenaushub teilweise innerhalb der Grenzen. Die Detailplanung der JVA ist durch das Land mit der Behörde vorabgestimmt worden.

Grundwasserneubildung

Bei Umsetzung der Vorhaben des Bebauungsplans wird die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser und damit die Grundwasserneubildung vermindert.

Zur Minimierung der Auswirkungen ist der Anteil undurchlässiger Flächen, abhängig vom Grundwassergefährdungspotential, auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Bei Flächen von denen ein Grundwassergefährdungspotential ausgeht, z. B. Umschlagflächen mit wassergefährdenden Stoffen, sind diese wasserundurchlässig auszuführen und ggf. nach Vorreinigung an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan sind so gewählt, dass sie die Realisierung der geplanten JVA ermöglichen und dabei für den weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess die erforderlichen Spielräume lassen. Darüber hinaus werden Vorgaben zur Versiegelung gemacht, um diese so gering wie möglich zu halten (z. B. im Bereich der Parkplätze) und um aber zugleich den Schutz des Grundwasser zu gewährleisten.

Gefahr der Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe

Was die Gefahr einer möglichen Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe betrifft – auch im Zuge von Bauarbeiten – sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen der AwSV zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Gefahren der Beeinträchtigung des Grundwassers wird auf der Ebene der Bauleitplanung durch Hinweise (z. B. Hinweis Nr. 4.2.4 in den textlichen Festsetzungen zum fachgerechten Umgang mit Gefahrenstoffen und Abfall) begegnet, im konkreten ist insbesondere durch den Vorhabenträger in der Bauphase Vorsorge zu leisten.

10.5 Wasserversorgung

In Ergänzung zu den sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. den einschlägigen Fachgesetzen ergebenden Vorgaben, erfolgt nachfolgende allgemeine Empfehlung:

Zur Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung hinsichtlich Quantität (inkl. Löschwassermenge) und Druck wird auf § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB verwiesen und die Einbeziehung des zuständigen Wasserversorgungsträgers in das Bebauungsplanverfahren empfohlen. Gleichzeitig wird empfohlen Ringleitungen anzulegen bzw. vorzusehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Detailfragen der Wasserversorgung sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigten und nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.

	10.6 Zusammenfassung Es wird darauf hingewiesen, dass für die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes Nr. 325-041 bisher keine Angaben über die Betroffenheit der Schutzzone III gemacht wurden. Die Auswirkungen von Maßnahmen auf das Wasserschutzgebiet sind darzulegen und zu beschreiben. Erst danach ist die Abgabe einer qualifizierten Stellungnahme zum Eingriff in das Wasserschutzgebiet möglich.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet wurden in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt.
	11. Veterinär- und Verbraucherschutzamt Zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf bestehen von Seiten des Veterinär- und Verbraucherschutzamtes keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien- Region Südwest Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe	Anregung vom 10.09.2019
	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren: Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beim weiteren Verfahrensablauf sind jedoch folgende Belange aus Sicht der DB AG zu beachten: Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Es können keine Ansprüche gegenüber der DB AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden.

Wir bitten daher um Prüfung, ob der folgende Passus als Hinweis in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen werden kann:

"Es können keine Ansprüche gegenüber der DB AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen in Bezug auf Lärmimmissionen geltend gemacht werden, welche über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen."

Die beiden folgenden Punkte zu den Bahnanlagen sollten ebenfalls als Hinweise in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen werden :

"Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und Unterhaltung des Eisenbahnbetriebes sind der DB AG weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren."

"Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bausowie Bahnbetriebes zu beachten sind."

Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.

Da hier auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb des Bahngeländes verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn einer Baumaßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Alle Beteiligungen und Anfragen sind dann an die folgende Stelle zu richten:

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, CS.R-SW-L(A), Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die als Festsetzung vorgeschlagenen Inhalte sind als Hinweise Nr. 4.2.5 in die textlichen Festsetzungen aufgenommen worden.

	Zur geplanten Regenrückhaltung in der Nähe des Tiersteintunnels haben wir keine Einwände, sofern ein negativer Einfluss auf die Bahnanlage ausgeschlossen werden kann. Dies ist im weiteren Verfahren nachzuweisen, sofern die Regenrückhaltung in einem Versickerungsbecken erfolgen soll. Wir bitten Sie darum, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Beeinträchtigung des Tierstein-Eisenbahntunnels oder der Eisenbahnanlagen bei ordnungsgemäßem Betrieb der geplanten Regenrückhaltebecken eintreten könnte. Zur Absicherung wurde durch das Institut für Geotechnik eine Stellungnahme zur Frage der Relevanz von Sickerwasser aus den geplanten Retentionsbecken für den bestehenden Tierstein-Eisenbahntunnel im Auftrag von Vermögen und Bau Baden-Württemberg erarbeitet, die als Anlage A8 diesem Dokument angehängt ist.
9.	Polizeipräsidium Tuttlingen Stockacher Str. 158 78532 Tuttlingen	Anregung vom 06.09.2019
	Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der begleitende Radweg an der Erschließungsstraße in einer Breite von 3 Metern geplant ist und in ausreichendem Abstand geführt wird. Zum Anschluss an die L 424 wurde bereits per E-Mail am 02.08.2019 Stellung genommen. Hier wird nochmals darauf hingewiesen, dass von unserer Seite aus Verkehrssicherheitsgründen eine Breite der Mittelinsel von 3 Metern gefordert wird. Dies entspricht den Vorgaben der ERA 2006. In der Begründung wird aufgeführt, dass die Bushaltestelle an der L 424 nur optional ist. Von hier wird vorgeschlagen, die Qerungsinsel auf jeden Fall sofort zu realisieren. Es muss mit einer deutlichen Zunahme der Querungen durch Beschäftigte der JVA gerechnet werden, diese Querungen der stark befahrenen L 424 sollten gesichert werden. Die Radverkehrsführung am Parkplatz der JVA muss noch genau geplant werden, hier wird auf die Besprechung Ende Juli 2019 im Büro von Herrn Pfaff wird verwiesen. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Mittelinsel im Bereich der L 424 wurde auf 3 m verbreitert. Eine Optimierung der Radwegeführung im Bereich der JVA hat stattgefunden und wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.
10.	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg Winkelstraße 9 78056 Villingen-Schwenningen	Anregung vom 10.9.2019
	Zum Entwurf des parallel geänderten Flächennutzungsplans 2012 (8. Änderung "SO Justizvollzugs-anstalt") haben wir uns mit Schreiben vom 17.05.2019 geäußert und darin darauf hingewiesen,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

dass das Plangebiet im äußersten nördlichen Bereich von einem im Regionalplan als raumordnerisches Ziel festgelegten Regionalen Grünzug tangiert wird.

Da diese Tangierung nur minimal ausfiel, wurde hier vom Regionalverband jedoch keine Zielverletzung gesehen. Obwohl der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Vorentwurfs nun im Vergleich zum FNP-Entwurf anstatt der darin dargestellten rund 17 ha auf ca. 23 ha erweitert wurde (u. a. auch im nördlichen Bereich), vertreten wir diese Einschätzung auch weiterhin. Dies insbesondere deshalb, da im Bereich des Regionalen Grünzugs im Bebauungsplanentwurf keine baulichen Maßnahmen, sondern lediglich Grünflächen festgesetzt wurden.

ENRW Energieversorgung Rottweil 11.

GmbH & Co. KG In der Au 5 78628 Rottweil

Anregung vom 29.08.2019

Von Seiten der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen prinzipiell keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Wir haben jedoch folgende Anregungen vorzubringen.

In der Begründung zum B-Plan bitten wir Punkt 5.1 wie folgt zu ergänzen:

"Parallel zur Bundesstraße B 27 verlaufen Strom-Versorgungsleitungen …"

Die Erstellung der Hausanschlüsse erfordert auch die Leitungsverlegung über das zukünftige Flurstück der JVA. Wir bitten Sie, im Zuge des Bebauungsplanverfahrens diese geplanten Versorgungseinrichtungen außerhalb des öffentlichen Bereiches durch die Aufnahme von Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.

Ergänzen Sie hierzu bitte im Textteil ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und dem SO 4 mit einer Breite von 4 m zugunsten der ENRW GmbH und Co. KG. Innerhalb des eingeräumten Rechts ist eine Bebauung oder eine andere Nutzung nur nach Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung der ENRW zulässig. Durch Bepflanzungen dürfen die geplanten Versorgungsanlagen nicht gefährdet und notwendige Aufgrabungen anlässlich von Störungsbeseitigungen behindert werden. Wir weisen darauf hin, dass bei der Planung neuer Baumstandorte das DVGW Merkblatt GW 125 und die DIN 18920 zu beachten sind. Ggf. sind Wurzelschutzmaßnahmen zu Lasten des Erschließungsträgers vorzusehen.

Zunächst soll in der frühzeitigen Beteiligung auf eine zeichnerische Festsetzung der GFL-Rechte verzichtet werden, da der genaue Trassenverlauf derzeit noch nicht absehbar ist. Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit müssen diese dann im Detail ergänzt werden.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplan aufgenommen worden. Textlich wurde festgesetzt, dass die im Bebauungsplan eingetragenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Erschließungsträger für Ver- und Entsorgungsleitungen gelten. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche ist von hochbaulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten. Die entsprechenden Passagen wurden in die Begründung übernommen.

Zur Deckung des Bedarfs an elektrischer Leistung wird die Erstellung einer kundeneigenen Umspannstation erforderlich. Hierbei sind die Vorgaben gemäß VDE-AR- N 4110, den "Technischen Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb" zu beachten.

Hinweis

Die geplanten Hausanschlussleitungen werden wie im Punkt 5.1 beschrieben nahezu komplett außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes verlegt. Am 22.03.2019 wurde eine Begehung der Leitungstrasse für Ver- und Entsorgungsleitungen durchgeführt.

Hierbei wurden von Herrn auch nachfolgenden Anregungen bezüglich Umwelt- bzw. Naturschutzbelange vorgebracht:

- Die Leitungstrasse sollte möglichst ganz ohne Gehölzverluste (außer nördlich der B 27, hier sind kleine Bäume betroffen) realisiert werden.
- Es sollten möglichst keine Hauptwurzeln großer Bäume geschädigt werden. Dies betrifft insbesondere die Kastanie bei den Kleingärten (Beckenhölzle) und den Bereich entlang der Oberndorfer Straße. Hier sollte außerdem die bereits vorhandene Schädigung der Bäume vor der Baumaßnahme dokumentiert werden.
- Im Bereich der Kleingärten könnten Zauneidechsen vorkommen. Hier wäre der Verlauf im Weg sinnvoll, um Artenschutzprobleme sicher ausschließen zu können.

Abschließend bitten wir Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die geplante Hausanschlussleitung wird nahezu vollständig außerhalb des Plangebietes verlegt.

Der Umsetzung stehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Weg, so dass bezüglich der JVA im Rahmen des Bebauungsplans von einer gesicherten Erschließung ausgegangen wird.

12. Stadt Rottweil

Abt. 4.4 Bauordnung und Denkmalschutz

Herr Baie

Anregung vom 21.08.2019

Zum vorbezeichneten Bebauungsplan habe ich folgende Anmerkungen/Hinweise:

A) Planerische Festsetzungen

Ziff. 1.5.1 Flächen für Stellplätze und Ziff. 1.1 Art der baulichen Nutzung, insb. zu SO3:

- Es muss vorab geprüft werden, ob die vorgesehene Stellplatzfläche für die Herstellung der insgesamt notwendigen Kfz- UND Fahrradstellplätze ausreicht. Hierbei ist von der vorab eingereichten Berechnung des Büro Obermeyer auszugehen, wonach 178 Kfz-Stellplätze sowie 95 Fahrradstellplätze für die JVA nachgewiesen werden müssen. Aufgrund der Mitteilung, in der größten Schicht seien maximal 180 Personen + 20 Besucher zeitgleich anwesend, hat die Abt. 4.4 Herrn von Vermögen und Bau empfohlen, daher mind. 200 Kfz-Stellplätze herzustellen. Hinzu kommen die für die künftige Einzelhandels- o. Gaststättennutzung erforderlichen Kfz- und Fahrradstellplätze (hierzu unten mehr) und der Flächenbedarf für sämtliche Baumstandorte (alle 5 Parkplätze 1 Baum) mit entsprechend großen Pflanzquartieren (3 x 2 m

Die Anregung wird berücksichtigt.

Dem Bebauungsplanentwurf liegt ein Freiflächengestaltungsplan zugrunde, der die konkrete Anzahl der erforderlichen Stellplätze einschließlich der Raumbedarfs für Bäume berücksichtigt. Die notwendigen Stellplätze und Fahrradstellplätze können sicher auf der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für Stellplätze untergebracht werden.

Die konkrete Zahl der Stellplätze ist Gegenstand des anschließenden Baugenehmigungsverfahrens.

und 12 m² frei durchwurzelbaren Raum). Sinnvollerweise sollte daher eine Grobplanung auf der vorgesehenen Fläche erfolgen.

- Die 178 berechneten Stellplätze beinhalten bereits 20 Wanderparkplätze. Unklar ist hierbei, wie diese Wanderparkplätze später erkennbar von den anderen Stellplatzflächen für Personal und JVA-Besucher abgetrennt werden sollen, da laut B-Plan nur eine große Stellplatzfläche ausgewiesen wurde. Es wird angeregt, den Bereich der Wanderparkplätze getrennt von den anderen Stellplätzen auszuweisen (mit möglichst kurzer oder sogar getrennter Zufahrt), um eine Vermischung während der Dienstzeiten zu verhindern. Bei nicht klarer Kennzeichnung und Abgrenzung zu den übrigen Parkplätzen kann es vorkommen, dass z. B. 50 PKW-Stellplätze von Wanderern genutzt werden und die eigentlich dem Personal vorbehaltenen 30 Stellplätze bei Schichtwechsel dann besetzt sind. Es käme dann zu chaotischen Parkverhältnissen. Unklar ist auch, nach welchen Kriterien die Anzahl der Wanderparkplätze festgelegt wurde und ob 20 bereits ausreichend sind. Wer hat diesen Wert festgelegt?

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Anzahl von 178 Stellplätzen entstammt der Detailplanung für das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren von Vermögen und Bau Baden-Württemberg. Der Bebauungsplan ist ein Angebotsbebauungsplan und setzt nur eine ausreichend große Fläche für Stellätze, auf der auch ein potentieller Erweiterungsbedarf berücksichtigt werden kann.

Die Abgrenzung der Wanderparkplätze obliegt dem späteren Nutzer. Es wird nicht davon ausgegangen, dass weit mehr als 20 Stellplätze durch Wanderer genutzt werden, zugleich kann auch nicht sichergestellt werden, dass die Wanderparkplätze nicht durch z. B. Besucher der JVA belegt werden.

Die Zahl von 20 Wanderparkplätzen stammt aus der Phase der Bürgerbeteiligung vor der Bauleitplanung und wurde von der Verwaltung der Stadt und Vermögen und Bau vereinbart. Aufgrund der bisher wahrgenommenen parkenden Autos im Esch wurde die Anzahl als ausreichend erachtet.

Im SO 3 sind Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 m² sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig. Solche Nutzungsformen lösen ebenfalls einen eigenen Stellplatzbedarf (für Kfz und Fahrräder) aus, der sich nach der VwV Stellplätze bemisst. Bei Gastwirtschaften ist von einer Kfz- und Fahrrad-Stellplatzzahl nach folgender Bemessung vorzugehen: Gastraumfläche geteilt durch 9 m² = notwendige Stellplatzzahl. Bei Einzelhandelsbetrieben gilt 1 Kfz-Stellplatz je 40 m² Verkaufsnutzfläche. Fahrradstellplätze für Verkaufsstätten werden wie folgt berechnet: 1 Fahrrad-Stellplatz je 50 m² Verkaufsnutzfläche. Bei maximaler Ausnutzung der Fläche von 200 m² müssten im Falle eines Einzelhandelsbetriebes daher 5 zusätzliche Kfz-Stellplätze und 4 zusätzliche Fahrradstellplätze eingeplant werden. Bei Gaststätten ist der Wert deutlich höher, sodass er auch flächenmäßig erheblich ins Gewicht schlägt. Worst-Case-Berechnung: Das Baufenster gibt etwas über 500 m² Fläche her, sodass bei einer derart großen Gaststättennutzfläche zusätzlich bis zu 56 Kfz-Stellplätze und bis zu 56 zusätzliche Fahrradstellplätze eingeplant werden müssten. Zusammen mit den ohnehin schon erforderlichen 178 (bzw. 200) Parkplätzen wären dann bis zu 234 (bzw. 256) Kfz-Stellplätze und 151 Fahrradstellplätze auf der Stellplatzfläche unterzubringen. Es ist unklar, ob das flächenmäßig momentan möglich ist oder die ausgewiesene Stellplatzfläche vergrößert werden muss.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan schafft als Angebotsbebauungsplan mit den Festsetzungen zum Einzelhandel und zur Gastronomie einen Rahmen, der nicht durch die später konkret zu genehmigende JVA ausgeschöpft werden musss. Derzeit ist von einem Bedarf von 178 Stellplätzen aufgrund des konkreten Raumprogramms, welches von Vermögen und Bau gemeinsam mit den Architekten entwickelt wird, auszugehen. Sollten mehr Stellplätze für Kfz oder Fahrräder erforderlich werden, weil sich das Raumprogramm ändert, so bietet der Bebauungsplan mit den festgesetzten Flächen für Stellplätze ausreichend Raum. Von der Worst-Case-Berechnung ist in keinem Fall auszugehen, da im Bereich des SO 3 vor allen Dingen die Einrichtung des Freigängerheims unterzubringen ist.

 Die Abt. 4.4 rät aus vorstehenden Gründen, neben der maximalen Verkaufsnutzfläche in Ziff. 1.1 (200 m² bei Einzelhandel) auch die Gastraumnutzfläche (nicht die Gesamtgröße, da nur die Nutzfläche für die Stellplatzberechnung relevant ist) im Falle von Schank- und Speisewirtschaften zu reglementieren. Dadurch ließe sich der zu erwartende Stellplatzbedarf einer möglichen Schank- und Speisewirtschaft zumindest stärker eingrenzen und stellplatztechnisch einplanen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan. Der konkrete Stellplatznachweis ist im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu führen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig wäre, da ausreichend große Flächen für Stellplätze festgesetzt werden, die der Unterbringung des Stellplatzbedarfes der JVA mit den unterschiedlichen Begleitnutzungen dienen.

- Nach DIN 18024 Teil 2 Nr. 16 müssen 1 % der Kfz-Stellplätze, mindestens jedoch 2 der erforderlichen Stellplätze rollstuhlgerecht gestaltet sein (Behindertenstellplätze, mind. 3,5 m breit und mind. 5 m lang). Diese sind entsprechend zu kennzeichnen. Wir empfehlen, jeweils 2 rollstuhlgerechte Kfz-Stellplätze für den Wanderparkplatz, für die Besucherparkplätze und für die künftige Einzelhandels- oder Gaststättennutzung vorzuhalten. Alle Stellplätze müssen der Garagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Anforderungen der DIN 18024 müssen im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen werden und sind nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Gleiches gilt für die Garagenverordnung.

Werbeanlagen

- Im aktuellen Bebauungsplanentwurf ist keine planungsrechtliche Festsetzung hinsichtlich der Zulässigkeit von Werbeanlagen getroffen worden. Dies wird jedoch relevant, da der Zufahrtsbereich von der L 424 (Rottweil/Villingendorf) im Plangebiet mit eingefasst wurde und das Hofgut Neckarburg an der Kreuzung für seine Gastronomie werben wollen wird.
Auch ein etwaiger Einzelhandel und/oder Gaststättenbetreiber auf dem JVA-Gelände wird eine Werbeanlage im Zufahrtsbereich von der L 424 zur JVA anstreben. Zudem ist an präsenten, häufig befahrenen Strecken und Standorten sowie an touristischen Achsen regelmäßig mit der Ansiedlung von Fremdwerbeanlagen zu rechnen. Diese Standorte am Mündungsbereich der L 424 zur JVA liegen künftig nicht mehr im Außenbereich nach § 35 BauGB, die Zulässigkeit regelt sich allein nach den Festsetzungen des Bebauungsplans, daher ist eine planerische Festsetzung zu Werbeanlagen zwingend notwendig.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Es wurde eine Festsetzung zur Zulässigkeit bzw. zum Verbot von Werbeanlagen in den Bebauungsplan aufgenommen. Allerdings kann die Festsetzung nur für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans gelten, sofern im Bereich der L 424 Werbeanlagen außerhalb des Geltungsbereichs aufgestellt werden sollen, kann dies nicht durch Festsetzungen im Bebauungsplan verhindert werden.

Es ist nicht ersichtlich, wieso durch den Bebauungsplan, der im Bereich der L 424 nur Verkehrsflächen festsetzt, der Tatbestand des baulichen Außenbereichs gemäß § 35 BauGB für die angrenzenden Flächen geändert werden sollte, da die heute landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht überplant werden.

Auffüllungen/Abgrabungen

Durch das Bauvorhaben kommt es zu erheblichen Geländeveränderungen bzw. Bodenaushub. Es ist denkbar, dass dieser Bodenaushub zu Teilen wieder auf dem Baugrundstück eingebracht werden soll oder zur Geländemodellierung verwendet wird. Die Abt. 4.4 regt daher an, dass eine planungsrechtliche Festsetzung zur Zulässigkeit von Auffüllungen und Abgrabungen getroffen wird. Hinweis: Ab 2 m Höhe der Auffüllungen oder Abgrabungen sind diese baugenehmigungspflichtig.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Es wurde eine auf § 74 Abs. 3 Nr. 1 LB fußende Festsetzung zur Veränderung der Höhenlage der Grundstücke und zur Verwendung von Bodenaushub als textliche Festsetzung Nr. 2.3 in den Bebauungsplan aufgenommen.

	B) Örtliche Bauvorschriften - Siehe oben, Stichwort Werbeanlagen, ansonsten keine Anmerkungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	 C) Sonstiges Die Ein- und Ausfahrt von der Stellplatzfläche zur Straße "Auf der Neckarburg" muss so gestaltet werden, dass auch Fußgänger und Radfahrer, die die Einzelhandels- oder Gaststättennutzung im SO 3 besuchen wollen, gefahrlos und auf möglichst kurzem Wege dorthin gelangen. Wir regen daher einen gesonderten Fuß- und Radweg ab dem Knick vor Ende des 3 m breiten Weges an, sodass die Wegeführung für Fußgänger und Radfahrer nicht über den gesamten PKW-Parkplatz oder über Grünflächen läuft. 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Detailplanung der Wegeführung innerhalb des sonstigen Sondergebietes ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern der nachfolgenden Detailplanung der Anlage durch die Architekten und Freiraumplaner. Die Anregung wurde Vermögen und Bau Baden-Württemberg bereits mitgeteilt.
	 Bitte prüfen/prüfen lassen, ob die Nutzung der Sporthalle bzw. Außensportanlage von Besuchern zeitgleich mit der Anwesenheit der größten Schicht (180 Personen) stattfindet. Hintergrund ist die Stellplatzsituation. In den 178 berechneten Stellplätzen sind die für die Sportstätte bzw. Versammlungsstätte notwendigen Stellplätze bereits mit enthalten. Jedoch kann es bei zeitgleicher Anwesenheit dennoch zu Stellplatzknappheit kommen, wenn die größte Schicht mit 180 Personen ebenfalls weitestgehend individuell mit dem Auto anreist. Die Anzahl der Stellplätze sollte nach Möglichkeit immer am maximalen Bedarf orientiert sein. 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belegung der einzelnen Teile der JVA ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern der nachfolgenden Detailplanung der Anlage durch die Architekten und Freiraumplaner. Die Anregung wurde Vermögen und Bau Baden-Württemberg bereits mitgeteilt.
	- Bitte prüfen Sie die Feuerwehrumfahrt und Feuerwehraufstellflächen hinsichtlich ihrer tatsächlichen Realisierbarkeit an den geplanten Standorten aufgrund der vorliegenden Topografie. Insbesondere im südwestlichen SO 2-Bereich gibt es auf der Breite des Baufensters einen Geländeversprung von bis zu 4 – 5 Metern. Wegen dieses topografisch bedingten Geländeverlaufs müssen die dortigen Aufstellflächen und Umfahrungsflächen eventuell mittels Stützmauern o. ä. abgefangen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Feuerwehrumfahrt und Feuerwehraufstellflächen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern der nachfolgenden Detailplanung der Anlage durch die Architekten und Freiraumplaner. Die Anregung wurde Vermögen und Bau Baden-Württemberg bereits mitgeteilt.
13.	Stadt Rottweil Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung Abteilung 4.3 Tiefbau Bruderschaftsgasse 4 78628 Rottweil	Anregungen vom 12. und 16.08.2019
	Es sollte der einmündende Weg Flst. 2635/1 berücksichtigt werden (derzeit ist dies eine städtische in Nutzung befindliche Grünfläche) und eine Zufahrt hergestellt werden	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Maßnahmenfläche M 1 wird an der entsprechenden Stelle im Bebauungsplan unterbrochen und so eine Überfahrt über die öffentliche Grünfläche zur Herstellung einer Zufahrt gewährleistet

Wohin entwässert der neu anzulegende Weg westlich der JVA, Verbindung zur Neckarburg? – ist idealerweise ein Abfluss in die Grünflächen auch mengenmäßig möglich?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Niederschlagswasser des zu verlegenden Weges wird wie bislang auch in die angrenzenden Flächen (Grünfläche innerhalb des Plangebietes und landwirtschaftlich genutzte Fläche außerhalb des Plangebiets) entwässert.
Der Übergang vom Fuß-Radweg auf den Weg Richtung Neckarbug (nördlich Buswendeschleife) ist eindeutig darzustellen (kein schleifender Übergang – klare Verkehrssituation erforderlich)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Führung des Radweges im Bereich der Einfahrt zur JVA und die Weiterführung auf den verlegten Weg zum Hofgut Neckarburg wurde verlegt. Die geänderte Wegeführung kann den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans entnommen werden.
Zu Planungsrechtlichen Festsetzungen S. 4, Kap. 1.5.3: die Entwässerung mit unbelastetem Niederschlagswasser wird beschrieben; was ist zum einen mit dem Wasser vom Außenbereich (Zufahrtsstraße – Entwässerung über Mulde: wohin entwässert die Mulde? Und zum anderen mit dem Wasser aus dem Innenbereich der JVA von Zufahrten und Stellplätzen?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Niederschlagswasser der Zufahrtsstraße wird im westlichen Teil über eine Mulde gesammelt und läuft außerhalb des Plangebietes südlich der Straße zur Neckarburg über den natürlichen Geländeverlauf in Richtung Neckar. Das Niederschlagswasser des östlichen Teilstücks der Zufahrtsstraße wird über die geplanten Regenrückhaltebecken der JVA abgeleitet. Gleiches gilt weiteren befestigten Flächen wie z.B. die Stellplatzflächen der JVA.
Begründung Umweltbericht S. 41 Kap 5.4.1 Hier wird beschrieben, dass das Eschtal ein Trockental ist, dass diesem Tal aber eine Bedeutung bei Niederschlägen zukommt und z.B. die Ausbildung eines Bachbetts/ Verdolung erforderlich ist. wer ist dafür zuständig?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Einleitung ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, ohne diese ist die Erschließung nicht gesichert. Flächen liegen auf den privaten Flächen der JVA, die für die Erschließung in diesem Teil zuständig ist.
Plan p80Il_L01_190812: Vermaßung Straßenraum fehlt	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Vermaßung der gesamten Breite des Straßenraums wurde in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplan aufgenommen.
Die Zufahrt zur Neckarburg sowie die Durchgängigkeit des Neckarradwegs ist vor/ während Bauphase immer zu gewährleisten.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Bauablauf kann nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Forderung ist jedoch in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen worden.

14.	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Olgastraße 19 70182 Stuttgart	Anregung vom 20.09.2019
	Der geplante Standort für eine neue Justizvollzugsanstalt im "Esch" ist grundsätzlich ungeeignet, weil durch das Vorhaben • das Wasserschutzgebiet der Wasserversorgung "Oberer Neckar" gefährdet wird,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Aspekt der Wasserschutzgebiete wird im weiteren Verlauf der Stellungnahme umfassend erläutert.
	 eine raumgreifende Flächenversiegelung in der offenen Landschaft stattfindet, eine gegen die Grundsätze des BBauG und des LEP verstoßende Landschaftszersiedelung entsteht, 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bauleitplanung ging ein Standortsuchlauf und eine kleinräumige Alternativenprüfung voraus. Den Bedarf eines JVA-Neubaus anerkennend haben sich im Rahmen der Alternativenprüfung keine anderen Standorte herausgestellt, die besser geeignet wären. Die Flächenversiegelung wird auf das für eine JVA erforderliche Maß begrenzt. Mit einer Verpflichtung zur Dachbegrünung werden ferner Minderungsmaßnahmen festgesetzt. Gemäß der Stellungnahme des RP Freiburg stehen der Planung keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans wird eine geordnete Entwicklung angestoßen, die alleine der Realisierung einer Justizvollzugsanstalt dient. Eine darüberhinausgehende Zersiedelung der Landschaft durch sich anschließende, außerhalb des Sondergebietes JVA liegende Bebauungen ist nicht zu befürchten.
	die Erschließung des abgelegenen Gebietes untragbar hohe Kosten verursacht,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Aspekt der Kosten wird im weiteren Verlauf der Stellung- nahme umfassend erläutert.
	der Landwirtschaft eine produktive Fläche entzogen wird,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inanspruchnahme von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen durch das Sondergebiet für die JVA und die planinternen Ausgleichsflächen ist nach den Ergebnissen der Alternativenprüfung unumgänglich. Der planexterne Ausgleich für die Eingriffe in den Boden, die Flora und Fauna werden ganz überwiegend nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt.

	Landwirtschaftliche Flächen werden jedoch in einem Umfang von 4.500 m² für die Schaffung von Ersatzhabitaten für die Feldlerche in Anspruch genommen. Für diese Inanspruch- nahme stehen keine Alternativen zur Verfügung.
die angrenzenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete erheblich gestört werden, das Landschaftsbild grob verunstaltet wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus dem Umweltbericht ergeben sich keine erheblichen, nicht ausgleichbaren Störungen von angrenzenden Schutzgebieten. Auch die Untersuchungen zum Landschaftsbild haben keine groben Verunstaltungen ergeben, auch wenn die planbedingten Auswirkungen im unmittelbaren Umfeld und im nordöstlichen Bereich des Untersuchungsraums als erheblich beurteilt werden. Die geplante JVA orientiert sich an der vorhandenen Topographie, dadurch wird die Auswirkung auf das Landschaftsbild grundsätzlich minimiert.
Die Naturschutzverbände haben auf die vorgenannten Probleme bereits mit Schreiben vom 21.07.2014 (vgl. Anlage 1) sowie zahlreichen weiteren Eingaben hingewiesen. Den Inhalt des Schreibens vom 21.07.2014 machen wir auch zum Gegenstand unserer heutigen Argumentation.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage wird am Ende der Stellungnahme behandelt.
In seiner heutigen Ausgabe (20.09.2019) berichtet die Lokalzeitung "Schwarzwälder Bote" zum wiederholten mal über die Kritik des Landesrechnungshofes an den Kostensteigerungen des geplanten Vorhabens JVA "im Esch". Der Landesrechnungshof kalkuliert die Kosten bei Verwirklichung der Planung inzwischen auf 207 Millionen Euro, nachdem man bei Auslobung des Architektenwettbewerbs noch von 118 Millionen Euro ausging. In einer Mitteilung vom 01.10.2018 (vgl. Anlage 2) führt der Rechnungshof aus, dass am Standort "im Esch" die Gesamtbaukosten voraussichtlich 370.000 Euro je Haftplatz betragen werden, während vergleichbare Einrichtungen bundesweit lediglich 140.000 bis 240.000 Euro kosteten. In dieser Mitteilung beziffert der Rechnungshof die grundstücksbedingten Mehrkosten auf 39 Millionen €. Angesichts dieser immensen Kosten ist es nicht nachvollziehbar, dass sich die Landesregierung und die ihr nachgeordneten Behörden weigern, einen Kostenvergleich zwischen dem unerschlossenen und natursensiblen Standort "im Esch" und dem teilerschlossenen, verkehrs- und stadtnahen Standort "Stallberg" anzustellen. Es gilt nicht nur die Natur zu schonen, sondern auch die vom Steuerzahler gefüllten öffentlichen Kassen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Standortsuchlauf des Landes Baden-Württemberg hat das Esch in Rottweil als geeigneten Standort ergeben. Die Frage der Realisierungskosten oder eine Frage von Kostenvergleichen ist nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Das vom Land in Auftrag gegebene geotechnische Gutachten der Universität Stuttgart für den Standort Stallberg in Rottweil schließt mit der Schlussfolgerung, dass sich auf Grund der geologischen Situation an diesem Standort für großflächige Gebäude mit größeren Geländeeinschnitten überdurchschnittliche geologische Risiken ergeben, daher wurde der Standort nicht weiter verfolgt und daher ist auch kein Kostenvergleich der beiden Standorte Stallberg und Esch erforderlich. Die Anlage ist als Anlage A14 diesem Dokument angehängt. Es handelt sich um eine Veröffentlichung des Rechnungshofs

Da aus leidvoller Erfahrung (Stuttgart 21) bekannt ist, dass einmal eingeschlagene Irrwege trotz Warnungen des Rechnungshofes nicht mehr verlassen werden, soll vorsorglich zu einzelnen Punkten der Planung Stellung genommen werden:	Baden-Württemberg. Das Dokument beinhaltet keine Aspekte, die einer Stellungnahme der Planer/Verwaltung bedürfen.
Flächenerweiterung: Vor dem Bürgerentscheid vom 20.09.2015 war von einem Flächenbedarf von 12 ha die Rede, der Entwurf des Flächennutzungsplans sieht eine Fläche von 17 ha vor. Der Entwurf des Bebauungsplanes beansprucht nun eine Fläche von 23 ha. Es ist unvertretbar, der Landwirtschaft eine so große Fläche zu entziehen. Bei 500 JVA-Insassen bedeutet dies einen Flächenverbrauch von 460 Quadratmetern pro Person. Die von der Insassenzahl in etwa vergleichbare JVA Offenburg benötigt ungefähr die Hälfte der Fläche, die die Planung für das "Esch" vorsieht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächenbedarf für das Sonstige Sondergebiet liegt nach wie vor bei ca. 12,1 ha. Die restlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden als Grünflächen mit Funktionen für den planinternen Ausgleich und als Verkehrsflächen für die Erschließung der Anlage festgesetzt. Die Flächen für den erforderlichen Ausgleich waren noch nicht Gegenstand des Bürgerentscheides, an den erforderlichen Flächen für die JVA hat sich nichts geändert.
Die vorgesehene Flächenerweiterung führt zu einem unvertretbaren Eingriff in das Wasserschutzgebiet . Bei aller Vorsicht ist nicht auszuschließen, dass Betriebsstoffe von Baumaschinen und Transportfahrzeugen bei der Bodenbearbeitung oder dem geplanten Straßenbau ins Erdreich und letztlich in die Trinkwasserquellen eindringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die innerhalb des Wasserschutzgebietes geplanten Maßnahmen verstoßen nicht gegen die Wasserschutzgebietsverordnung. Bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb auch aller Maschinen in der Bauphase ist von einem Schutz des Trinkwassers auszugehen.

Die Verlegung der Straße nach Norden in das Wasserschutzgebiet ist auch überflüssig, weil sie nur Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. dem Zweck dient, Blickdistanz zur JVA zu schaffen, um diese vor den Passanten besser "verste-Eine Verlegung des Weges ist erforderlich, weil die Anlagen cken" zu können. Wenn man den Tabubruch begeht, ein solch großes Bauvorhaben in die freie der Außensicherung zum Teil über den bestehenden Weg hin-Landschaft zu setzen, sollte man sich auch dazu bekennen. ausreichen. Ferner wurde als Vermeidungsmaßnahme entschieden, eine Baumhecke mit einer Breite von 15 m anzulegen, um die Auswirkungen von Lichtemissionen in die nördlich angrenzenden Schutzgebiete zu vermeiden oder zu mindern. Im Planungsprozess wurde entschieden, dass der Weg zum Hofgut Neckarburg, der zugleich Radweg ist, nicht zwischen den Anlagen der Außensicherung und der Baumhecke verlaufen soll, um weiterhin einen freien Blick zu gewährleisten, so dass ein Abrücken von der bisherigen Lage erforderlich ist. Für die nun geplante Lage am nordwestlichen Rand des Plangebietes sprachen Eigentums- und Bewirtschaftungsgrenzen. Der Weg grenzt die Flächen im Eigentum des Landes ab. Auf den verbleibenden landeseigenen Flächen wird als planinterne Ausgleichsmaßnahme im Bebauungsplan festgesetzt, dass artenreiches Grünland entwickelt wird, welches durch regelmäßige Mahd zu bewirtschaften ist. Wäre der Weg nicht an den Rand der Grundstücksfläche verlegt worden, würde sich eine Bewirtschaftung schwieriger und kostenintensiver gestalten. Ferner wird so das artenreiche Grünland von den intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen im Westen getrennt. Die nächtliche Lichtverschmutzung ist auf das gerade noch vertretbare Minimum zu beschränken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Beleuchtungskörper sollten nur nach unten strahlen und die Gefängnismauern nicht überra-Die Beleuchtungseinrichtungen werden soweit wie möglich migen, wie dies bei der JVA Offenburg der Fall ist. Zu prüfen ist, ob durch Sensoren (Bewegungsmelnimiert und insektenschonend ausgelegt. Bei der Beleuchtung der, Wärmedetektoren) im Verdachtsfall eine intensivere Beleuchtung eingeschaltet werden kann. stehen jedoch vollzugliche Belange im Vordergrund, so dass zur Minderung der Auswirkungen Pflanzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt werden (z. B. Baumhecke). Zur Energieersparnis sollten nicht nur auf dem Gebäude der Arbeitsbetriebe, sondern möglichst Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. auf allen Gebäuden Photovoltaik-Anlagen vorgesehen werden. Die Photovoltaikanlagen für die JVA werden im Rahmen des Bauantrages nach Auskunft des Vorhabenträgers so dimensioniert werden, dass sie den Eigenbedarf der JVA decken.

Die **Bushaltestelle** ist sinnvollerweise mit der ohnehin notwendigen Wendeplatte vor der JVA zu verbinden. Dadurch werden die Kosten von zwei Haltebuchten an der Landesstraße L 424 und die damit verbundene zusätzliche Flächenversiegelung vermieden. Bushaltestellen an der schnell befahrenen Landesstraße bergen Unfallgefahren durch an- und abfahrende Busse und querende Fußgänger, die vor allem bei Dunkelheit gefährdet wären. Die 450 m lange Strecke von der L 424 bis zum Eingang der JVA ist für ältere oder gehbehinderte Personen je nach Konstitution schwer oder gar nicht zu bewältigen. Zu diesem Personenkreis können Besucher, Mitarbeiter der JVA oder auch Freigänger gehören.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bushaltestelle an der L 424 und im Bereich der Torwache geschaffen. Im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Rottweil und dem Land Baden-Württemberg wird vereinbart, dass das Land an der Landesstraße zwei Bushaltestellen (in jede Richtung eine) und in unmittelbarer Nähe der JVA eine weitere Bushaltestelle baut.

Anlage 1: Schreiben vom 21. Juli 2014 an

Gemeinderat und Oberbürgermeister der Kreisstadt Rottweil, Hauptstraße 21 – 23, 78628 Rottweil in seiner öffentlichen Sitzung vom 18. März 2009 (Anhang 1) hat der Rottweiler Gemeinderat mit überwältigender Mehrheit (bei zwei Nein-Stimmen und einer Enthaltung) beschlossen:

Der Standort "Esch" ist als Standort für eine Justizvollzugsanstalt ungeeignet.

Dieser Beschluss war zutreffend. Er ist es auch noch heute, weil sich weder die örtlichen noch die ökologischen Verhältnisse geändert haben. Nur finanzielle Gründe könnten die Stadtverwaltung noch veranlassen, dem Gemeinderat eine Änderung seines Beschlusses vorzuschlagen, damit er in seiner Sitzung am 23. Juli 2014 gegenüber dem Land Baden-Württemberg kommunalpolitisches Einvernehmen für die potentiellen Standorte "Esch" und "Hochwald" signalisiert. Der Arbeitskreis Rottweil des Landesnaturschutzverbandes hat bereits in seiner Stellungnahme vom 25. Februar 2009 (Anhang 2) begründet, warum der Bau einer Justizvollzugsanstalt "im Esch" abzulehnen ist. Die in dieser Stellungnahme aufgeführten Gründe gegen die Bebauung des Geländes bestehen nach wie vor, haben vor dem Hintergrund zunehmender Landschaftszersiedelung und -versiegelung noch größeres Gewicht als vor fünf Jahren.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Die Anhänge 1 und 2 lagen der Stellungnahme nicht bei. Bei dem Standort "Esch" handelt es sich um eine oberhalb des Neckars liegende landwirtschaftlich genutzte Fläche, die wegen des porösen Muschelkalkuntergrundes und der räumlichen Nähe zum Wasserwerk Neckarburg größtenteils als Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist und unmittelbar an das Naturschutzgebiet "Neckarburg" angrenzt. Von dort aus hat man einen freien Blick auf das Panorama der Schwäbischen Alb, die Neckarumlaufberge und die Ruine der Neckarburg. Das Naturschutzgebiet "Neckarburg" ist eine der schönsten Landschaften im Landkreis Rottweil. Der Abschnitt des Neckars (Rottweil – Sulz), in dem dieses Gebiet liegt, wurde vom Land Baden-Württemberg in den Pflege- und Entwicklungsplan für Flora-Fauna-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebiete aufgenommen. Dort befinden sich Rückzugsgebiete für selten gewordene Pflanzen und Tiere. Der Standort Esch ist eingezwängt in Wasser-, Landschafts- und Naturschutzgebiet (Anhang 3). Seine Bebauung mit einer mindestens 120.000 m² beanspruchenden Justizvollzugsanstalt würde die nachfolgend aufgeführten Probleme tangieren:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Der Anhang 3 lag der Stellungnahme nicht bei.

Wasserschutz

Auf dem welligen Gelände müssten für ein Bauvorhaben dieser Größenordnung riesige Erdbewegungen durchgeführt werden, um einen ebenen Baugrund zu schaffen. Hierdurch entsteht die Gefahr, dass die im Wasserschutzgebiet liegenden Trinkwasserquellen der Wasserversorgung Oberer Neckar geschädigt oder verunreinigt werden, nicht zuletzt weil der Betrieb der Baumaschinen und Transportfahrzeuge es mit sich bringt, dass Öl und Treibstoff im Untergrund versickern. Die aus dem Wasserschutzgebiet gespeiste Wasserversorgung "Oberer Neckar" versorgt 12 Ortschaften mit Trinkwasser (Anhang 4).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die innerhalb des Wasserschutzgebietes geplanten Maßnahmen verstoßen nicht gegen die Wasserschutzgebietsverordnung. Bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb auch aller Maschinen in der Bauphase ist von einem Schutz des Trinkwassers auszugehen.

Der Anhang 4 lag der Stellungnahme nicht bei.

• Flächenversiegelung

Die an dieser Stelle offene und unberührte Landschaft würde großflächig versiegelt, wobei nicht nur an die von der Justizvollzugsanstalt beanspruchte Fläche zu denken ist, sondern auch an die notwendigen Parkplätze für Besucher und Bedienstete, eine breite Zufahrtsstraße für LKW und Gefangenentransportfahrzeuge sowie eine Bushaltestelle nebst Wendeplatz für Beschäftigte und Freigänger.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Flächenversiegelung wird auf das für eine JVA erforderliche Maß begrenzt. Mit einer Verpflichtung zur Dachbegrünung werden ferner Minderungsmaßnahmen festgesetzt.

Landschaftszersiedelung

Zwischen den Ortschaften Rottweil und Villingendorf findet sich keinerlei Wohn- oder Gewerbebebauung. Die Erfahrung lehrt, dass es für weitere Bauten kein Halten mehr gibt, wenn der geschützte Außenbereich einmal durch Bebauung verletzt wurde.

Wenn zwischen den beiden Ortschaften eine Fläche von ca. 12 ha bebaut ist, wird sich ständig die vermeintliche Notwendigkeit ergeben, weitere Bauten zu erstellen. Eine Bebauung dieses Geländes würde gegen die Vorschriften des Landesbodenschutzgesetzes und die Gebote des Landesentwicklungsplans verstoßen, weil sie den Grundsatz "Ausbau vor Neubau" verletzt und mögliche Konversionsstandorte ignoriert.

fehlende Erschließung

Da das Gebiet Esch nicht erschlossen ist, müssten Versorgungsleitungen für Wasser, Energie und Telekommunikation über mehrere Kilometer herangeführt werden. Für die Abwässer der Justizvollzugsanstalt müsste eine Kläranlage gebaut werden, deren Abfluss die Steilhänge des Neckars hinuntergeführt und im Bereich des Naturschutz- oder des FFH-Gebietes in den Neckar eingeleitet würden. Die Erschließungskosten dieses Standorts wurden vom Baudezernat der Stadt Rottweil bereits im Jahr 2008 auf 5,5 Millionen€ geschätzt.

Beeinträchtigung der Landwirtschaft

Der Landwirtschaft würde eine gut zu bestellende und ertragreiche Fläche entzogen und damit eine natürliche Lebensgrundlage im Sinne des Landesentwicklungsplanes vernichtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß der Stellungnahme des RP Freiburg stehen der Planung keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans wird eine geordnete Entwicklung angestoßen, die alleine der Realisierung einer Justizvollzugsanstalt dient. Eine darüberhinausgehende Zersiedelung der Landschaft durch sich anschließende, außerhalb des Sondergebietes JVA liegende Bebauungen ist nicht zu befürchten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Parallel zur Bundesstraße B 27 verlaufen Versorgungsleitungen der ENRW mit ausreichenden Querschnitten und Kapazitäten, um die geplante JVA dort anzubinden. Für die Anbindung der JVA an die öffentliche Gasversorgung des Netzes der ENRW steht der Anschlusspunkt im Ortsnetz Rottweil Schwarzwaldstraße zur Verfügung. Von diesem Punkt aus erfolgt auch die Wasserversorgung.

Für die Beseitigung des Schmutzwassers soll eine Pumpstation innerhalb errichtet werden, um dann eine Ableitung des Schmutzwassers zu einem Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation im Ortsnetz Rottweil im Bereich der Oberndorfer Straße zu realisieren. Eine Einleitung in den Neckar ist ausgeschlossen.

Das Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes zurückgehalten und dem Neckar gedrosselt zugeführt werden. Die Erschließungskosten sind nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche ist unvermeidbar. Im Rahmen des Standortsuchlaufs des Landes Baden-Württemberg und der weitergehenden Prüfungen am Standort hat sich gezeigt, dass kein Standort ohne Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche vorzugswürdig ist, weshalb das öffentliche Interesse an einer Realisierung eine JVA die Belange der Landwirtschaft in diesem Fall überwiegt.

15.	NABU Deutschland e.V., Gruppe Rottweil und Umgebung Pflumholzstraße 78 78628 Rottweil	Anregung vom 13.09.2019
	Der NABU Rottweil und Umgebung nimmt zu dem eingangs genannten Bauvorhaben wie folgt Stellung: Zunächst stellen wir fest, dass durch die Errichtung der JVA erhebliche umweltschädliche Einwirkungen entstehen (siehe auch Stellungnahme zum Flächennutzungsplan 2012 durch Landesnaturschutzverband BW vom 17.05.2019). Insgesamt schließen wir uns den von dem Büro "365° freiraum und umwelt" aus Überlingen in seinem Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung vom 12. Juni 2019 aufgestellten Empfehlungen und Forderungen zu Vermeidungs-, Minimierung- und Kompensationsmaßnahmen an. Grundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz § 44 in seinen jeweiligen Absätzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes vom 17.05.2019 wird im Verfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans behandelt.
	Schädliche Auswirkungen auf die angrenzende Umwelt mit seinen sensiblen Naturräumen bspw. durch Lärm und Licht während der Bauphase und anschließend durch den Betrieb sind auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Beleuchtungseinrichtungen werden soweit wie möglich minimiert und insektenschonend ausgelegt. Bei der Beleuchtung stehen jedoch vollzugliche Belange im Vordergrund, so dass zur Minderung der Auswirkungen Pflanzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt werden (z. B. Baumhecke). Lärmemissionen sind während der Betriebsphase nicht in einem relevanten Ausmaß zu erwarten. Währen der Bauphase können einzelne Lärmereignisse nicht ausgeschlossen werden.
	Der Parkplatz bei der JVA soll – von der Stichstraße von Villingendorf her kommend – am Beginn der JVA liegen, um unnötige Verkehrsbelastungen entlang des Geländeareals zu vermeiden . Zudem soll der Parkplatz durch einen Damm oder eine intensive Eingrünung so angelegt sein, dass die Umgebung in der Nacht nicht permanent durch den Lichtkegel von an- und abfahrenden Fahrzeugen tangiert und somit gestört wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellplatzflächen werden im westlichen Teil des Sonstigen Sondergebietes liegen. In Richtung Norden und damit in Richtung der Naturschutzgebiete wird der Parkplatz durch die geplante Baumhecke auf einer Fläche für Aufschüttungen abgeschirmt und so werden die Auswirkungen durch Lichtemissionen gemindert.
	Die notwendig werdenden Ausgleichsmaßnahmen sollten in der näheren Umgebung – also lokal – umgesetzt werden, der Erfolg der Maßnahmen ist nachzuweisen. Ein Konzept zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen liegt dem Bebauungsplan leider nicht bei.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen planexternen Ausgleichsmaßnahmen liegen alle in der Nähe des Plangebietes. Die größte planexterne Ausgleichsmaßnahme befindet sich auf dem Flurstück Nr. 2634/3

		(Gemarkung Rottweil) unmittelbar angrenzend an den Bebau- ungsplan.
	Die Grünflächen innerhalb u. außerhalb der JVA sollten ökologisch hochwertig gestaltet werden, dies gilt auch für die Dachflächen. Das anfallende Niederschlagswasser versickert idealerweise oberflächlich, über Versickerungsmulden oder temporäre Gewässer.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Grünflächen außerhalb der Anlagen zur Außensicherung dienen zugleich dem planinternen Ausgleich und werden ökologisch hochwertig gestaltet. Innerhalb der JVA werden im Rahmen des Bebauungsplans lediglich für die Dachflächen Vorgaben zur Gestaltung der Grünflächen gemacht. Aus vollzuglichen Gründen sind z. B. hochaufwachsende Gebüsche oder ähnliches innerhalb der Anlagen zur Außensicherung nicht zulässig.
16.	Lokale Agenda 21 Rottweil Walter Klank Bergstr. 13/1 78628 Rottweil	Anregung vom 20.09.2019
	Zur Offenlage des Bebauungsplans senden wir Ihnen folgende Stellungnahme zu: Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften: 1.5.1 Flächen für Stellplätze Das Pflanzgebot für Bäume gilt nur am nördlichen Rand der Fläche für Stellplätze. Für die übrigen Flächen ist eine Parkplatzüberdachung mit Photovoltaikmodulen vorzusehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es werden im Bebauungsplan keine Vorgaben für die Errichtung von Ladesäulen auf den Stellplätzen gemacht, eine entsprechende Ausstattung der Stellplätze mit Ladesäulen für Elektroautos oder die Bereitstellung von Leerrohren für eine
	Für 20 Prozent der Stellplätze sind Ladesäulen für Elektroauto zu installieren. Für die restlichen Parkplätze ist die Infrastruktur vorzubereiten, damit bei weiterer Zunahme der Elektroautos Ladesäulen nachgerüstet werden können.	spätere Nachrüstung wird von Vermögen und Bau Baden- Württemberg jedoch geplant und wird Gegenstand des nach- folgenden Baugenehmigungsverfahrens sein. Parkplatzüberdachungen mit Photovoltaikmodulen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht Gegenstand der Planung von Vermögen und Bau Baden-Württemberg und können im Be- bauungsplan auch nicht verbindlich festgesetzt werden.

		berücksichtigt wird. Im Bebauungsplan werden keine Festset- zungen zur Begrünung der Dachflächen unterhalb von Solar- modulen gefasst, weil die eingesetzte Technik im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abgestimmt wird.
4.8 d Die Vers Beg Nac scha Fina des Klim Auf mor tag :	Globaler Klimaschutz Installation von Photovoltaik-Anlagen ist auf allen Dächern (sofern keine gebäudebedingte schattung vorliegt) vorzusehen. ründung: th dem Energie- und Klimaschutzkonzept BW sollen geeignete Flächen landeseigener Liegenaften grundsätzlich für landeseigene PV-Anlagen genutzt werden. Nach dem Ministerium für anzen Baden-Württemberg gilt seit 2017 der Grundsatz, dass bei Neubaumaßnahmen des Lan-Photovoltaikanlagen als Bestandteil der Baumaßnahme zu errichten sind. (s. A. Energie- und naschutzkonzept für landeseigene Liegenschaften) Dächern ohne Dachbegrünung ist eine PV-Anlage mit Ost-Westausrichtung zu installieren, um regens und abends eine möglichst hohen Stromertrag zu erhalten und die Stromspitze am Mitzu reduzieren. keine Klimatisierung vorgesehen ist, ist eine PV-Anlage auch deshalb vorteilhaft, da sie eine heizung der Dächer reduziert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Installation von Photovoltaikanlagen wird nicht verpflichtend auf allen Dächern vorgesehen, sie ist jedoch Bestandteil der Baumaßnahme bis zu dem Grad, in dem sie der Eigenversorgung der Anstalt dient. Die weiteren, bautechnisch möglichen Flächen werden begrünt. Der Bebauungsplan schafft auf allen Gebäuden die planungsrechtliche Zulässigkeit, Photovoltaikanlagen zu erreichten.
Für	Technische Voraussetzungen (Gasversorgung) den Einsatz der Kraftwärmekopplung ist ein möglichst groß dimensioniertes Blockheizkraft- k vorzusehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Vermögen und Bau Baden-Württemberg sieht ein Blockheiz- kraftwerk mit Holzhackschnitzeln zur Energie- und Wärmever- sorgung vor. Die Art der Energieversorgung kann jedoch nicht verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt werden.
5.5 9 Um so w Fläc gew den Bezi	cründung Teil 2: Umweltbericht Schutzgut Klima und Luft die anlagebedingte dauerhafte Veränderung der Klimatope und die nächtlichen Überwärmung veit wie möglich zu reduzieren (5.5.5) ist die Installation von PV-Anlagen auf möglichst großen chen vorzusehen. Dadurch werden 20 Prozent der einstrahlenden Sonnenenergie in Strom um- vandelt. Durch eine bewässerte, intensive Dachbegrünung kann die Kühlwirkung erhöht wer- (s.A. PV auf Dächern). üglich der Naturschutzbelange wird für AK Umwelt und NABU eine Stellungnahme eben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da dem Festsetzungsvorschlag nicht gefolgt wird, wird auch der Begründungsvorschlag nicht übernommen.

Anlage: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Energie- und Klimaschutzkonzept für landeseigene Liegenschaften Die Anlage beinhaltet keine Aspekte, die einer Stellungnahme UMSETZUNGSSTAND DEZEMBER 2015. Seite 10 der Planer/Verwaltung bedürfen. Künftig sollen geeignete Flächen landeseigener Liegenschaften grundsätzlich für landeseigene PV-Anlagen genutzt werden, deren erzeugter Strom direkt in diesen Liegenschaften genutzt werden kann. Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg: Photovoltaik auf Landesgebäuden Auf unseren Dächern ernten wir Sonne Der Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Landesliegenschaften ist wichtiger Teil des Energieund Klimaschutzkonzepts für landeseigene Liegenschaften. Er soll dazu beitragen, das im Klimaschutzgesetz für Baden-Württemberg enthaltene Ziel einer weitgehend klimaneutralen Landesverwaltung bis 2040 zu erreichen. Weichen für weiteren Ausbau der Photovoltaik sind gestellt Um den Ausbau der Photovoltaik auf landeseigenen Liegenschaften voranzutreiben, hat das Ministerium für Finanzen in den letzten Jahren verschiedene Maßnahmen getroffen. Seit 2017 gilt der Grundsatz, dass bei Neubaumaßnahmen des Landes Photovoltaikanlagen als Bestandteil der Baumaßnahme zu errichten sind. Bei allen geeigneten Baumaßnahmen im Bestand, wie z. B. bei grundlegenden Sanierungen von Gebäuden, Dachsanierungen u. ä., ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen als Bestandteil der Sanierungsmaßnahme mindestens vorzubereiten. Anlage: Artikel "Stadtkühlung durch Photovoltaik" Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage ist als Anlage A16 diesem Dokument angehängt. Der Artikel beinhaltet keine Aspekte, die einer Stellungnahme der Planer/Verwaltung bedürfen.

<u>Keine Anregungen und Bedenken</u> der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 54.1 bis 54.4, Außenstelle Donaueschingen -Irmastr. 11, 78166 Donaueschingen	Schreiben vom 15.08.2019	
Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 55 – Naturschutz, Recht, 79083 Freiburg i. Br.	Schreiben vom 02.09.2019	
Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe	Schreiben vom 03.09.2019	
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 12 43, 63202 Langen	Schreiben vom 11.09.2019	
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen, Hessen	Schreiben vom 10.09.2019	
Deutscher Wetterdienst, Im Schnarrenberg 17, 70376 Stuttgart	Schreiben vom 12.09.2019	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn	Schreiben vom 08.08.2019	
Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg, Romäusring 4, 78050 Villingen-Schwenningen	Schreiben vom 20.09.2019	
Netze BW GmbH, Region Heuberg-Bodensee, Eltastraße 1-5, 78532 Tuttlingen	Schreiben vom 13.08.2019	
TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Str. 15-17, 70469 Stuttgart	Schreiben vom 21.08.2019	
bnNETZE GmbH, Tullastraße 61, 79108 Freiburg i. Br.	Schreiben vom 09.08.2019	
terranets bw GmbH, Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart	Schreiben vom 08.08.2019	
Deutsche Telekom AG, PTI 32 / Produktionsmanagement, Adolf-Kolping-Straße 2-4, 78166 Donaueschingen	Schreiben vom 08.08.2019	
Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel	Schreiben vom 16.09.2019	
Südwestrundfunk, Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart	Schreiben vom 12.08.2019	
Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal, Rathausstraße 2, 78658 Zimmern o. R.	Schreiben vom 16.08.2019	
Gemeinde Deißlingen, Kehlhof 1, 78652 Deißlingen	Schreiben vom 12.08.2019	
Gemeindeverwaltung Dunningen, Hauptstraße 25, 78655 Dunningen	Schreiben vom 08.08.2019	
Stadt Spaichingen, Rathaus, Marktplatz 19, 78549 Spaichingen	Schreiben vom 09.08.2019	
Gemeindeverwaltung Aldingen, Marktplatz 2, 78554 Aldingen	Schreiben vom 20.80.2019	
Stadt Villingen-Schwenningen, Münsterplatz 7/8, 78050 Villingen-Schwenningen	Schreiben vom 09.08.2019	
Gemeindeverwaltung Gosheim, Hauptstraße 47, 78559 Gosheim	Schreiben vom 08.08.2019	
Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal, Schillerstraße 29, 72355 Schömberg	Schreiben vom 05.09.2019	
Stadtverwaltung Rosenfeld, Frauenberggasse 1, 72348 Rosenfeld	Schreiben vom 29.08.2019	
Gemeindeverwaltung Frittlingen, Hauptstraße 46, 78665 Frittlingen	Schreiben vom 08.08.2019	
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Hauptstraße 163, 70563 Stuttgart	Schreiben vom 09.08.2019	
Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg, Nauheimer Straße 99-100, 70372 Stuttgart	Schreiben vom 14.08.2019	
Stadt Rottweil, Wirtschaftsförderung, Hauptstraße 21, 78628 Rottweil	Schreiben vom 05.09.2019	
Stadt Rottweil, FB 2 - Bürgeramt, Ordnungs- u. Schulverwaltung, Hauptstraße 21, 78628 Rottweil	Schreiben vom 06.09.2019	

<u>Keine Stellungnahme</u> der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 44 – Straßenplanung

Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 45 – Straßenbetrieb und Verkehrstechnik

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.2 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Betrieb und Unterhaltung

Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 56 – Naturschutz und Landschaftspflege

Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege – Abt. 8

Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherung

Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 42-Steuerung und Baufinanzen, Vertrags- und Verdingungswesen

Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Rottweil und Konstanz)

Bundesnetzagentur, Außenstelle Konstanz

Justizministerium Baden-Württemberg

Staatsministerium Baden Würtemberg

Bundesnetzagentur Außenstelle Konstanz

Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Stuttgart

SWEG Schienenwege GmbH

Verkehrsverbund Rottweil GmbH, VVR

Finanzamt Rottweil

Schulamt Rottweil

Handwerkskammer Konstanz

Einzelhandelsverband Baden-Württemberg e.V.

Diözese Rottenburg-Stuttgart, Hauptabteilung XV, Abteilung Grund- und Bauverwaltung

Dekanatamt Tuttlingen

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG, Fern- / Nahwärme

ENRW- Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Zweckverband Baarwasserversorgung

Abwasserzweckverband Unteres Schlichemtal Klärwerk

Abwasserzweckverband Oberer Neckar Villingen-Schwenningen

Zweckverband Abwasserreinigung Primtal

Zweckverband Eschachwasserversorgung

Zweckverband Gasfernversorgung Baar und Zweckverband Keckquellen

Zweckverband Wasserversorgung am oberen Neckar

Gemeinde Dietingen

Gemeinde Wellendingen

Gemeinde Zimmern ob Rottweil

Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a. N.

Gemeinde Epfendorf

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Dunningen

Gemeinde Eschbronn

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Villingen-Schwenningen

Gemeindeverwaltung Dauchingen

Gemeinde Niedereschach

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen

Stadtverwaltung Trossingen

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Spaichingen

Gemeindeverwaltungsverband Villingendorf

Gemeindeverwaltung Villingendorf

Gemeindeverwaltung Bösingen

Gemeindeverwaltungsverband Heuberg

Gemeinde Deilingen

Gemeinde Königsfeld

Stadtverwaltung Schömberg

Gemeinde Zimmern unter der Burg

Stadt Rottweil, Abt. 2.3 Feuerwehr - Stadtbrandmeister

Stadt Rottweil, Eigenbetrieb Stadtbau, Liegenschaften

Zweckverband Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Zimmern o.R. - Rottweil (INKOM Südwest)

Landesverband NABU Baden-Württemberg

BUND-Regionalgeschäftsstelle Schwarzwald-Baar-Heuberg

BUND Ortsverband / Ortsgruppe Rottweil

Gewerbe- und Handelsverein Rottweil e.V.

Rottweiler Geschichts- und Altertumsverein e.V.

Bewährungshilfeverein

Mehr Demokratie e.V.

BI Neckarburg ohne Gefängnis

Bürgerforum Perspektiven Rottweil

Ruth Gronmayer, Behindertenbeauftragte der Stadt Rottweil

Geschäftsstelle Neckartalradweg

B Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen

C Anlagen zu Stellungnahmen im Rahmen frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB

- Anlage zur Stellungnahme A5 vom Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Abteilung 9, 79083 Freiburg i. Br.
- Anlage zu Stellungnahme A7 vom Landratsamt Rottweil, Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt, Postfach 1462, 78614 Rottweil
- Anlage zu zur Stellungnahme der Verwaltung zur Einwendung A 8 der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien- Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe
- Anlage zur Stellungnahme A14 vom Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, Olgastraße 19, 70182 Stuttgart
- Anlage zur Stellungnahme A16 der Lokale Agenda 21 Rottweil, Walter Klank, Bergstr. 13/1, 78628 Rottweil



Anlage zu Stellungnahme A5

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB $\underline{\text{nur}}$ digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an <u>abteilung9@rpf.bwl.de</u>. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

Bez.: Ueb 1	Stand: Oktober 2017	Seite 1 von 2	



Anlage zu Stellungnahme A5

6 Anzeigepflicht für Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß §4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter

http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb
- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb adb
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities &VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb-geotope
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities &VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE NAME=lgrb geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (http://maps.lgrb-bw.de).

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/download pool/rpf lgrb merkblatt toeb stellungnahmen.pdf.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Bez.: Ueb_1 Stand: Oktober 2017 Seite 2 von 2

GESUNDHEITSAMT



Bau und Betrieb von Regenwasseranlagen



Rechtliche Grundlagen

Nach § 13, Abs. 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) hat der Inhaber von solchen Anlagen, soweit dieses Wasser über ein gesondertes Installationssystem ins Haus geleitet wird, diese Anlagen dem Gesundheitsamt oder dem örtlichen Wasserversorger bei Betriebnahme anzuzeigen. Soweit solche Anlagen bereits betrieben werden, ist diese Anzeige unverzüglich zu erstatten.

Technische Bedingungen und Anforderungen

Bau und Betrieb von Regenwasseranlagen sollen entsprechend der DIN 1989 "Regenwassernutzungsanlagen" erfolgen. Die Normenreihe DIN 1989 besteht aus folgenden Teilen:

Teil 1 - Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung;

Teil 2 - Filter

Teil 3 – Regenwasserspeicher

Im Wesentlichen sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Auffangflächen

- Grundsätzlich sollten nur gering belastete Flächen genutzt werden, wie z.B. Dachflächen, Terrassen etc.
- Will man das Regenwasser in Privathaushalten unbedingt auch zum Wäschewaschen verwenden, so ist der Anschluss von bitumierten, asbestzementhaltigen und begrünten Dachflächen abzulehnen.

Sammelbehälter

- Es sollten nur genormte Sammelbehälter verwendet werden, die der Norm DIN 1989 Teil 3 entsprechen. Geeignete Werkstoffe sind z. B. Beton, Kunststoffe oder Stahl (korrosionsgeschützt bzw. korrosionsbeständig).
- Der Aufstellungsort sollte so gewählt werden, dass das gespeicherte Wasser gegen starke Wärmewirkung, Frost und Lichteinfall geschützt ist.
- Überlaufleitungen sind so anzubringen, dass eine Schwimmschicht im Speicher abgeleitet wird.
- Überlaufleitungen in Abwasserkanäle sind mit Geruchsverschlüssen und gegebenenfalls mit Rückstausicherungen zu versehen.
- Be- und Entlüftungsleitungen und auch Überlaufleitungen sind so anzuordnen, dass Oberflächenwasser, Laub, Unrat oder Kleingetier nicht in den Speicher eindringen können.
- Die Wasserentnahme aus dem Speicher ist darauf abzustimmen, dass keine Feststoffe angesaugt werden (Sediment und Schwimmschicht), eine niedrige Ansauggeschwindigkeit sichergestellt ist, möglichst geringe Störströmungen auftreten und die Entnahme in einer Zone erfolgt, in der die Sedimentation weitestgehend abgeschlossen ist.

Filterung

- Es sind grundsätzlich genormte Filter (DIN 1989 Teil 2) zu verwenden. Sie sind immer im *Speicherzulaut* einzubauen, z.B. im Regenfallrohr, einer zentralen Stelle vor dem Speicher oder direkt im Regenwasserzulauf innerhalb des Speichers.
- Filtersysteme sind gut zugänglich zu installieren. Eine einfache Inspektion und Reinigung muss möglich sein, um die Filterfunktion dauerhaft sicherzustellen.

Trinkwassernachspeisung

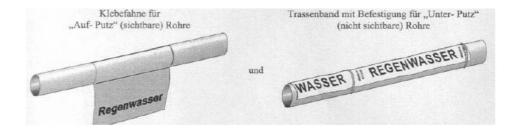
- Regenwassernutzungsanlagen müssen mit einer Nachspeisung versehen werden. Eine hierfür notwendige Nachspeisung von Trinkwasser darf nur über einen so genannten freien Auslauf erfolgen.
- Eine direkte Verbindung vom Regenwassersystem mit der Trinkwasserversorgung ist nicht zulässig!!
- Die Nachspeisung soll über Sicherheitseinrichtungen Typ AA (ungehinderter freier Auslauf) oder Typ AB (freier Auslauf mit nicht kreisförmigen Überlauf) nach DIN EN 1717 erfolgen.
 - Die Installation erfolgt nach DIN EN 806 1-5 und DIN 1988-100 und 1988-200.
- Wird die ständige Betriebssicherheit der Anlage gefordert, z.B. in öffentlichen Einrichtungen, muss die Regenwassernutzungsanlage mit einem Vorlagebehälter mit freiem Auslauf (Nachspeisemodul oder Hybridanlage) so konzipiert sein, dass sie auch unabhängig vom Regenwasserspeicher betrieben werden kann.

Inspektion/Wartung

- Für einen ordnungsgemäßen Betrieb müssen Inspektions- und Wartungsarbeiten durch den Betreiber oder einen Fachkundigen in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.
 Siehe hierzu Tabelle 5 der DIN 1989 Teil 1.
- Die Filter sind jährlich zu kontrollieren und zu reinigen. Dachabläufe, Dachrinnen/ Regenfallrohre sind alle 6 Monate zu kontrollieren und gegebenenfalls zu reinigen. Inspektion des Speichers im Hinblick auf Sauberkeit, Dichtheit und Standsicherheit soll jährlich erfolgen. Die Entleerung, Reinigung der Speicherinnenflächen und Entnahme des Sediments muss dann nach Bedarf stattfinden, jedoch mindestens alle 10 Jahre.

Leitungen/Kennzeichnungen

 Brauchwasserleitungen sind farblich unterschiedlich so zu kennzeichnen, dass ein späteres, versehentliches Verwechseln mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen wird. Für sichtbare Leitungen auf Putz sind "Klebefahnen" anzubringen. Leitungen unter Putz sind mit "Trassenband" und der Aufschrift "Kein Trinkwasser", "Regenwasser", o.ä. zu kennzeichnen.



Am Trinkwasserhausanschluss ist ein Hinweisschild mit folgender Aufschrift dauerhaft anzubringen:



 Alle Zapfstellen, die mit Regenwasser gespeist werden, sind gemäß DIN 1988, Teil 2 mit den Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen:



 Zapfstellen für Brauchwasser sind zusätzlich durch Steckschlüssel vor unbefugter Benutzung zu sichern:



Anzeigepflichten

Wie bereits weiter oben unter "Rechtliche Grundlagen" beschrieben, sind Regenwasseranlagen dem Gesundheitsamt anzuzeigen, auch rückwirkend.

In der Regel müssen diese Anlagen auch dem örtlichen Wasserversorgungsunternehmen gemeldet werden. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Wasserversorger!

Kanalgebühren fallen häufig auch für Regenwasser an. In diesem Fall ist der Einbau einer Wasseruhr erforderlich.

Bei Einleitungen von Überlaufwasser in einen Graben oder bei Versickerung ist in der Regel eine Einleitungsgenehmigung durch die Untere Wasserbehörde erforderlich. Erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Wasserbehörde!

Mit freundlicher Empfehlung

Ihr Gesundheitsamt Bismarckstr. 19 78628 Rottweil Tel.: 0741 / 174450



Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Christian Moormann • Universität Stuttgart Institut für Geotechnik • Pfaffenwaldring 35 • 70569 Stuttgart

Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Konstanz, Außenstelle Rottweil Herrn xxxxxxx Schillerstraße 6 78628 Rottweil

Betr.: BV JVA Rottweil-Esch,

Stellungnahme zur Frage der Relevanz von Sickerwasser aus den geplanten Retentionsbecken für den bestehenden *Tierstein-Eisenbahntunnel*

Sehr geehrter Herr xxxxxx,

sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Geländegestaltung der neuen JVA Rottweil sind entlang des südseitigen Randes des JVA-Geländes zwei Retentionsbecken geplant. Beide Retentionsbecken sind in der Niederung des von Westen nach Osten mit Gefälle streichenden Eschtals vorgesehen. Sie liegen damit jeweils vollflächig innerhalb des Wassereinzugsgebietes Eschtal (Flussgebiets-ID 9.534), siehe Anlage 1 unseres Berichtes JVA Rottweil-Nord, Gewann Esch, Hydrologische Untersuchungen im Bereich des Eschtals und angrenzender Flächen, Institut für Geotechnik, Universität Stuttgart, Az.: G12-004, vom 20.09.2016.

Unterhalb des Steilabfalls von der Hochfläche Esch zum Neckartal liegt das Nordportal des Tierstein-Eisenbahntunnels.

Vor dem Hintergrund, dass der *Tierstein-Eisenbahntunnel* nicht durch Sickerwasser aus den geplanten Retentionsbecken beeinträchtigt werden darf, baten Sie uns um eine Stellungnahme zum mutmaßlichen Verlauf der unterirdischen Wasserpfade von den Sickerbecken bis zum *Neckar* und um eine Einschätzung der Relevanz von Sickerwasser aus den Retentionsbecken für den *Tierstein-Eisenbahntunnel*.





Institut für Geotechnik

Boden- und Felsmechanik, Erd- und Grundbau, Fels- und Tunnelbau Spezialtiefbau, Umweltgeotechnik

Direktor

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Christian Moormann

Ansprechpartner

Dipl.-Ing. Tobias Bräutigam

Kontakt

Pfaffenwaldring 35 70569 Stuttgart T 0711 685-62708 F 0711 685-62439 tobias.braeutigam@igs.uni -stuttgart.de www.uni-stuttgart.de/igs/

Aktenzeichen

G12-004

08.11.2019

Bank

Baden-Württembergische Bank Stuttgart – BW-Bank

IBAN

DE51 6005 0101 7871 5216 87

SWIFT/BIC SOLADEST600

Umsatzsteuer-ldNr. DE147794196





Das Wassereinzugsgebiet *Eschtal* übergreift im Grundriss in südlicher Richtung eine Teilstrecke *Tierstein-Eisenbahntunnels* und reicht nach Süden in etwa bis zur Bundesstraße 27, Nordumfahrung *Rottweil*.

Aus geländetopographischen Gründen strebt Tagwasser innerhalb des Wassereinzugsgebietes *Eschtal* dem seit langem trockengefallenen *Eschtal* zu, in der die beiden angesprochenen Retentionsbecken geplant sind. Der Tiefpunkt des Trockentals liegt an der Steilhangkante zum *Neckartal*, wo infolge erdzeitgeschichtlich anhaltender offener Wasserabflüsse eine schluchtartige Geländeform erhalten ist. Die Schlucht ist der natürliche Oberflächenabflussweg des *Eschtals* und als solcher als Gewässer II.Ordnung eingestuft. Die Schlucht führt aufgrund des karsthaltigen Untergrundes in der Regel heutzutage jedoch ganzjährig kein offenes Wasser.

Zur Klärung des unterirdischen Wasserweges des *Eschbachs*, der am Westrand des *Mooswäldle* (R: 34 71 003,2; H: 53 38 514,0; GOK 618,55 mNN) vollständig um mehr als 30 m in die Tiefe versinkt, wurden im Jahre 2016 innerhalb des *Mooswäldles* mehrere Suchbohrungen angesetzt. Hierbei konnte bestätigt werden, dass der unterirdische Fließweg des *Eschbachs* unterhalb des Trockentals in Richtung des *Neckars* verläuft. Aus der Beobachtung, dass die Schlucht des *Eschbachs* unterhalb der Geländesteilabbruchkante auf ihrer gesamten Länge ganzjährig kein offenes Wasser führt, kann auf einen raschen Höhenverlust des unterirdischen Wasserlaufs innerhalb der karsthaltigen Schichten der *Rottweil-Formation* und der *Meissner-Formation* geschlossen werden.

Zudem ist bekannt, dass es natürliche hydraulische Verbindungen zwischen dem Schichtwasser-Aquifer der *Erfurt-Formation* und dem Karstaquifer der *Rottweil-Formation* bzw. der *Meißner-Formation* gibt.

Aufgrund dessen ist plausibel, dass der versickernde Anteil des Wassers aus den geplanten Retentionsbecken auf relativ kurze laterale Distanz in das Karstaquifer des *Eschbachs* übertritt. Da nach den bisherigen Erkenntnissen im Mittel ein natürliches Schichteinfallen nach Osten vorliegt, ist davon auszugehen, dass der unterirdische Wasserabfluss ohne wesentliche Umwege und Richtungsabweichungen in ostwärtiger Richtung zum *Neckar* hin erfolgt.

Nach unseren bisherigen Feststellungen tritt das Wasser des *Eschbachs* nördlich des Nordportals des *Tierstein-Eisenbahntunnels* nahe des dortigen Holzsteges, das heißt erst deutlich unterhalb des geodätischen Gleisniveaus, direkt in den *Neckar* über. Zwischen der Trasse der *Gäubahn* und dem *Neckar* ist das frühere Bett des *Eschbachs* nur schwach ausgeformt und nicht wasserführend. Es endet an der Oberkante einer gemauerten Ufereinfassung am linken *Neckar*-Ufer, über die kein Wasser fließt.

Hinweise für eine Überströmung der Tunnelfirste des *Tierstein-Eisenbahntunnels* durch Schicht- bzw. Karstwasser aus dem Bereich des *Eschbachs* bzw. von gebirgsseitig an die Ausmauerung des Tunnels treffendes Wasser des *Eschbachs* sind uns nicht bekannt und sehr unwahrscheinlich.

Diese Einschätzung wird durch folgende Feststellungen bekräftigt:





Für die Herstellung von 50 Baugrunderkundungsbohrungen, die auf dem Gelände der geplanten *JVA Rottweil* allesamt im Wassereinzugsgebietes *Eschtal* lagen und mit bis zu drei Bohrgeräten zeitgleich niedergebracht wurden, wurden als Bohrspülung im Zeitraum 06.05.-11.06.2019 große Mengen Wasser in den Baugrund und dabei teilweise direkt in die Schichten der *Rottweil-Formation* eingeleitet. In diesem Zusammenhang sind uns weder Wasserzutritte durch das Gewölbe des *Tierstein-Eisenbahntunnels* bekannt geworden, noch wurde eine offene Wasserführung in der *Eschbachschlucht* beobachtet.

Die Standorte der geplanten Retentionsbecken wurden im Juli 2019 mit Hilfe zweier Baggerschürfgruben wie folgt erkundet:

westliches Becken:

SCH 1/19 (R: 34 71 436,1; H: 53 38 624,1; GOK 616,83 mNN; Schurfsohle: 615,3 mNN in Lehm).

Die nächstgelegene Erkundungsbohrung war:

BK 1/19 (Abstand zu SCH 1/19: ca. 30,4 m); in BK 1/19 auf dem Höhenniveau der Schurfsohle (615,3 mNN) aufgeschlossene Formation: *Estherienschichten* (Grundwassergeringleiter);

Grundwasserleitende Schichten, die in BK 1/19 aufgeschlossen waren:

OK Basisdolomite: 614,0 mNN; OK Rottweil-Formation: 612,85 mNN.

ostseitiges Becken:

SCH 2/19 (R: 34 71 809,0; H: 53 38 714,8; GOK 604,13 mNN; Schurfsohle: 602,8 mNN in Lehm).

Die nächstgelegene Erkundungsbohrung war:

BK 46/19 (Abstand zu SCH 2/19: ca. 45,7 m); in BK 46/19 auf dem Höhenniveau der Schurfsohle (602,8 mNN) aufgeschlossene Formation: *Basisdolomite* (klüftig).

Wasserversickerungsversuche, die in beiden Schürfen (SCH 1/19 und SCH 2/19) am 03.07.2019 durchgeführt worden waren, ergaben Versickerungsraten in derselben Größenordnung. Auch im Zusammenhang mit diesen Versickerungsversuchen ergaben sich weder Hinweise auf Wasserzutritte durch das Gewölbe des *Tierstein-Eisenbahntunnels*, noch auf eine offene Wasserführung in der *Eschbachschlucht*.

Eine temporär begrenzte, technische Wassereinbringung in der beschriebenen Weise, zusätzlich zum natürlichen unterirdischen Wasserabfluss des *Eschbachs* führte also zu keiner optisch





erkennbaren Veränderung der Abflusssituation und zu keiner uns bekannt gewordenen Beeinträchtigung des Tunnelbauwerkes.

Es liegen daher keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Beeinträchtigung des *Tierstein-Eisenbahntunnels* bei ordnungsgemäßem Betrieb der geplanten Retentionsbecken im *Eschtal* eintreten könnte.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Anlage zu Stellungnahme A14



Rechnungshof Baden-Württemberg Gemeinsam für mehr Wirtschaftlichkeit



Rechnungshof Baden-Württemberg

http://www.rechnungshof.baden-wuerttemberg.de/

Geplanter Neubau der Justizvollzugsanstallt Rottweil

<URL: /de/veroeffentlichungen/beratende-aeusserungen/320548.html>

Die Landesregierung plant, in Rottweil eine neue Justizvollzugsanstalt mit 500 Haftplätzen und Gesamtbaukosten von 182 Mio.(Millionen) Euro zu errichten. Nach Analyse der Kostenermittlung des Landesbetriebs Vermögen und Bau durch den Rechnungshof sind in diesen Gesamtbaukosten grundstücksbedingte Mehraufwendungen von 39 Mio.(Millionen) Euro enthalten. Ursächlich hierfür sind der Baugrund, die Topografie sowie lange Anbindungswege zur öffentlichen Erschließung. Da dieser Mehraufwand an einem geeigneteren Standort deutlich geringer ausfallen würde, empfahl der Rechnungshof, den Standort Rottweil-Esch kritisch zu prüfen.

Die zuletzt errichteten Haftgebäude der Justizvollzugsanstalten Offenburg und Stuttgart wurden viergeschossig ausgeführt. Die Haftgebäude in Rottweil sollen dagegen nur dreigeschossig gebaut werden. Dies führt zu einer deutlich ausgedehnteren Bebauung und damit erheblichem Mehraufwand. Weil Gefangenen das Lüften über Fenster nicht verwehrt werden kann, kritisierte der Rechnungshof ebenso die vorgesehene Passivhausbauweise.

Am Standort Rottweil-Esch werden die Gesamtbaukosten voraussichtlich mehr als 370.000 Euro je Haftplatz betragen. Bundesweit kosteten vergleichbare Einrichtungen lediglich 140.000 bis 240.000 Euro je Haftplatz.

Nach Einschätzung des Rechnungshofs wird die JVA Rottweil am Standort Esch mindestens 210 Mio. (Millionen) Euro kosten.

Parlamentarische Behandlung

Der Landtag hat die Landesregierung ersucht, im Zuge der Planungen des Neubaus der Justizvollzugsanstalt Rottweil auf Grundlage des Siegerentwurfs des Planungswettbewerbs alle Möglichkeiten zur Kostenoptimierung zu prüfen und in Abstimmung mit den betroffenen Ressorts umzusetzen. Einbezogen werden sollte dabei auch die Passivhausbauweise einschließlich einer Wirtschaftlichkeitsberechnung über den Gebäudelebenszyklus. Zudem sollte die Landesregierung vor der Zustimmung des Ministeriums für Finanzen zur Weiterführung der Planung auf Grundlage der durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg genehmigten Bauunterlage dem Ausschuss für Finanzen über die aktuelle Kostenprognose berichten.

- 14.06.2018 Plenarprotokoll 16/65 S. 3859 < URL: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente /WP16/Plp/16 0065 14062018.pdf>
- 28.06.2018 <u>Drucksache 16/4306 < URL: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente</u> /WP16/Drucksachen/4000/16 4306 D.pdf>
- 19.07.2018 Plenarprotokoll 16/68 S. 4113 -4114 < URL: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente /WP16/Plp/16 0068 19072018.pdf>

Reaktion der Landesregierung

Parlamentarische Erledigung

Der Beitrag ist parlamentarisch noch nicht erledigt. Die Landesregierung hat dem Landtag bis 30.09.2019 zu berichten.

Letzte Änderung dieses Artikels: 01.10.2018

von 1

Stadtkühlung durch Photovoltaik

Photovoltaikanlagen auf Dächern und an Fassaden helfen, die Überhitzung der Städte wirksam abzumildern

Von Dr. Andreas Horn

Die neuen Temperaturrekorde im Sommer 2019 in Deutschland und Europa rufen die nunmehr für jedermann erkennbaren Folgen der Klimaüberhitzung ins Bewusstsein der Menschen. Vor allem die Städte ächzen unter der brütenden Hitze. die einen Aufenthalt im Freien fast unerträglich macht. Die Städte suchen händeringend nach Möglichkeiten, um den urbanen Temperaturhub von zusätzlichen ca. 4°C gegenüber den Temperaturen auf dem Land abzumildern.

Die Installation von Photovoltaikanlagen ist eine schnelle, einfache und kostengünstige Möglichkeit, um die Überwärmung von versiegelten Flächen abzumildern. Denn die Photovoltaikanlagen wandeln 20% der einstrahlenden Sonnenenergie in Strom um und entziehen somit einen Teil der Solarstrahlung, der dann nicht mehr zur Erwärmung der Gebäude- und Luftmassen beitragen kann.

Dabei ist die Kühlwirkung einer PV-Installation rund fünffach stärker, als die einer unbewässerten, extensiven Dachbegrünung mit Sedum, wie sie heute zu 85% auf begrünten Dächern anzutreffen sind. Gerade aufgrund der in Folge des Klimawandels vorherrschenden langanhaltenden Hitze- und Trockenperioden sind die Gründächer nach wenigen Tagen weitgehend staubtrocken, so dass die trockenheitsresistenten Pflanzen kaum mehr Wasser zur Verfügung haben und die Verdunstung somit weitestgehend einstellen.

[Anm.: Die Evapotranspirationsrate eines unbewässerten Sedumdaches von 0,35 l/m2T, bzw. bei 100 m2 ca. 25 kWh/T, steigt bei einer PV-Installation auf rund 130 kWh/T Energieentzug durch Stromproduktion.]

Eine noch bessere Kühlleistung wäre durch bewässerte, intensive Dachbegrünungen zu erreichen. Diese bedingen jedoch höhere Dachlasten von rund 0,5 t/m2, und erfordern somit deutlich stabilere Gebäudekonstruktionen mit mehr Beton und Stahl, was letztendlich zu einem steigenden Anteil "grauer Energie" zur Herstellung der Gebäude führt. Während eine so geartete Dachbegrünung also erhebliche Investitionskosten zugunsten der Stadtbevölkerung bedarf, fällt die Kühlleistung bei PV als kostenloses Nebenprodukt bei der Stromproduktion an, wobei der Strom vorzugsweise im Gebäude – z. B. als Mieterstrom – genutzt werden kann. Durch den zunehmenden Bedarf von Klimaanlagen steigt der Stromverbrauch gerade dann, wenn viel Solarstrom zur Verfügung steht. Eine ideale win-win-win-Situation.

Die Kühlwirkung der Photovoltaikanlagen kann nicht nur auf Flachdächern, sondern insbesondere auch auf den herkömmlichen Schrägdächern genutzt werden, die für eine Dachbegrünung aufgrund der Neigung meist nicht geeignet sind. Die Lebens- und Aufenthaltsqualität vieler Dachräume - insbesondere im Altbaubestand - steigt nach der Installation einer PV-Anlage erheblich, da die Räume aufgrund der Beschattung der Dachflächen durch die PV-Anlage in Verbindung mit einer guten Hinterlüftung der Module im Sommer deutlich kühler bleiben. Diese seit gut 20 Jahren etablierte Technik ist zuverlässig und durch Massenproduktion mittlerweile sehr preiswert.

Dr. Andreas Horn (Jg.1969), Studium "Technische Physik" an der TU München und der Uni Bayreuth. Promotion am Max-Planck-Institut für Plasmaphysik, Fernstudium "Energieberatung" an der Technischen Akademie Esslingen.

Herr Horn arbeitet heute in einem Fachplanungsbüro mit den Schwerpunkten Mieterstrom und Elektromobilität. Er tritt engagiert und ehrenamtlich für

die Fortsetzung der Energiewende im Bereich Strom, Wärme und Mobilität ein. Herr Horn ist seit 2001 Mitglied im SFV und Vorsitzender von Sonnenkraft Freising.

Homepage: www.solardoktor.de



Bei PV-Anlagen auf Flachdächern ist darauf zu achten, dass diese so konstruiert sind, dass auch Regenwasser auf dem Dach zurückgehalten wird. Ein guter Regenwasser-Abflussbeiwert von typisch 0,45 kann durch eine geeignete Substratauswahl für die Schüttung, die zur Ballastierung der PV-Anlage genutzt wird, erreicht werden. Bewährt hat sich hier kalkarmer Kiessand ohne organischen Anteil, weil hier die Pflege des Dachaufbaus hinsichtlich die PV-Anlage verschattendem Bewuchs problemlos ist. Wenn die PV-Anlage mit einer Dachbegrünung unter der PV-Anlage kombiniert werden soll, muss die Anlage vergleichsweise hoch (mindestens 50 cm an der Unterkante!) aufgeständert werden. Übliche Konstruktionen verteuern die PV-Anlage erheblich. Als Trostpflaster steigt aber der Solarertrag der durch die Dachbegrünung besser gekühlten Module um ca. 0,3% pro Grad Celsius niedrigere Modultemperatur.

Photovoltaikanlagen auf Dächern und an Fassaden von Gebäuden liefern viele gute Antworten auf die Herausforderungen der Klimaüberhitzung vor allem für die Städte. Das Mikroklima der Umgebung wird gekühlt, Maßnahmen sind schnell und kostengünstig im Neubau und Bestand umsetzbar, und nicht zuletzt wird mit jeder Kilowattstunde Solarstrom die Emission von CO, aus fossilen Kraftwerken eingespart und somit der zunehmende Treibhauseffekt gebremst. Damit Städte auch zukünftig lebenswert bleiben. Dachbegrünungen können zwar kühlen - aber anders als PV-Anlagen - keinen Fossilstrom ersetzen.



Dachbegrünung und/oder Solaranlage?

Bildquelle: ZinCo GmbH

D Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 10.08.2020
	Die beabsichtigte Errichtung einer neuen Justizvollzugsanstalt im Gewann "Esch" ist jedoch derzeit auch Gegenstand des im Parallelverfahren aufgestellten und uns inzwischen ebenfalls zur raumordnerischen Prüfung vorgelegten Offenlageentwurfes der 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil. Da sich die Planungen auf Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanebene offenbar im Wesentlichen entsprechen, wird sich die höhere Raumordnungsbehörde zu diesem Vorhaben - unter Berücksichtigung auch des nun vorgelegten Bebauungsplan-Offenlageentwurfes - daher im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens äußern. Die raumordnerische Stellungnahme zum Flächennutzungsplanänderungsentwurf wird insoweit dann im Grundsatz auch für den aus dieser Flächennutzungsplanänderung entwickelten Bebauungsplanentwurf gültig sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird unter Nr. D2 behandelt.
	Ob bzw. inwieweit der zum Bebauungsplanentwurf erstellte Umweltbericht (u. a. mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung, einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und einer Lichtimmissionsprognose) sowie die darin aufgeführten und im eigentlichen Bebauungsplanentwurf selbst letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zuständigen Fachbehörden haben keine wesentlichen Einwendungen gegen die Planung vorgebracht.
	Das Landratsamt Rottweil sowie unsere Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 4 (Straßenwesen und Verkehr), 5 (Umwelt), 8 (Forstdirektion Freiburg; Landesbetrieb Forst Ba-den-Württemberg) und 9 (LGRB) erhalten Nachricht von diesem Schreiben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zuständigen Fachbehörden haben keine wesentlichen Einwendungen gegen die Planung vorgebracht.

2.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 29.09.2020
	Anlagen: • Fachstellungnahmen der Fachreferate des Regierungspräsidiums Freiburg	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fachstellungnahmen sind im Anhang D2 der Vollständigkeit halber dargestellt, sie beziehen sich auf die 8. Flächennutzungsplanänderung. Die Fachreferate haben eigene Stellungnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgegeben, die unter den Nummern D5, D6 und D8 dargestellt werden.
	Raumordnerische Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf "Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch" vom 11.09.2019	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anhang entspricht der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und ist unter Nr. A1 dargestellt.
	Das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die erneute Beteiligung an o. g. Verfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt: A. Belange der Raumordnung und Landesplanung 1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 ROG sowie aus § 4 Abs. 1 u. 2 LplG. Danach sind Grundsätze der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Ziele der Raumordnung hingegen sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Auch sind Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. 2. Raumordnerische Stellungnahme Zum inzwischen nochmals überarbeiteten Offenlageentwurf der 8. FNP-Änderung für den Bereich "SO Justizvollzugsanstalt" sowie zu dem hierzu im Parallelverfahren aufgestellten und jetzt im Wesentlichen aus den Darstellungen dieser FNP-Änderung entwickelten aktuellen Bebauungsplan-Offenlageentwurf "Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch" in Rottweil äußern wir uns in Ergänzung unserer bisherigen, im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung abgegebenen raumordnerischen Stellungnahmen vom 14.05.2019 im FNP-Verfahren und vom 11.09.2019 im Bebauungsplanverfahren aus raumordnerischer Sicht wie folgt:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.1 Planungsrechtliche Vorbemerkungen:

Der aktuelle Entwurf zur 8. FNP-Änderung sowie der neue Bebauungsplanentwurf "Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch" stimmen jetzt inhaltlich im Wesentlichen überein. Obwohl die geplante verkehrliche Anbindung des JVA-Standortes an die westlich verlaufende B 14 - entgegen unserer Anregung - bislang noch immer nur im Bebauungsplanentwurf enthalten ist, kann der uns inzwischen ebenfalls zur raumordnerischen Stellungnahme vorgelegte Bebauungsplanentwurf daher jetzt als aus den Darstellungen des neuen FNP-Offenlageentwurfes entwickelt angesehen werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.2 Standortvorauswahlprozess und Alternativenprüfung

Entsprechend der Anregung des Regierungspräsidiums wurde jetzt zwar auch die FNP-Begründung um einige weitere, wenn auch noch immer relativ grobe Angaben zum Standortvorauswahlprozess und zur Alternativenprüfung bzw. durch einen Verweis auf die hierzu im Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf enthaltenen umfangreichen Ausführungen ergänzt.

Leider enthalten jedoch sowohl der aktuelle Bebauungsplanentwurf bzw. der hierzu erstellte Umweltbericht, als auch die Begründung des neuen FNP-Offenlageentwurfes noch immer keine näheren Informationen zu den für die Zurückstellung der Alternativstandorte "Bitzwäldle" und "Hochwald" maßgeblichen Gründe.

Wir regen deshalb erneut an, die Bauleitplanunterlagen auch in dieser Hinsicht zu ergänzen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Im Rahmen des Umweltberichts zur Flächennutzungsplanänderung und zum parallel aufgestellten Bebauungsplan wird die Alternativenprüfung dargestellt.

Im Vorfeld der Bauleitplanung hat bereits im Rahmen des Standortsuchlaufes für einen neuen Standort einer Justizvollzugsanstalt in Baden-Württemberg eine Alternativenprüfung im weiteren Sinn durch das Land stattgefunden. Die überregional zur Verfügung stehenden Alternativen wurden geprüft und bewertet. Als Ergebnis des Standortsuchlaufes wurde das Esch in Rottweil ausgewählt. Auch an diesem Standort schloss sich eine lokale Alternativenprüfung an. Die Standorte "Bitzwäldle" und "Hochwald" sind im Rahmen des Standortsuchlaufes unter Gesamtberücksichtigung der Kriterien Grundstückseigenschaft, Bebaubarkeit, Erschlie-Rung, Naturschutz-, Forst- und Wasserrecht sowie den Mög-

ßung, Naturschutz-, Forst- und Wasserrecht sowie den Möglichkeiten zur Herstellung des kommunalpolitischen Einvernehmens ausgeschieden und führte zur Festlegung des Standortes Esch im Jahre 2015. Eine erneute Betrachtung und Prüfung der Alternativen ist daher im Rahmen des Umweltberichtes für die Realisierung der JVA am Standort "Esch" und im Rahmen der Bauleitplanung sinnvollerweise nicht erfolgt.

2.3 Regionaler Grünzug

Ähnlich wie der Geltungsbereich des aktuellen Bebauungsplanentwurfes reicht jetzt auch der neu abgegrenzte und insoweit inzwischen an die Planungen auf Bebauungsplanebene angepasste Flächennutzungsplanänderungsbereich im Norden auf einer Fläche von insgesamt ca. 1 ha in den dort in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes festgelegten "regionalen Grünzug" (gemäß Planziel 3.1 Regionalplan) hinein.

Jedoch wurde das innerhalb dieses Standortbereiches ausgewiesene, eigentliche Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Justizvollzugsanstalt" nicht nur auf Bebauungsplanebene, sondern inzwischen auch im FNP-Offenlageentwurf so abgegrenzt bzw. verkleinert, dass im Überlagerungsbereich mit diesem "regionalen Grünzug" jetzt keine Bauflächen mehr, sondern nur noch Grünflächen für Begleitgrün oder für Ausgleichsmaßnahmen (FNP-Ebene) bzw. Grünflächen für "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" (Bebauungsplanebene) zulässig bzw. geplant sind.

Gemäß Planziel 3.1 Absatz 1 Regionalplan sind die "regionalen Grünzüge" aber nur von "Überbauung" freizuhalten.

Nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde sind deshalb sowohl der aktuelle Bebauungsplanentwurf, als auch der Offenlageentwurf der 8. FNP-Änderung mit diesem Ziel der Regionalplanung vereinbar (vgl. hierzu ähnlich auch bereits die Bebauungsplanstellungnahmen des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg vom 10.09.2019 sowie der höheren Raumordnungsbehörde vom 11.09.2019).

2.4 Raumbedeutsame Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Abgesehen von der Überplanung von 2 kleinen kartierten, nach den aktuellen Planunterlagen so aber faktisch inzwischen nicht mehr vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopflächen am Ostrand des Plangebietes sowie einer kleinflächigen, aus der Sicht der UNB jedoch offenbar nicht der hier geltenden LSG-Verordnung widersprechenden Überlagerung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig" durch einige auf Bebauungsplanebene festgesetzte Grün- bzw. Ausgleichsflächen (hier v. a. Maßnahmenflächen K1a, M2, K2, M3b und M3c), sind die auf FNP- bzw. Bebauungsplanebene abgegrenzten Plangebiete selbst offenbar nicht mit besonderen naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Schutzfunktionen belegt.

Wie bereits in unserer letzten FNP-Stellungnahme ausgeführt wurde, befindet sich der Vorhabenstandort jedoch grundsätzlich in einem unter den Gesichtspunkten des Natur-, Landschafts- und Freiraum relativ wertvollen und sensiblen Bereich.

So liegen auch die jetzt auf FNP- und Bebauungsplanebene abgegrenzten Plangebiete nicht nur am Südrand eines "regionalen Grünzuges" (vgl. hierzu näher unsere Ausführungen unter Ziffer 2.3 dieser Stellungnahme) sowie in Unmittelbarer Nähe des bereits oben angesprochenen, östlich an das Plangebiet angrenzenden LSG "Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig", sondern auch

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

• unmittelbar westlich des FFH-Gebietes "Neckartal zw. Rottweil und Sulz", • im direkten Umfeld von einigen größeren gesetzlich geschützten (Wald-)Biotopflächen (im Nordosten und Südosten angrenzend), etwa 150 m südöstlich des NSG "Neckarburg", • in der Nähe eins im LEP 2002 festgelegten "überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraumes" (hier: Gebiet, das Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes "NATURA 2000" ist) im Sinne der Plansätze 5.1.2 ff LEP (etwa 170 m nordwestlich) sowie • im weiteren Umfeld eines im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg festgelegten "schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege" (hier: ausgewählte Biotope) i. S. des Planzieles 3.2.1 Regionalplan (ca. 240 m nordwestlich). Obwohl seitens der UNB offenbar keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Planung geäußert Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. wurden und im Bereich bzw. in der Nähe der o. g. ökologisch wertvollen oder geschützten Bereiche Gemäß Ziffer 2c der Anlage 1 zum BauGB sind die geplanten in den neuen Bauleitplanentwürfen jetzt keine Sonderbauflächen mehr, sondern nur noch Grünflä-Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige chen bzw. "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder und Landschaft" (bspw. Maßnahmenflächen K1a, M2, K2, M3b und M3c) ausgewiesen werden solsoweit möglich ausgeglichen bzw. kompensiert werden sollen, sind bei dieser Planung - neben den Schutz- und Erhaltungszielen des östlich angrenzenden FFHlen, zu beschreiben. Die detaillierte Beschreibung insbeson-Gebietes - insoweit deshalb nach wie vor auch die Plansätze 1.9 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP), dere auch der Minderungsmaßnahmen, mit denen Beein-2.4.3.8 LEP, 5.1.1 Abs. 1 LEP, 5.1.2 ff LEP und Regionalplan zu beachten bzw. zu berücksichtigen, woträchtigungen von Natura und Landschaft im Allgemeinen nach Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Allgemeinen und von bedeutsamen bzw. und wertvollen Teilen von Freiraum vermieden werden solwertvollen Teilen von Freiräumen (wie bspw. auch den im LEP festgelegten "überregional bedeutsalen, werden im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänmen naturnahen Landschaftsräumen") im Besonderen zu vermeiden oder zu minimieren und nachderung und ausführlich im Umweltbericht zum parallel aufteilige Folgen unvermeidbarer Eingriffe auszugleichen sind. gestellten Bebauungsplan beschrieben. Eine intensive Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist im Verfahren erfolgt. Die Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden insgesamt als erheblich bewertet, sie können jedoch nicht vermieden, wohl aber ausgeglichen werden. Die inzwischen zum Bebauungsplanentwurf erstellten umweltrelevanten Fachgutachten (v. a. arten-Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. schutzrechtliche Prüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und Lichtimmissionsprognose) sowie die Einrichtung eines "Fledermauskorridors" östlich und südlich der geplanten Sonderbauflächen werden

vor diesem Hintergrund deshalb grundsätzlich begrüßt.

Allerdings ist hierbei zu beachten, dass unser Referat 55 (Naturschutz, Recht) nach einer uns nachrichtlich zugegangenen Bebauungsplanstellungnahme (Email) der höheren Naturschutzbehörde vom

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Maßnahmen zum Verhalten können auf der Basis des § 9 BauGB nicht festgesetzt werden. Der Absatz 20 bietet nur die 18.09.2020 im Hinblick auf den im Parallelverfahren erstellten Bebauungsplanentwurf u. A. noch auf folgende Punkte explizit hingewiesen hat:

Um rechtlich wirksam zu sein, sind die zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen an FFH-Schutzgütern erforderlichen Maßnahmen nicht nur in den zeichnerischen Festsetzungen, sondern auch in den textlichen Festsetzungen (Maßnahmen mit Flächenbezug) bzw. in den weiteren Hinweisen hierzu (Maßnahmen zum "Verhalten") festzusetzen. Hierfür ist es nach Ansicht unseres Referates 55 erforderlich, die Maßnahmen ausreichend bestimmt bzw. konkret zu formulieren.

Diese Anforderungen werden jedoch nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde von den bislang in den planrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes enthaltenen Maßnahmenbeschreibungen noch nicht vollumfänglich erfüllt.

Möglichkeit, die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzten.

Von dieser Möglichkeit ist umfassend Gebrauch gemacht und die Festsetzungen genügen dem Bestimmtheitsgebot. Die planexternen Artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Landratsamt und der Stadt Rottweil gesichert.

Im Hinblick auf den Artenschutz bzw. die FFH-Schutzgüter sind daher bei einzelnen Maßnahmen noch hinreichend konkrete Beschreibungen zu ergänzen bzw. - wo noch fehlend - die Maßnahmen zu ergänzen. Dies gilt bspw. im Hinblick auf

die Maßnahme M 2 Baumhecke (v. a. zur Vermeidung von Lichtemissionen, optische Störung):
 u. a. Angabe einer erforderlichen Zielhöhe; damit überhaupt wirksam. Arten und Pflege müssen eine jahreszeitlich unabhängige blickdichte Lichtschutzhecke gewährleisten,

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Eine absolut jahreszeitenunabhängige blickdichte Lichtschutzhecke wäre nur mit nicht heimischen/nicht gebietsheimischen Koniferen möglich. Dies entspricht nicht den Vorgaben des Naturschutzgesetzes (§ 40 BNatSchG). Daher wurde die Traubeneiche gewählt, die das Laub häufig erst beim Laubaustrieb im Frühjahr abwirft und daher auch in der vegetationsfreien Zeit einen gewissen Lichtschutz bietet. Die Traubeneiche erreicht eine Endhöhe von über 30 m. Die Zielhöhe ist somit durch die festgesetzte Baumart definiert. Eine Pflege ist nicht vorgesehen. Der Reihe Traubeneichen ist jeweils eine zweireihige Hecke aus Bäumen und Sträuchern vorzupflanzen, die auch im Stammbereich eine Abschirmung bietet.

Insofern wird als ausreichend gewährleistet angesehen, dass das angestrebte Vermeidungs- bzw. Minimierungsziel mit der Maßnahme erreicht wird.

- die Maßnahme M 3a/b: nicht nur die Ansprüche der Fledermäuse, sondern auch diejenigen der Haselmaus sind zu berücksichtigen (u. a. Zielhöhe (als Fledermauskorridor laut Artenschutzgutachten 5 m hoch, für Haselmaus?); Pflanzarten (ist mit den aufgelisteten Arten die Zielhöhe realisierbar?); Pflegeschnitte (Haselmausgerecht?)...) sowie

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Es geht eine relativ kleine Fläche von 250 m² Lebensstätte der Haselmaus verloren. Es wird im Artenschutzgutachten ausführlich begründet, dass in den Pflanzungen weit mehr Lebensstätte für die Haselmaus entsteht als verloren gehen. Im Umfeld ist eine große und stabile Haselmauspopulation vorhanden. Es ist auszuschließen, dass durch den

vorübergehenden Verlust von 250 m² Schlehengebüsch die lokale Haselmauspopulation erheblich beeinträchtigt wird. Im Zielzustand gibt es mehrere tausend Quadratmeter zusätzliche Lebensstätte für die Haselmaus in Form der Eingrünungen unter anderem im Bereich des Fledermauskorridors (Maßnahme M 3a und M 3b) sowie der Baumhecke (Maßnahme M 2). Für die Pflanzungen wurden bewusst Straucharten gewählt, welche die Haselmaus braucht (Hasel, Beerensträucher). Es ist zu erwarten, dass diese Pflanzungen in wenigen Jahren von der Haselmaus besiedelt werden können. Gelegentliche fachgerechte Pflegeschnitte (manuell durchgeführter randlicher Rückschnitt, Auf-den-Stock-Setzen kurzer Abschnitte) entsprechen dem normalen Pflegeregime von Feldhecken und beeinträchtigen vorkommende Haselmäuse nicht. Die Haselmaus profitiert mittelfristig von der Maßnahme und wird nicht dauerhaft beeinträchtigt. den Aspekt Beleuchtung: Angaben aus FFH-VP M2 ergänzen, u. a. auch was die Beleuchtung Der Anregung wird nicht gefolgt. während Bauphase angeht oder die Farbe der Außenmauer (da Auswirkung auf reflektierende Die Festsetzung Nr. 1.9.4 gilt unabhängig von der Bau- oder Lichtfarbe). Betriebsphase. Danach sind für die Außenbeleuchtung insektenschonende, sparsame Leuchtmittel zu verwenden, die so weit wie möglich eingekoffert sind. Der Lichtpunkt ist möglichst niedrig und befindet sich im Gehäuse, der Lichtstrahl ist auf die zu beleuchtenden Objekte auszurichten. Streulicht ist, soweit es die vollzuglichen Belange zulassen, zu vermeiden. Die Beleuchtungsintensität und -dauer sind, soweit als für die Sicherheit möglich, zu reduzieren. Die Farbe der Außenmauer hat auf die in der Lichtimmissionsprognose ermittelten Werte nur insofern Einfluss, als dass die Mauer nicht reflektierend ausgeführt werden muss. Dies wird über die Regelungen im städtebaulichen Vertrag gewährleistet. Darüber hinaus ist im Umweltbericht (5.1) dargelegt, dass die Ergebnisse der Lichtimmissionsprognose, die nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, den Alarmfall darstellen. In der normalen Grundbeleuchtung der JVA wird der

		Lichtstrom um 40 % reduziert (= Dimmwert 60 %), so dass auch die Lichtimmissionen deutlich geringer ausfallen.
- Die CEF-Maßnahm (Reviernachweis).	nen für die Feldlerche müssen zum Eingriffszeitpunkt vollständig wirksam sein	Der Anregung wird gefolgt. Als Frist für die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche ist im Umweltbericht Folgendes beschrieben: "Die Maßnahme ist mindestens im Vorjahr vor Beginn der Baumaßnahme innerhalb der Flächen des Sonstigen Sondergebietes oder der privaten Grünflächen durchzuführen." Die Durchführungsverpflichtung wird über den städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Rottweil und dem Land an den Vorhabenträger weitergegeben. Ferner soll die Maßnahmenumsetzung durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden. Weiterhin wird im Monitoringkonzept festgelegt, dass eine Prüfung auf Besiedlung der Flächen mit Feldlerchen durch Kontrollen in den Jahren 1, 2 und 3 nach dem Umsetzen der Maßnahme erfolgt.
	er Maßnahmen (inkl. dem planexternen Ausgleich) ist vertraglich zwischen der neinde bzw. dem Vorhabenträger zu sichern.	Der Anregung wird gefolgt. Ein Vertrag zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde wird geschlossen. Weiterhin wird ein Vertrag, der auch die Umsetzung der Maßnahmen beinhaltet, zwischen der Stadt und dem Land als Vorhabenträger geschlossen.
	reltbaubegleitung, Risikomanagement und Monitoring werden bislang nur im nd in den Fachgutachten genannt, aber nicht in den Festsetzungen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Umweltbaubegleitung und das Risikomanagement werden nicht festgesetzt, sondern im Rahmen des Monitoringkonzeptes vorgesehen. Auf der Ebene der Baugenehmigung wird in der Regel eine verbindliche Auflage für die Durchführung vorgesehen. Das Monitoring ist dabei gem. § 4c BauGB eine gemeindliche Pflicht ("Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der

Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.") 2.5 Raumbedeutsame Belange der Wasserwirtschaft Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits in unserer letzten Bebauungsplanstellungnahme ausgeführt wurde, reicht das inzwischen auch auf FNP-Ebene räumlich erweiterte Plangebiet (mit dem am nordwestlichen Gebietsrand verlaufenden neuen Weg zum Hofgut Neckarburg) im Nordwesten in das Wasserschutzgebiet Nr. 325-041 "ZV A.O. Neckar QF, Neckarburg" (Zone III) hinein. Zudem wird dieses Wasserschutzgebiet nach unserem Raumordnungskataster auch noch im Süden von der im Bebauungsplanentwurf festgesetzten verkehrlichen Anbindung des JVA-Standortes an die ca. 700 m westlich verlaufende L424 tangiert. Neben der geltenden Schutzgebietsverordnung sowie der beigefügten Fachstellungnahme unsere Abt. 9 (LGRB) vom 18.09.2020 sind hier insoweit daher auch die Planziele 4.3.1 ff LEP zu beachten, wonach das Grundwasser sowie Trink- und Nutzwasservorkommen zu schützen und vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern sind. Die nachrichtliche Übernahme dieses Wasserschutzgebietes in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfes sowie die Aufnahme eines Hinweises auf das hier zu beachtende Wasserschutzgebiet in die Begründungen der beiden Bauleitpläne sowie in die "nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise" zu den planungsrechtlichen Bebauungsplanfestsetzungen werden im Übrigen ausdrücklich begrüßt. 2.6 Raumbedeutsame Belange der Forstwirtschaft Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Forstdirektion Freiburg; Landesbe-Die eigenständige Stellungnahme der Abteilung 8 im Rahmen trieb Forst Baden-Württemberg) vom 10.08.2020 konnte im Rahmen der Aufstellung des Bebaudes Bebauungsplanverfahrens ist unter der Nr. D5 dargeungsplans "Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch" mit Datum vom 10.08.2020 eine Waldumwandstellt. lungserklärung nach § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) für randlich überplante Waldflächen innerhalb Die Stellungnahme im Rahmen der 8. Flächennutzungsdes Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Teilflächen der Flurstücke Nr. 2666 (350 m²), 2630/1 planänderung ist der Vollständigkeit halber im Anhang D2 (710 m²), 2634 (350 m²) und 2635/2 (90 m²) auf Gemarkung Rottweil) mit einer Gesamtflache von dargestellt. Sie enthält keine weitergehenden inhaltlichen ca. 1.500 m² erteilt werden. Anregungen. Zudem wurde offenbar auch die Waldabstandsproblematik bereits im Bebauungsplanverfahren abgearbeitet.

Unsere bisherigen Bedenken und Anregungen im Hinblick auf das bei der JVA-Planung zu beachtende Planziel 5.3.5 LEP (Beschränkung von Eingriffen in Wälder mit besonderen Schutz und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare; Ausgleich unvermeidbarer Waldverluste möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen) können daher nunmehr sowohl auf FNP- als auch auf Bebauungsplanebene zurückgestellt werden.	
2.7 Raumbedeutsame Belange der Landwirtschaft Die Planunterlagen bzw. die Abwägungsübersichten zur FNP-Änderung sowie zum parallel aufgestellten Bebauungsplanentwurf enthalten jetzt nähere Ausführungen zur Unvermeidbarkeit der jetzigen Standortwahl und der damit verbundenen Eingriffe in wertvolle landwirtschaftliche Flächen. Unsere bislang in diesem Zusammenhang geäußerten Anregungen können daher nunmehr zurückgestellt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
 2.8 Verlegung des Weges zum Hofgut Neckarburg Nach der im Bebauungsplanverfahren vorgelegten Abwägungsübersicht ist die Verlegung des bisherigen Weges zum Hofgut Neckarburg um bis zu 90 m an den äußersten Nordwestrand des Plangebietes offenbar vor allem deshalb unvermeidbar bzw. sinnvoll, da die geplanten Anlagen zur Außensicherung zum Teil über den bestehenden Weg hinausreichen und deshalb eine Verlagerung der bisherigen Wegetrasse erforderlich ist, da als Vermeidungsmaßnahme unmittelbar nordwestlich des eigentlichen JVA-Standortes eine Baumhecke (Maßnahme M 2) angelegt werden soll und der neue Weg zur Gewährleistung eines freien Blickes nicht zwischen den Anlagen der Außensicherung und der geplanten neuen Baumhecke verlaufen soll und da die Verlagerung des Weges an die nordwestliche Grundstücksgrenze auch unter Eigentumsund Bewirtschaftungsgesichtspunkten wesentliche Vorteile hat (v. a. Trennung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen von den im Bebauungsplanentwurf als Ausgleichsmaßnahme festgesetzten artenreichen Grünlandflächen, leichtere und kostengünstigere Bewirtschaftung dieser Grünlandflächen, Begrenzung der landeseigenen Grundstücke, etc.). Unsere bislang vor dem Hintergrund des Grundsatzes 4.1.2 Satz 1 LEP (Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch neue Verkehrswege; Vermeidung der Zerschneidung großer zusammenhängender Freiflächen) gegen diese Wegeverlegung in den nordwestlich angrenzenden Freiraum hinein geäußerten raumordnerischen Bedenken und Anregungen können deshalb jetzt ebenfalls zurückgestellt werden. Dies gilt umso mehr, als der bestehende Weg als (Teil-)Ausgleich für diese Wegeverlegung komplett entsiegelt und wieder mit Oberboden bedeckt werden soll. 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

, ,	2.9 Raumbedeutsame Belange des Luftverkehrs Im neuen Bebauungsplanentwurf wurde die im Plangebiet maximal zulässige Höhe von baulichen Anlagen inzwischen auf bis zu 633,5 m ü. NHN (im SO 4) erhöht. Aus der Abwägungsübersicht zum Bebauungsplanverfahren geht jedoch hervor, dass das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Gosheim liegt. Wir regen insoweit daher eine nochmalige enge Abstimmung der Planung mit den zuständigen Luft- fahrtbehörden an.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidium Stuttgart, Referates 46.2, Landesluftfahrtbehörde im Rahmen der frühzeitigem Beteiligung und die zwischenzeitlich erfolgten Abstimmungen wird verwiesen. Es bestehen keine Einwendungen gegen die Planung. Auch von anderen beteiligten Luftfahrtbehörden sind keine Einwendungen vorgetragen worden.
:	2.10 Raumbedeutsame Belange des Denkmalschutzes Nach den Ausführungen in den Planbegründungen, im Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf sowie in den zu den beiden Bauleitplanverfahren vorgelegten Abwägungsübersichten wurde für das Plangebiet inzwischen in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine archäologische Prospektion vorgenommen, bei der sich aber offenbar keine relevanten Befunde ergeben haben. Unseren bislang in dieser Hinsicht geäußerten Bedenken und Anregungen wurde damit jetzt ausreichend Rechnung getragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Ob bzw. inwieweit die zur 8. FNP-Änderung sowie zum aktuellen Bebauungsplan-Offenlageentwurf "Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch" vorgelegten und inzwischen nochmals inhaltlich überarbeiteten Umweltberichte (incl. einer Reihe von auf Bebauungsplanebene erstellten Fachgutachten wie bspw. einer artenschutzrechtlichen Prüfung, einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und einer Lichtimmissionsprognose) sowie die darin für notwendig erachteten und in den beiden Bauleitplanentwürfen selbst letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang daher nochmals auf die bereits oben unter Ziffer 2.4 dieser Stellungnahme angesprochene, der Stadt Rottweil bereits direkt zugegangene Bebauungsplanstellungnahme unseres Referates 55 (Naturschutz, Recht) vom 18.09.2020. Angesichts der Großflächigkeit des hier geplanten Vorhabens wird es i. Ü. ausdrücklich begrüßt, dass im Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf neben den lokalklimatischen Rahmenbedingungen bzw. Auswirkungen jetzt auch noch die Aspekte des ;,großräumigen bzw. globalen Klimaschutzes" sowie der "Klimaanpassung" näher thematisiert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Referats 55 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entspricht inhaltlich im Wesentlichen den unter Absatz 2.4 dieser Stellungnahme vorgebrachten Anregungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplans. Diese sind wiederum weitestgehend identisch mit der eigenständigen Stellungnahme des Referats, die unter Nr. D8 dargestellt ist.
1	4. Ergänzende Hinweise 4.1	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die inzwischen auch im zeichnerischen Teil des FNP-Änderungsentwurfes erfolgte Umbenennung der Zweckbestimmung der für die JVA geplanten Sonderbaufläche von "BaWü" in "Justizvollzugsanstalt" wird ausdrücklich begrüßt.	
4.2 Im Hinblick auf die von der JVA-Planung berührten verkehrlichen Belange (Ausbau des vorhandenen Weges westlich des JVA-Standortes als Haupterschließung bzwzufahrt, direkte Anbindung dieser Zuwegung an die L424, Einrichtung zweier Bushaltestellen am Einmündungsbereich der Erschließungsstraße in die L 424, etc.) sowie das auf Bebauungsplanebene erstellte Verkehrsgutachten zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der bestehenden und neuen Verkehrsknotenpunkte regen wir eine enge Abstimmung mit den zuständigen Straßenbau- bzw. Verkehrsbehörden an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Straßenbau- und Verkehrsbehörden sind sowohl im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung als auch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt worden und haben keine Anregungen vorgebracht.
Diese raumordnerische Stellungnahme gilt sowohl für die 8. FNP-Änderung als auch für den hierzu im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan-Offenlageentwurf "Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch".	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B. Belange der höheren Naturschutzbehörde Nach der beigefügten Email unseres Referats 55 (Naturschutz, Recht) vom 16.09.2020 sind die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange im FNP-Verfahren von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rottweil zu vertreten. Belange der höheren Naturschutzbehörde sind nicht direkt tangiert. Im Hinblick auf von der höheren Naturschutzbehörde zum Bebauungsplanentwurf vorgebrachten Hinweise und Anregungen verweisen wir im Übrigen auf die der Stadt Rottweil bereits direkt zugegangene und diesem Schreiben deshalb jetzt nicht nochmals beigefügte Fachstellungnahme bzw. Email unseres Referates 55 vom 18.09.2020.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Referats 55 ist in der Anlage zu D2 dargestellt. Die eigenständige Stellungnahme im Bauleitplanverfahren ist unter Nr. D8 dargestellt.
C. Belange der Forstwirtschaft Im Hinblick auf die Belange der Forstwirtschaft bitten wir um Beachtung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abt. 8 (Forstdirektion Freiburg; Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) vom 10.08.2020.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Abteilung 8 ist in der Anlage zu D2 dargestellt. Die eigenständige Stellungnahme im Bauleitplanverfahren ist unter Nr. D4 dargestellt.
D. Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange Im Hinblick auf die von dieser Planung berührten geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 18.09.2020.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Abteilung 9 ist in der Anlage zu D2 dargestellt.
Weitere Fachstellungnahmen aus unserem Haus haben wir nicht erhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Das Landratsamt Rottweil, der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege, das Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart, unsere Referate 47.2 (Baureferat Ost), 54.1 (Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung) und 55 (Naturschutz, Recht) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 4 (Straßenwesen und Verkehr), 5 (Umwelt), 8 (Forstdirektion, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.	
3.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 46 – Straßenwesen und Verkehr 79098 Freiburg i. Br.	Anregung vom 06.08.2020
	wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 04.09.2019 und haben keine weiteren Anregungen. Das Plangebiet befindet sich etwa 2,3 km nordöstlich des Hubschrauberlandeplatzes am Kreiskrankenhaus in Rottweil und in ca. 7,7 km Entfernung zum Bezugspunkt des Sonderlandeplatzes Rottweil, außerhalb eines Bauschutzbereichs. Es befindet sich im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Gosheim. Bei Einhaltung der in der planungsrechtlichen Festsetzung aufgeführten zulässigen maximalen Bauhöhen von 630,5 m ü NN. zuzüglich zulässiger Aufbauten, werden Belange der Luftfahrt voraussichtlich nicht tangiert. Gegen die Planungen .bestehen von Seiten des Referates 46.2, Landesluftfahrtbehörde, keine Einwendungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 04.09.2019 ist unter der Nr. A2 dargestellt.
4.	Regierungspräsidium Freiburg Außenstelle Donaueschingen Abteilung Straßenwesen und Verkehr Postfach 1941 78156 Donaueschingen	Anregung vom 08.09.2020
	Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 19.06.2020 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu. Der Bebauungsplan grenzt an die L 424 in der Baulast des Landes. Wir weisen auf Folgendes hin resp. stellen fest: Die Kosten für die Herstellung der neuen Anbindungen einschließlich der Haltestellen als Busbucht gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers, einschließlich einer Ablösung. Die Kosten für evtl. erforderlichen Lärmschutz einschließlich der Unterhaltung gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers. Eine Blendwirkung auf die Verkehre der klassifizierten Straßen ist auszuschließen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen an die Erschließungsstraße bzw. den Knotenpunkt sind in der der Bauleitplanung zugrunde liegenden Detailplanung berücksichtigt worden. Bepflanzungen sind im Bebauungsplan entlang der klassifizierten Straße nicht geplant, sondern nur entlang der nicht klassifizierten Zufahrtsstraße.

	Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser den klassifizierten Straßen zugeleitet werden. Die Haltestellen als Busbucht ist nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen Ausgabe 2012 (RAL) zu planen. Der Oberbau ist nach der RStO 12 zu bemessen und in Asphaltbauweise herzustellen. Von einer Pflasterausführung ist aufgrund der Dauerhaftigkeit abzusehen. Sollten aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der klassifizierten Straßen erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Auf die Einhaltung der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen wird hingewiesen.	
	Eine geplante Bepflanzung (z.B. Baumreihe) im Bereich der klassifizierten Straßen muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan sieht keine Pflanzfestsetzungen im Bereich der klassifizierten Straßen vor.
	Die freizuhaltenden Sichtfelder im Bereich der Einmündungen und Zufahrten zur L 424 sind durch entsprechende Planzeichen im Bebauungsplan darzustellen. Sie sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Benutzung, Bepflanzung, Einfriedung u. ä. freizuhalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die erforderlichen Sichtfelder im Bereich des Knotenpunktes sind ermittelt worden und liegen vollständig innerhalb der als Verkehrsfläche festgesetzten Fläche. Auf eine Darstellung im Bebauungsplan kann daher verzichtet werden.
	Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an den klassifizierten Straßen für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen. Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 83 – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion 79095 Freiburg i. Br.	Anregung vom 10.08.2020
	Zwischenzeitlich konnte mit Datum vom 10.08.2020 für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden, überplanten Waldflächen im Gesamtumfang von rd. 1.500 m² auf Teilen der Flurstücke Nr. 2666 (350 m²), 2630/1 /710 m²), 2634 (350 m²) und 2635/2 (90 m²), Gemarkung Rottweil eine Umwandlungserklärung nach § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) erteilt werden. Gegenüber der Änderung des Bebauungsplans bestehen aus forstlicher Sicht daher keine Bedenken. Wir bitten um Mitteilung, sobald der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten ist. Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Rottweil erhält Nachricht von diesem Schreiben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Umwandlungserklärung ist als Anlage D5 diesem Dokument angehängt.

	Anlage: Umwandlungserklärung	
6.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – Abteilung 9 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 31.08.2020
	B Stellungnahme Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-07604 vom 06.09.2019 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 06.09.2019 wird unter der Nr. A5 dargestellt.
7.	Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 16.3 – Kampfmittelbeseitigungsdienst Pfaffenwaldring 1 70569 Stuttgart	Anregung vom 03.08.2020 und 26.08.2020
	Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. 32 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABI. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige	Der Anregung wird berücksichtigt. Am 03. und 26.08.2020 wurden inhaltlich identische Stellungnahmen abgegeben, auf die Darstellung beider Stellungnahmen wird verzichtet. Im Vorfeld der Bauleitplanung wurde eine multitemporale Luftbildauswertung für das gesamte Plangebiet und die angrenzenden Bereiche durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg durchgeführt. Diese ergab keine Hinweise auf die mögliche Existenz von Kampfmitteln bzw. Blindgängern im Plangebiet.

	Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.	
8.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 – Naturschutz, Recht 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 18.09.2020
	Die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange sind in diesem Verfahren von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rottweil zu vertreten. Belange der höheren Naturschutzbehörde sind nicht direkt tangiert. Auf folgende Punkte im Zusammenhang mit Artenschutz/FFH-Verträglichkeit möchten wir jedoch hinweisen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen an FFH-Schutzgütern erforderlichen Maßnahmen sind – damit rechtlich wirksam – nach § 9 BauGB neben den zeichnerischen Festsetzungen auch in den textlichen Festsetzungen (Maßnahmen mit Flächenbezug) bzw. weiteren Hinweisen hierzu (Maßnahmen zum "Verhalten") festzusetzen. Hierfür ist es erforderlich, die Maßnahmen bestimmt/konkret genug zu formulieren. Die Maßnahmenbeschreibungen in den vorgelegten planrechtlichen Festsetzungen erfüllen unserer Ansicht nach dies noch nicht vollumfänglich. Zum einen sind im Hinblick auf Artenschutz bzw. FFH-Schutzgüter, bei einzelnen Maßnahmen noch hinreichend konkrete Beschreibungen zu ergänzen bzw. wo noch fehlend die Maßnahmen zu ergänzen: z. B.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Maßnahmen zum Verhalten können auf der Basis der § 9 BauGB nicht festgesetzt werden. Der Absatz 20 bietet nur die Möglichkeit die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festzusetzten. Von dieser Möglichkeit ist umfassend Gebrauch gemacht worden und die Festsetzungen genügen dem Bestimmtheitsgebot. Die planexternen Artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Landratsamt und der Stadt Rottweil gesichert.
	- M2 Baumhecke (v. a. zur Vermeidung von Lichtemissionen, optische Störung): u. a. Angabe einer erforderlichen Zielhöhe, damit überhaupt wirksam. Arten und Pflege müssen eine jahreszeitlich unabhängige blickdichte Lichtschutzhecke gewährleisten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine absolut jahreszeitenunabhängige blickdichte Lichtschutzhecke wäre nur mit nicht heimischen/nicht gebietsheimischen Koniferen möglich. Dies entspricht nicht den Vorgaben des Naturschutzgesetzes (§ 40 BNatSchG). Daher wurde die Traubeneiche gewählt, die das Laub häufig erst beim Laubaustrieb im Frühjahr abwirft und daher auch in der vegetationsfreien Zeit einen gewissen Lichtschutz bietet. Die Traubeneiche erreicht eine Endhöhe von über 30 m. Die Zielhöhe ist somit durch die festgesetzte Baumart definiert. Eine Pflege ist nicht vorgesehen. Der Reihe Traubeneichen ist jeweils eine zweireihige Hecke aus Bäumen und Sträuchern

	vorzupflanzen, die auch im Stammbereich eine Abschirmung bietet. Insofern wird als ausreichend gewährleistet angesehen, dass das angestrebte Vermeidungs- bzw. Minimierungsziel mit der Maßnahme erreicht wird.
- M3a/b: nicht nur die Ansprüche der Fledermäuse, sondern auch diejenigen der Haselmaus sind zu berücksichtigen (u. a. Zielhöhe (als Fledermauskorridor laut Artenschutzgutachten 5 h hoch, für Haselmaus?; Pflanzarten (ist mit den aufgelisteten Arten die Zielhöhe realisierbar?); Pflegeschnitte (Haselmausgerecht?)).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es geht eine relativ kleine Fläche von 250 m² Lebensstätte der Haselmaus verloren. Es wird im Artenschutzgutachten ausführlich begründet, dass in den Pflanzungen weit mehr Lebensstätte für die Haselmaus entsteht als verloren gehen. Im Umfeld ist eine große und stabile Haselmauspopulation vorhanden. Es ist auszuschließen, dass durch den vorübergehenden Verlust von 250 m² Schlehengebüsch die lokale Haselmauspopulation erheblich beeinträchtigt wird. Im Zielzustand gibt es mehrere tausend Quadratmeter zusätzliche Lebensstätte für die Haselmaus in Form der Eingrünungen unter anderem im Bereich des Fledermauskorridors (Maßnahme M 3a und M 3b) sowie der Baumhecke (Maßnahme M 2). Für die Pflanzungen wurden bewusst Straucharten gewählt, welche die Haselmaus braucht (Hasel, Beerensträucher). Es ist zu erwarten, dass diese Pflanzungen in wenigen Jahren von der Haselmaus besiedelt werden können. Gelegentliche fachgerechte Pflegeschnitte (manuell durchgeführter randlicher Rückschnitt, Auf-den-Stock-Setzen kurzer Abschnitte entsprechen dem normalen Pflegeregime von Feldhecken und beeinträchtigen vorkommende Haselmäuse nicht. Die Haselmaus profitiert mittelfristig von der Maßnahme und wird nicht dauerhaft beeinträchtigt
- Zur Beleuchtung: Angaben aus FFH-VP M2 ergänzen, u.a. auch was Beleuchtung während Bau- phase angeht oder Farbe der Außenmauer (da Auswirkung auf reflektierende Lichtfarbe)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festsetzung Nr. 1.9.4 gilt unabhängig von der Bau- oder Betriebsphase. Danach sind für die Außenbeleuchtung insek- tenschonende, sparsame Leuchtmittel zu verwenden, die so weit wie möglich eingekoffert sind. Der Lichtpunkt ist mög- lichst niedrig und befindet sich im Gehäuse, der Lichtstrahl

ist auf die zu beleuchtenden Objekte auszurichten. Streulicht ist, soweit es die vollzuglichen Belange zulassen, zu vermeiden. Die Beleuchtungsintensität und -dauer sind, soweit als für die Sicherheit möglich, zu reduzieren. Die Farbe der Außenmauer hat auf die in der Lichtimmissionsprognose ermittelten Werte nur insofern Einfluss, als dass die Mauer nicht reflektierend ausgeführt werden muss. Dies wird über die Regelungen im städtebaulichen Vertrag gewährleistet. Darüber hinaus ist im Umweltbericht (5.1) dargelegt, dass die Ergebnisse der Lichtimmissionsprognose, die nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, den Alarmfall darstellen. In der normalen Grundbeleuchtung der JVA wird der Lichtstrom um 40 % reduziert (= Dimmwert 60 %), so dass auch die Lichtimmissionen deutlich geringer ausfallen. Umweltbaubegleitung, Risikomanagement und Monitoring (im Umweltbericht und Fachgutach-Der Anregung wird nicht gefolgt. ten genannt, aber nicht in den Festsetzungen) Die Umweltbaubegleitung und das Risikomanagement werden nicht festgesetzt, sondern im Rahmen des Monitoringkonzeptes vorgesehen. Auf der Ebene der Baugenehmigung wird in der Regel eine verbindliche Auflage für die Durchführung vorgesehen. Das Monitoring ist dabei gem. § 4c BauGB eine gemeindliche Pflicht ("Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.")

	Zudem möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche zum Eingriffszeitpunkt vollständig wirksam sein müssen (Reviernachweis).	Der Anregung wird gefolgt. Als Frist für die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche ist im Umweltbericht Folgendes beschrieben: "Die Maßnahme ist mindestens im Vorjahr vor Beginn der Baumaßnahme innerhalb der Flächen des Sonstigen Sondergebietes oder der privaten Grünflächen durchzuführen." Die Durchführungsverpflichtung wird über den städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Rottweil und dem Land an den Vorhabenträger weitergegeben. Ferner soll die Maßnahmenumsetzung durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden. Weiterhin wird im Monitoringkonzept festgelegt, dass eine Prüfung auf Besiedlung der Flächen mit Feldlerchen durch Kontrollen in den Jahren 1, 2 und 3 nach dem Umsetzen der Maßnahme erfolgt.
	Wir gehen davon aus, dass Maßnahmen inkl. planexterner Ausgleich vertraglich zw. UNB/Gemeinde/Vorhabensträger gesichert werden.	Der Anregung wird gefolgt. Ein Vertrag zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde wird geschlossen. Weiterhin wird ein Vertrag, der auch die Umsetzung der Maßnahmen beinhaltet, zwischen der Stadt und dem Land als Vorhabenträger geschlossen.
	Den Artikel zur Haselmaus, der Ihnen offensichtlich im Rahmen der Beteiligung TÖB nicht mit geschickt wurde, legen wir zusätzlich bei. Anlage: Artikel zur Berücksichtigung der Haselmaus (Muscardinus avellanarus) beim Bau von Windenergieanlagen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Artikel ist als Anlage D8 beigefügt. Aus dem Artikel ergeben sich keine weiteren Hinweise für den Bebauungsplan.
9.	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Herr Auber Postfach 1462 78614 Rottweil	Anregung vom 24.09.2020
	In der nachfolgenden Gesamtstellungnahme erhalten Sie die Beurteilung der beteiligten Fach- und Rechtsämter. Um Beachtung der entsprechenden Anmerkungen und Hinweise wird gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt 1.1 Untere Naturschutzbehörde Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken der unteren Naturschutzbehörde wurden – z. T. nach mehrfacher Abstimmung zwischen Vorhabensträger und unterer Naturschutzbehörde – in den jetzt vorgelegten Unterlagen berücksichtigt bzw. eingearbeitet. Darüber hinaus bittet die untere Naturschutzbehörde folgende Anregungen zu beachten bzw. einzuarbeiten:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eingriff-Ausgleich, Bilanz Die Darlegungen im Umweltbericht sind nachvollziehbar. Demnach kann das Gesamtdefizit, das durch die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Arten/Biotope entsteht, innerhalb des Bebauungsplangebietes nicht ausgeglichen werden. Die planexternen Ausgleichsmaßnahmen, die z. T. auch wegen notwendiger artenschutzrechtlicher Kompensation durchgeführt werden müssen, tragen jedoch dazu bei, dass der Eingriff vollständig ausgeglichen werden kann; es verbleibt ein Kompensationsüberschuss von ca. 46.000 Ökopunkten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Artenschutz und FFH-Verträglichkeit - Feldlerche In der artenschutzrechtlichen Prüfung (Freiraum + Umwelt 2020) ist dargelegt, dass auf drei Flächen für verloren gehende Reviere der Feldlerche artenschutzrechtlich gebotene vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Diese Flächen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Der Vorbestand konnte gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung nur auf einer Fläche, Flurstück 2101/1, ermittelt werden. Hierzu ist von Seiten der unteren Naturschutzbehörde zu ergänzen, dass auch auf den beiden anderen Flächen nach eigenen Beobachtungen der unteren Naturschutzbehörde keine Reviere durch die Feldlerche besetzt sind; dies wurde dem Gutachter so mitgeteilt und wurde in der artenschutzrechtlichen Prüfung entsprechend berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- Haselmaus Die untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass bei der Rodung von Gehölzen, die von der Haselmaus besiedelt sind oder sein können, die artenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet werden (s. z. B. Büchner et al. 2017), um ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Dasselbe gilt für die Pflege von Hecken, die später durch die Haselmaus besiedelt sein können. Des Weiteren wird zugrunde gelegt, dass die Heckenpflanzung (textl. Nr. 1.8.3.2, zeichn. M 3a, b) nicht nur wirksam ist als Fledermauskorridor, sondern auch dauerhaft so gepflegt wird, dass sie als Lebensraum für die Haselmaus angenommen bzw.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

erhalten wird (Erhaltung einer Strauchhecke durch ggf. Beseitigung von durchwachsenden Bäumen).	
- Nachtfalter, lichtempfindliche Fledermausarten u. a. Als wesentliche Maßnahme zur Vermeidung von negativen Lichteffekten (Anlockwirkung auf Nachtfalter aus dem Naturschutzgebiet und dem angrenzenden FFH-Gebiet, Vergrämung von lichtempfindlichen Arten), soll die nachts dauerhaft beleuchtete Anlage nach Norden und Osten durch eine dichte, mehrreihige Heckenbepflanzung abgeschirmt werden (txtl. Nr. 1.8.3.1, zeichn. M 2). Die untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass die vorgesehene Hecke weitgehend blickdicht ausgebildet sein wird. Insbesondere die Berücksichtigung von zentral im Heckenstreifen zu pflanzenden Eichen, die ihr Laub spät im Jahr abwerfen, wird dazu beitragen, dass der Abschirmeffekt unter Vermeidung des Einsatzes von nichtheimischen Arten weitgehend erreicht wird. Sollte der Erdwall entgegen der hier zugrunde gelegten Prognose doch geschüttet werden, ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde die Hecke so zu pflegen, dass die über die Sträucher hinauswachsenden Bäume nicht zu hoch werden, damit der Beschattungseffekt der nördlich daran angrenzenden Wiese reduziert wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Baumhecke besteht aus einer Reihe von Traubeneichen, die durch zweireihige Hecken- und Strauchpflanzungen eingesäumt wird, so dass auch im Stammbereich von einer guten Abschirmung auszugehen ist. Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 1.8.3.1 sind die Bäume und Sträucher fachgerecht und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
 Neckar Die untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass die oberirdische Entwässerung des Gebietes, einschließlich der Regenrückhaltebecken, funktionsfähig sein wird, sobald im Zuge der (sukzessiven) Bebauung eine veränderte (beschleunigte) Entwässerung nach Niederschlagsereignissen zum Neckar hin anzunehmen ist. 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 1.9.1 müssen die temporären Regenrückhalteeinrichtungen zu Beginn der Baumaßnahmen innerhalb der Sonstigen Sondergebiete oder der Privaten Grünflächen für die Dauer der Baumaßnahmen oder bis zur Realisierung der Regenrückhaltebecken innerhalb der mit M4 gekennzeichneten Flächen funktionsfähig zur Verfügung stehen. Somit sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Neckar zu erwarten.
Sonstiges Die untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, einschließlich der Maßnahmen zur Umweltbaubegleitung, zum Risikomanagement und zur Funktionskontrolle, im Baugenehmigungsverfahren verbindlich festgeschrieben und umgesetzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen, aber nicht festzusetzenden Maßnahmen, einschließlich der Monitoring-Maßnahmen, wie sie im An- hang zum Umweltbericht dargestellt werden, sind Gegen- stand des Vertrags zwischen der Stadt und dem Land-Baden- Württemberg.
Die untere Naturschutzbehörde weist ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtliche Maßnahmen wirksam sein müssen, bevor der Eingriff erfolgt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Als Frist für die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche ist im Umweltbericht Folgendes beschrieben: "Die Maßnahme ist

	mindestens im Vorjahr vor Beginn der Baumaßnahme innerhalb der Flächen des Sonstigen Sondergebietes oder der privaten Grünflächen durchzuführen." Die Durchführungsverpflichtung wird über den städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Rottweil und dem Land an den Vorhabenträger weitergegeben. Ferner soll die Maßnahmenumsetzung durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden. Weiterhin wird im Monitoringkonzept festgelegt, dass eine Prüfung auf Besiedlung der Flächen mit Feldlerchen durch Kontrollen in den Jahren 1, 2 und 3 nach dem Umsetzen der Maßnahme erfolgt.
Da der Eingriff nicht vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ausgeglichen werden kann, sind auch Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes vorgesehen. Diese sind durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zu sichern. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wirksamkeit des Bebauungsplans der Vertrag zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses abgeschlossen sein muss.	Der Anregung wird gefolgt. Über den erforderlichen planexternen Ausgleich wird ein Vertrag zwischen dem Landratsamt und der Stadt Rottweil geschlossen.
Der Vorhabensträger hat zur Offenlage ergänzend zu den bis dahin vorgelegten Unterlagen ein Gutachten zu den Lichtimmissionen erstellen lassen. Einwirkungen durch Lichtimmissionen werden grundsätzlich als nicht gesundheitsgefährdend, aber möglicherweise belästigend angesehen. Insofern war durch das Gutachten zu eruieren, ob eine möglicherweise als belästigend empfundene Lichtimmission als "erheblich belästigend" im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu bewerten ist. In dem Gutachten sind die Quellen und die betrachteten Immissionsorte (wie zuvor abgestimmt) dargestellt, auf dessen Basis die Einwirkungen auf die betrachteten Immissionsorte berechnet wurden. Der Vergleich der berechneten Werte für die Raumaufhellung und die Blendung mit den Immissionsrichtwerten aus den Hinweisen des Bund-/Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" ergab eine sichere Unterschreitung der Immissionsrichtwerte. Der Immissionsrichtwert für die Raumaufhellung wurde nur zu 10 % und für die Blendung nur ca. 6 % "ausgenutzt". Im Ergebnis sind die Auswirkungen auf den Menschen durch Raumaufhellung oder Blendung als nicht erheblich belästigend anzusehen. Diese Ergebnisse, wie auch zu Schallimmissionen sind in den Umweltbericht eingearbeitet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Zu Schallimmissionen wird im Umweltbericht verbal ausgeführt. Diese Ausführungen werden geteilt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Insofern bestehen aus Sicht des Schutzes vor Immissionen seitens der Gewerbeaufsicht keine Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplan.	
1.3 Brandschutzsachverständige Die Wasserversorgung für das o. g. Baugebiet ist nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 in einer Größe von 96 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden für eine eventuelle Brandbekämpfung auszulegen. Ein Rohrleitungsnetz mit Überflurhydranten mit entsprechendem Druckverhältnis ist anzulegen. Hydranten sind gemäß der Hydrantenrichtlinie W 331 des DVGW Arbeitsblattes auszuführen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Wasserversorgung wird im Bebauungsplan nicht im De tail geregelt, das ist Gegenstand des folgenden Genehmigungsverfahrens.
2. <u>Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</u> Gegen den Bebauungsplan der Stadt Rottweil "Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch" bestehen aus Sicht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft keine weiteren Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3. Flurneuordnungs- und Vermessungsamt Laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4. Forstamt Von der Planung sind Waldflächen betroffen. Die für die Bearbeitung der Waldumwandlung zuständige höhere Fachbehörde (Referat 82 beim Regierungspräsidium Freiburg) hat am 12.08.2020 eine umfassende Stellungnahme abgegeben: "Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch" konnte mit Datum vom 10.08.2020 eine Waldumwandlungserklärung nach § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) für eine ca. 1.500 m² große Waldfläche auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 2666 (350 m²), 2630/1 (710 m²), 2634 (350 m²) und 2635/2 (90 m²), Gemarkung Rottweil, erteilt werden. Es handelt sich dabei um randlich überplante Waldflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Aus forstfachlicher Sicht bestehen gegenüber der geplanten Ausweisung der Sonderbaufläche "SO Justizvollzugsanstalt" im Flächennutzungsplan daher keine Einwände." Zur forstfachlichen Wertung der höheren Forstbehörde hat die untere Forstbehörde keine Ergänzungen, auf die Stellungnahme der FD vom 12.08.2020 (Az. 82-2511.1/325-049) wird daher ausdrücklich verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungname der höheren Fachbehörde einschließlich der Umwandlungserklärung ist unter Nr. D5 dargestellt.
5. <u>Gesundheitsamt</u> Keine Stellungnahme abgegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6. Landwirtschaftsamt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

che ten sch	s Landwirtschaftsamt bedauert den Verlust der agrarstrukturell bedeutsamen landwirtschaftlien Nutzfläche, es sieht jedoch die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens. Daher bestehen seins des Landwirtschaftsamts generell keine Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass der Übernuss von 45.896 ÖP, welcher durch die Ausgleichsmaßnahmen entsteht, auf ein Ökokonto gutgenrieben wird und für zukünftige Eingriffe zur Verfügung steht.	Der Überschuss an Ökopunkten steht dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch Vermögen und Bau zur Verfügung, da die Umsetzung und Finanzierung der Ausgleichsmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin erfolgt. Es soll zeitnah geprüft werden, ob der Überschuss an Ökopunkten für ein anderes Vorhaben erforderlich ist, ansonsten sollen die Punkte einem Ökokonto gutgeschrieben werden.
7. Auf	Nahverkehrsamt f Ziffer 7 der Gesamtstellungnahme des LRA v. 20.09.2020 wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 28.08.2019 bzw. die Gesamtstellung- nahme des Landkreises Rottweil ist unter der Nr. A7 darge- stellt.
Die noc Das	Straßenbauamt züglich des oben genannten Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. e angepasste verkehrliche Anbindung ist nach Vorlage der Unterlagen der Ausführungsplanung ch im Detail mit dem Straßenbauamt abzusprechen. s Straßenbauamt geht davon aus, dass die späteren Kosten für die Wegeweisung von der Stadt ttweil bzw. dem Bauherren getragen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Uns 20.4 Nac 1. <u>A</u> Es k Nel zu l	Umweltschutzamt dem vorliegenden Bebauungsplan nimmt das Umweltschutzamt wie folgt Stellung: sere Stellungnahme vom 28.08.2019 (s. Ziffer 10 in der Gesamtstellungnahme des LRA v. 09.2019) halten wir grundsätzlich vollumfänglich aufrecht. chfolgende Ausführungen sind als Aktualisierung/Ergänzung zu qualifizieren. Abwasserbeseitigung bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Die geplanten Retentionsbecken sind jedoch im benschluss herzustellen. Oberflächenwasser vom Gelände außerhalb der JVA ist um die Becken leiten. r die Niederschlagswasserbeseitigung ist noch eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 28.08.2019 bzw. die Gesamtstellungnahme des Landkreises Rottweil ist unter der Nr. A7 dargestellt. Die Anforderungen an die Retentionsbecken sind in der Detailplanung bereits berücksichtigt worden und sind Gegenstand des späteren Baugenehmigungsverfahrens.
Die teri Boo	Bodenschutz Belange des Bodenschutzes werden in der Planung bisher ausreichend berücksichtigt. Die weireichende konkrete Bewertung mit der Formulierung detaillierter Anforderungen zum Schutzgut den erfolgt im weiteren Verlauf des Verfahrens nach Vorliegen des Bodenschutz- und Verwerngskonzeptes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.

3. Grundwasserschutz

Wasserschutzgebiet

Durch die eingeleitete 8. Änderung des Flächennutzungsplans soll für das Bauvorhaben und den geplanten Eingriff in das Wasserschutzgebiet Baurecht geschaffen werden.

Das Wasserschutzgebiet Nr. 325-041, Wasserschutzzone III ist durch das Bebauungsplanverfahren, zumindest teilweise, betroffen.

Die in der einschlägigen Rechtsverordnung formulierten Verbote, Schutzbestimmungen und Regelungen sind zu beachten und einzuhalten, ggf. ist eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Eine Ausnahmegenehmigung kann dann erteilt werden, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist. D. h. es muss ggf. möglich sein, die Besorgnis einer eventuell zu befürchtenden Grundwassergefährdung, durch die Formulierung von Auflagen und Bedingungen, vollständig auszuräumen.

Nähere Ausführungen werden dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Grundwasserneubildung

Belange der Grundwasserneubildung werden als der geplanten Änderung des Bebauungsplans nicht entgegenstehend bewertet, sofern für befestigte Flächen, von denen keine Gefährdung des Grundwassers ausgeht, festgelegt wird, dass diese wasserdurchlässig auszuführen sind und der Anteil sonstiger undurchlässiger befestigter Flächen auf das unabdingbare Maß beschränkt wird. Die überbaubaren Flächen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

4. Gefahr einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe

Was die Gefahr einer möglichen Beeinträchtigung des Grundwassers z. B. durch die Verwendung/Lagerung wassergefährdender Stoffe, auch im Zuge der Bauarbeiten, betrifft, sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Die Regelungen der AwSV zur Lagerung wassergefährdender Stoffe sind zu beachten.

Details sind in Absprache mit dem Landratsamt Rottweil – Umweltschutzamt – bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu klären.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Innerhalb der Schutzzone III/IIIa liegen im Plangebiet Teile der Stellplatzanlagen sowie Teile der auszubauenden Zufahrtsstraße, des Sonstigen Sondergebietes und der Maßnahmenfläche M 2 zur Anpflanzung einer Baumhecke und K 1a zur Entwicklung von artenreichem Grünland. Ferner liegt eine Fläche zur Verwendung von Bodenaushub teilweise innerhalb der Grenzen. Die Detailplanung der JVA ist durch das Land mit der Behörde vorabgestimmt worden. Weitere Details und etwaige Ausnahmegenehmigungen sind den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Der Anregung wird gefolgt.

Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 1.0.6 sind befestigte Flächen innerhalb der Sonstigen Sondergebiete, von denen keine Gefährdung des Grundwassers ausgeht, in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung auszuführen, sofern vollzugliche Belange dem nicht entgegenstehen. Stellplatzflächen von denen keine Gefährdung des Grundwassers ausgeht, sind gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 1.5.1 in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung auszuführen.

Der Anregung wird gefolgt.

Es wurde eine ergänzende Stellungnahme der Greiner Ingenieure GmbH zur "Löschwasserrückhaltung JVA Rottweil" erarbeitet und die Planung konkretisiert.

Danach sind die Regenrückhaltebecken sind mit einem Drosselschacht mit Absperrschiebern ausgestattet, sodass im Brand- oder Havariefall die Schieber geschlossen werden können und somit eine Rückhaltung in den Becken erfolgt.

		<u> </u>
	Aufgrund der Lage des Vorhabens in der Wasserschutzzone III bzw. in unmittelbarer Nähe zum Wasserschutzgebiet zugunsten des ZV Wasserversorgung Oberer Neckar ist dem Thema Löschwasser bzw. Löschwasserrückhaltung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Den vorliegenden Unterlagen ist kein Hinweis zur Löschwasserrückhaltung zu entnehmen. Allerdings ist die Thematik wohl über die Gestaltung und Ausrüstung der Retentionsflächen zur Niederschlagswasserbeseitigung mitumfasst. Die entsprechenden Textteile (Erläuterung, Begründung) sind diesbezüglich zu ergänzen.	Dadurch kann vermieden werden, dass Löschwasser direkt über das Eschtal abgeleitet wird. Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.
	5. <u>Zusammenfassung</u> Sofern das Vorgenannte bei der weiteren Planung und Bebauung eingehalten und beachtet wird, bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Einwendungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	10. <u>Veterinär- und Verbraucherschutzamt</u> Keine Stellungnahme abgegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien- Region Südwest Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe	Anregung vom 22.09.2020
	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren: Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht weiterhin keine grundsätzlichen Einwände. Zur Sickerwasserrelevanz und dem entsprechenden Gutachten gab es bereits Abstimmungen mit dem Amt Konstanz, Dienstsitz Rottweil der Vermögen und Bau Baden-Württemberg. Mit Schreiben vom 18.06.2020 wurde diesem Amt unsere Einschätzung direkt mitgeteilt. Die nachfolgende Aussage sollte nun aber auch als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis Nr. 4.2.5 wurde wie folgt ergänzt: "Aufgrund der räumlichen Nähe des Retentionsbeckens zum Tierstein Tunnel sowie einer abgeschätzten hydrologischen Gesamtsituation in diesem Bereich kann ein negativer Einfluss auf das Tunnelbauwerk nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Lehmschlag bzw. das Abdichtungsverfahren für die Regenrückhaltebecken ist nach den anerkannten Regeln der Technik in ausreichend dichtender Funktion und Dauerhaftigkeit herzustellen. Werden im Zuge der Regelbegutachtungen am Tunnel sowie bei den unterjährigen Gleisbegehungen nach der Erstellung der Baumaßnahmen der JVA Auffälligkeiten am Tunnelbauwerk festgestellt, wird die DB Netz AG mit dem Bauherrn bzw. späterem Eigentümer in Kontakt treten und falls notwendig weitergehende Untersuchungen veranlassen.

		Vor Baubeginn sollte in einem Beweissicherungsverfahren der Zustand des Bahntunnels festgehalten werden. Die Kosten hat der Bauherr zu tragen."
	Aufgrund der räumlichen Nähe des Retentionsbeckens zum Tierstein Tunnel (ca. 40 m horizontal und 60 m vertikal) sowie einer abgeschätzten hydrologischen Gesamtsituation in diesem Bereich (kein Bohrprofil, etc.) kann ein negativer Einfluss auf das Tunnelbauwerk nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der vorgeschlagenen Ausführung des Beckens mit ergänzendem Lehmschlag oder vergleichbarer Abdichtungsverfahren wird zugestimmt, um das Risiko einer schädigenden Einwirkung auf das Tunnelbauwerk im Einklang der Umweltschutzauflagen weiter zu minimieren. Der Lehmschlag bzw. das Abdichtungsverfahren ist hierbei nach den anerkannten Regeln der Technik in ausreichend dichtender Funktion und Dauerhaftigkeit herzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Festsetzung Nr. 1.8.3.5 wird festgesetzt, dass mindestens 20 % der Sohlfläche jedes Regenrückhaltebeckens mittels Lehmschlag oder Folienabdeckung abzudichten sind, um eine möglichst dauerhafte Vernässung zu gewährleisten.
	Werden im Zuge der Regelbegutachtungen am Tunnel sowie bei den unterjährigen Gleisbegehungen nach der Erstellung der Maßnahmen der JVA (allgemein veränderte hydrologische Gesamtsituation) Auffälligkeiten am Tunnelbauwerk festgestellt, wird die DB Netz AG mit dem Bauherrn bzw. späterem Eigentümer in Kontakt treten und falls notwendig weitergehende Untersuchungen veranlassen. Ein Haftungsanspruch gegenüber dem Bauherrn bzw. späterem Eigentümer wird unsererseits vorbehalten, für den Fall, dass sich dennoch in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke bzw. den Bahntunnel ergeben. Die Kosten der Beseitigung der daraus entstehenden Schäden sowie entsprechende Änderungsmaßnahmen zur dauerhaften Vermeidung von Folgeschäden trägt der Verursacher. Vor Baubeginn sollte in einem Beweissicherungsverfahren der Zustand des Bahntunnels festgehalten werden. Die Kosten hat der Bauherr zu tragen. Wir bitten Sie darum, uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen beziehen sich auf den späteren Bau, Anregungen für das Bauleitplanverfahren sind nicht enthalten.
11.	Polizeipräsidium Konstanz, Führungs- und Einsatzstab – Sachbereich Verkehr – Standort Tuttlingen Stockacher Str. 158 78532 Tuttlingen	Anregung vom 03.08.2020
	Wie Koll. Steilner in seiner Stellungnahme vom 06.09.2019 bereits erwähnte, begrüßen wir die Anlage eines, die Erschließungsstraße begleitenden Geh- und Radweges mit der unseres Erachtens	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	ausreichenden Breite von 3 m. Dies entspricht, zusammen mit dem in Form einer Rasenmulde angelegten Sicherheitsstreifen von 2,50 m zum Fahrzeugverkehr, den geltenden Richtlinien. Die geplante Querungshilfe, die mit einer Breite von 3 m den Richtlinien der ERA entspricht, wird ausdrücklich begrüßt und sollte im Bestand der Planung auch im Falle einer Verlegung der Bushaltestelle an die Torwache erhalten bleiben.	
	Aus verkehrspolizeilicher Sicht wird einer Bushaltestelle, abgesetzt von der L 424 an der Torwache eher der Vorzug gegeben. Dies ist auf Grund der nicht wirksam zu verhindernden, gefahrenen Geschwindigkeit auf der Landesstraße eindeutig die verkehrssicherere Alternative. Ansonsten bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken bzw. Anregungen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren würden wir begrüßen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Rottweil und dem Land Baden-Württemberg wird vereinbart, dass das Land an der Landesstraße zwei Bushaltestellen (in jede Richtung eine) und in unmittelbarer Nähe der JVA eine weitere Bushaltestelle baut.
12.	ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG In der Au 5 78628 Rottweil	Anregung vom 07.08.2020
	vielen Dank für Ihr Schreiben vom 03.08.2020, mit welchem Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligen. Unsere Anregungen welche wir in der Stellungnahme vom 29.08.2019 geäußert haben wurden im Bebauungsplan berücksichtigt. Diese hat nach wie vor Gültigkeit. Abschließend bitten wir Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Stellungnahme vom 29.08.2019 wird auf die Stellungnahme Nr. A11 verwiesen.
13.	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart Südendstraße 44 76135 Karlsruhe	Anregung vom 06.08.2020
	Ihr Schreiben ist am 05.08.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:	
	Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i. V. m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z. B. die Versetzung eines Oberleitungsmastes) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen der Eisenbahn des Bundes werden weder überplant noch geändert. Des Weiteren wird auf die Berücksichtigung der Stellungnahme Nr. D10 verwiesen.
	Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung hat im Rahmen des Verfahrens stattgefunden.
14.	Stadt Rottweil FB 2 - Bürgeramt, Ordnungs- u. Schulverwaltung Herrn Pfaff	Anregung vom 07.08.2020
	Zunächst bestätige ich als Verkehrsbehörde die Stellungnahme der Polizei - wie unten angefügt! Aus Sicht des ÖPNV's ist auch die Bushaltestelle an der L 424 zwingend notwendig, da hier die bereits bestehenden Buslinien innerhalb der regulären Fahrpläne diese Haltestellen bedienen können. Dies auch deshalb, da sich die Buslinien immer in oberster Priorität an den Zugzeiten zu orientieren haben, so dass hier auch evtl. Fahrplanveränderungen kaum oder nicht möglich sind. (Bezug auf E-Mail vom Polizeipräsidium vom 03.08.2020, siehe unter Ziff. 8.)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Polizei ist unter Nr. D11 dargestellt. Im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Rottweil und dem Land Baden-Württemberg wird vereinbart, dass das Land an der Landesstraße 2 Bushaltestellen (in jede Richtung eine) und in unmittelbarer Nähe der JVA eine weitere Bushaltestelle baut.

15. BUND Ortsgruppe Raum Rottweil Grundstraße 22 78658 Zimmern

Anregung vom 24.09.2020

Der mit der Änderung des Flächennutzungsplan 2012 – 8. Änderung "SO Justizvollzugsanstalt" dargestellte Bau einer solchen Anlage in einem bisher landwirtschaftlich genutztem Gebiet stellt natürlich einen massiven Eingriff in die bestehenden Verhältnisse dar.

Da wir davon ausgehen, dass der Bau der Justizvollzugsanstalt an diesem Ort beschlossene Sache ist, bleibt uns nur noch, darauf hinzuwirken, dass die Auswirkungen dieser Maßnahme und vor allem der langfristige Betrieb unter möglichst starker Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt geplant und realisiert wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Boden und Fläche werden im Umweltbericht bereits als erheblich bewertet. Die Eingriffe sind auszugleichen. Im Umweltbericht wird dazu eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach der Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg durchgeführt. Im Ergebnis ist neben artenschutzrechtlich erforderlichen planexternen Maßnahmen für die Feldlerche auch eine planexterne Kompensation für das Schutzgut Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt erforderlich. Soweit Minderungsmaßnahmen möglich sind, wurden diese im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung definiert.

Kürzlich wurde im "Living Planet Report 2020" festgestellt, dass es die Menschheit geschafft hat, die Landwirbeltiere seit 1970 um fast 70 % zu reduzieren! Als Hauptursachen hierfür gelten Naturzerstörung und -überbeanspruchung.

Nun ist das Gebiet, in dem die JVA erstellt werden soll, bisher kein Naturschutzgebiet sondern wurde landwirtschaftlich genutzt. Aber die geplante Nutzung entzieht der Natur in Form der auftretenden Tier- und Pflanzenwelt weitere Flächen, was durchaus als im "Living Planet 2020" genannte Ursache für den Rückgang der Fauna "Naturzerstörung und -überbeanspruchung" betrachtet werden muss!

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind im Rahmen des Umweltberichtes untersucht und bewertet worden. Die möglichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Kompensation von Beeinträchtigungen werden im Bebauungsplan geregelt. Aufgrund der durchgeführten Alternativenprüfung und dem vorab durchgeführten Standortsuchlauf ist eine weitere Minderung nicht möglich.

Der Landwirtschaft werden damit auch Produktionsflächen entzogen, die auch nicht an anderer Stelle wiederhergestellt werden können.

Bei der Planung handelt es sich um einen unvermeidbaren Eingriff, bei dem Freiflächen einer erstmaligen Bebauung zugeführt werden. Die Inanspruchnahme des Bodens ist soweit minimiert worden, wie es aus vollzuglichen Gründen möglich ist. Dabei wurden in geringen Umfang Erweiterungsmöglichkeiten z. B. im Bereich der Stellplätze berücksichtigt, um der JVA den nötigen Entwicklungsspielraum zu geben.

Es muss also darauf geachtet werden, dass sich diese Auswirkungen in möglichst engen Grenzen halten. Die Störungen sind voraussichtlich in der Bauphase maximal, so muss schon während der Bauphase die Umwelt im Auge behalten werden. Es sollte möglichst nur tagsüber gebaut werden, um den Tieren ihre Ruhephasen im Hinblick auf Lärm und Licht zu lassen. Außerdem sollte in der Bauphase kein expliziter "Baustellentourismus" betrieben werden! Die Erschließung dieses abgelegenen Gebietes erfordert enorme Erdarbeiten! Nicht nur das Gelände an sich, sondern auch für die Zuleitungen, sowie Straßen und Parkplätze. Auch der Boden ist ein Ökosystem, Wasserspeicher und Lebensraum, der zerstört wird! Wir betonen noch einmal (auch wenn es nun zu spät ist), dass ein siedlungsnaher Standort oder gar eine Industriebrache sinnvoller für dieses Bauvorhaben gewesen wäre!

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplans wird auch die Bauphase in den Blick genommen und soweit erforderlich werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Kompensation von Beeinträchtigungen festgesetzt.

Der Standort wurde im Rahmen eines Standortsuchlaufs und einer umfangreichen Alternativenprüfung als geeigneter Standort festgelegt.

Im Hinblick auf zunehmende Probleme des Klimawandels sollte versucht werden, die JVA, möglichst klimaneutral zu betreiben, auch um die Klimaziele des Landes, des Bundes und der EU nicht zu torpedieren. Da es sich um eine Neubebauung außerhalb einer bestehenden Siedlung also ohne Beschattung durch Gebäude handelt und keine Beschattung des Geländes aufgrund der Topographie zu erwarten ist, könnte großflächig Photovoltaik zu Einsatz kommen und vielleicht sogar eine positive Energiebilanz angestrebt werden! Das Argument, dass das optisch nicht schön wäre, kann nicht ernst genommen werden, da die ganze JVA die Gegend verschandelt! Um eine starke Erwärmung im Gebiet durch die Bebauung zu vermeiden, sollten beim Bau entsprechende Materialien verwendet sowie eine Dachbegrünung in Erwägung gezogen werden. Auch auf eine größtmöglichste effiziente Nutzung an Regenwasser und ein Wasserkreislauf-System sollten nicht fehlen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bereits im Rahmen des Wettbewerbs wurde das Ziel des nachhaltigen Bauens verfolgt. Der Einsatz erneuerbarer Energien soll zur Deckung des Energiebedarfs unter Beachtung wirtschaftlicher Kriterien beitragen. Konkret ist die Installation von Photovoltaik-Anlagen auf dem Gebäude der Arbeitsbetriebe vorgesehen.

Die Festsetzung von Flachdächern, verbunden mit der Möglichkeit, die zulässige Gebäudehöhe durch Anlagen zur Solarenergienutzung zu überschreiten, fördert diese Nutzung. Weiterhin ist eine Dachbegrünung zwingend vorgesehen. Festsetzungen zur Regenwasserbewirtschaftung sind ebenfalls im verbindlichen Bauleitplan enthalten, weitergehende Regelungen zum Betrieb sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht möglich.

Um den Verkehr zu und von der JVA durch das Esch in Grenzen zu halten, könnte versucht werden, einen großen Parkplatz nicht direkt an der JVA zu bauen, sondern diesen bei der L 424 zu platzieren und von dort einen Shuttlebus zum Transport der Bediensteten und der Besucher zu etablieren. Dieser könnte elektrisch mit Energie aus der Solaranlage betrieben werden und, da es sich um eine kurze, unveränderliche Strecke handelt, vielleicht sogar autonom, also ohne Fahrer unterwegs sein! Zu Zeiten mit viel Bedarf könnte dieser Elektrobus ständig hin und her fahren, was bei der kurzen Strecke zu minimaler Wartezeit führen dürfte. In ruhigeren Zeiten könnte der Bus bei Bedarf über eine Ruftaste angefordert werden. Dies würde zudem die Beeinträchtigung durch Lärm und Licht beispielsweise bei nächtlichem Schichtwechsel einschränken.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bei einer Verlegung der Parkplätze an die L 424 bliebe der Flächenbedarf unverändert. Der gleiche Naturraum würde in Anspruch genommen. Lediglich ca. 500 m Wegstrecke zwischen der Landesstraße und der geplanten JVA würden für die individuellen Fahrten eingespart und müssten rund um die Uhr durch ein voraussichtlich personal- und kostenintensives Buspendelsystem ersetzt werden. Hierin wird kein geeigneter Beitrag zur Minderung der Umweltauswirkungen gesehen.

	Unter einem Gefängnis stellt man sich üblicherweise eine große Fläche, umgeben von einem hohen Zaun und auch nachts hellbeleuchtet vor. Das würde in dieser bisher nachts weitgehend dunkeln Landschaft eine massive Lichtverschmutzung bedeuten, die sich auf viele Tiere nachteilig auswirken dürfte! Heute sollte es doch technisch möglich sein, die Überwachung und Sicherung einer solchen Anlage anders als mit einer Dauerbeleuchtung zu realisieren. Wir schlagen vor, in dieser Richtung Lösungen zu suchen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Beleuchtung der JVA ist aus vollzuglichen Gründen nicht anders möglich. Eine Ausleuchtung der Flächen ist für die Sicherheit erforderlich. Dabei wurde im Rahmen des Bebauungsplans "Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch" (Rw 317/15) festgesetzt, dass für die Außenbeleuchtung insektenschonende, sparsame Leuchtmittel zu verwenden sind. Die Beleuchtungsintensität und -dauer sind dabei soweit als für die Sicherheit möglich zu reduzieren. Erhebliche Umweltauswirkungen durch die erforderliche Beleuchtung können ausgeschlossen werden. Dies wurde im Rahmen einer LichtImmissionsprognose nachgewiesen, die Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung ist.
	Wir zählen darauf, dass zumindest die einzuhaltenden Ausgleichsmaßnahmen ausreichend, ökologisch sinnvoll, langfristig und nachhaltig umgesetzt werden! Für uns wäre es wünschenswert, über die Ausgleichsmaßnahmen für dieses Bauprojekt informiert zu werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind im parallel aufgestellten verbindlichen Bebauungsplan "Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch" (Rw 317/15) beschrieben. Die BUND Ortsgruppe Raum Rottweil wurde in diesem Verfahren beteiligt.
16.	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Olgastraße 19 70182 Stuttgart	Anregung vom 28.09.2020
	Zu dem Bebauungsplan haben wir mit Schreiben vom 20.09.2019 Stellung genommen. Die Entgegnungen, die Sie uns mit Schreiben vom 03.08.2020 übermittelten, halten wir nicht für überzeugend, weshalb wir an unseren Argumenten vom 20.09.2019 gegen das Vorhaben festhalten und Sie auch weiterhin zum Gegenstand des Beteiligungsverfahrens machen. Um Wiederholungen zu vermeiden, führen wir lediglich ergänzend aus:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 20.09.2019 einschließlich der Erwiderung ist unter Nr. A14 dargestellt.
	Gefährdung Wasserschutzgebiet Die Inanspruchnahme des Wasserschutzgebietes der Wasserversorgung "Oberer Neckar" halten wir nach wie vor für unvertretbar. Die Quellen des Wasserschutzgebietes versorgen 12 Ortschaften. Auch in der Begründung zur Offenlage des Flächennutzungsplans wird das Wasserschutzgebiet als sehr empfindlich eingestuft. Die Anlegung von Stellplätzen und die Verlegung der Straße zum Hofgut Neckarburg in das Wasserschutzgebiet verursachen die permanente Gefahr der Verunreinigung durch wassergefährdende Stoffe, die von Kraftfahrzeugen austreten können. Von dem Betrieb großer Baumaschinen, die zur Erdbewegung benötigt werden, geht eine besonders große Gefährdung aus, weil sich diese Maschinen im Gegensatz zu normalen Kraftfahrzeugen nicht auf befestigtem Untergrund bewegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Stellungnahme des Umweltschutzamtes unter Nr. D9 (dort Ziffer 9) verwiesen. Von Seiten der zuständigen Fachbehörde werden keine wesentlichen Hinderungsgründe in Bezug auf die Planung vorgebracht. Im Zug de Konkretisierung der Planung auch aufgrund der Topographie im Esch konnte eine Inanspruchnahme des Wasserschutzgebietes für den verlegten Weg zum Hofgut Neckarburg und die Stellplätze sowie Teile der Außensicherung nicht vermieden werden.

Wenn die Planer diesen Gefahren entgegen halten, dass alle Maßnahmen unproblematisch sind, wenn die Vorschriften eingehalten werden, ist das naiv. Das Bauvorhaben wird für viele Jahrzehnte angelegt. Es ist unrealistisch anzunehmen, dass in einem so langen Zeitraum eine Gefährdung des Trinkwassers durch Unfälle oder Unvorsichtigkeiten ausgeschlossen bleibt. Es besteht auch keine zwingende Notwendigkeit, die Fläche der JVA in das Wasserschutzgebiet auszudehnen, weil das Gelände südlich des bestehenden Fahrweges ausreichend groß ist.

Die Befürchtung, dass sich mit zunehmender Betriebsdauer Unvorsichtigkeiten mit potenzieller Grundwassergefährdung einstellen könnten, wird nicht geteilt.

Beeinträchtigung der Landwirtschaft

Der weitere Planungsfortschritt sieht vor, der Landwirtschaft 21 ha Fläche zu entziehen. Keine der großen Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg beansprucht eine Fläche vergleichbaren Ausmaßes bezogen auf die Zahl der Insassen. Auch wenn die geplante Fläche nicht im ganzen Umfang bebaut wird, steht sie der Nahrungsmittelproduktion für die kommenden Generationen nicht zur Verfügung. Im Zuge des Klimawandels werden in Europa immer mehr landwirtschaftliche Flächen versteppen und keine Früchte mehr erzeugen können. Vor diesem Hintergrund ist es unverantwortlich, derart verschwenderisch mit ertragreichem Ackerboden umzugehen. Nach § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden, das ist bei der vorliegenden Planung nicht der Fall.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Landwirtschaft werden Produktionsflächen entzogen, die auch nicht an anderer Stelle wiederhergestellt werden können.

Bei der Planung handelt es sich um einen unvermeidbaren Eingriff, bei dem Freiflächen einer erstmaligen Bebauung zugeführt werden. Die Inanspruchnahme des Bodens ist soweit minimiert worden, wie es aus vollzuglichen Gründen möglich ist. Dabei wurden in geringen Umfang Erweiterungsmöglichkeiten z. B. im Bereich der Stellplätze berücksichtigt, um der JVA den nötigen Entwicklungsspielraum zu geben. Der Bebauungsplan hat eine Größe von 23,0 ha. Es wird jedoch nicht die gesamte Fläche für den Bau genutzt: 12,1 ha werden als Sonderbaufläche für die Errichtung der Justizvollzugsanstalt dargestellt, 1,5 ha als Verkehrsfläche und die restlichen Flächen werden als öffentlich oder private Grünfläche oder als Fläche für Wald dargestellt.

Unverhältnismäßige Erschließungskosten

grundstücksbedingten Mehrkosten des Standortes "Esch" auf 39 Millionen €.

Vor dem Bürgerentscheid vom 20.09.2015 wurden die Kosten der geplanten JVA "Esch" von Landesregierung und Stadtverwaltung auf 80 Millionen € beziffert, der Flächenverbrauch auf 12 ha. Auf dieser Grundlage entschied sich die Rottweiler Bürgerschaft mit einer Mehrheit von 58 % zugunsten der JVA "Esch". Es ist äußerst fraglich, ob die Abstimmung so ausgefallen wäre, wenn die Wahlberechtigten die zutreffenden Zahlen (Fläche: 21 ha; Kosten: 207 Millionen €) gekannt hätten.

Angesichts dieser Zahlen ist es bedenklich zu argumentieren, die Realisierungskosten oder die Frage der Kostenvergleichung zum Standort "Stallberg" seien nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Verbindlich für die Bauleitplanung ist § 35 Abs. 3 Nr. 4 BauGB, demzufolge eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, wenn beim Bauen im Außenbereich das Vorhaben unwirtschaft-

liche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung

Bei Verwirklichung der Planung am Standort "Esch" werden sich die Kosten nach Berechnungen des

Landesrechnungshofes auf 207 Millionen € belaufen. Dabei beziffert der Landesrechnungshof die

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der § 35 BauGB kommt bei der Genehmigung von Vorhaben im baulichen Außenbereich zum Tragen. Im vorliegenden Verfahren wird jedoch eine Flächennutzungsplanänderung gem. § 5 ff. BauGB durchgeführt, um für einen verbindlichen Bebauungsplan die erforderlichen Grundlagen zu schaffen. Die Regelungen des § 35 Abs. 3 Nr. 4 BauGB sind daher für diese Verfahren nicht einschlägig.

oder Entsorgung erfordert.

Eine Rechtfertigung für unwirtschaftliche Aufwendungen liefert auch nicht das 12 Jahre alte geotechnische Gutachten zum Standort "Stallberg". Bei dem Gutachten der Universität Stuttgart aus dem Jahr 2008 handelt es sich um ein vorläufiges Gutachten, das ausdrücklich darauf hinweist, dass weitere Untersuchungen notwendig sind. Diese wurden nicht vorgenommen. Die als Gegenargument angeführten geotechnischen Risiken am Stallberg bestehen auch am Standort "Esch", wo Karsthohlraumflächen festgestellt wurden.

Erhebliche geotechnische Risiken bestehen auch bei dem vom Land Baden-Württemberg finanziell geförderten Bauvorhaben Stuttgart 21 und dem Neubau der Bahnstrecke Stuttgart Ulm. Es darf als gesichert gelten, dass unterirdische Eisenbahnanlagen im problematischen Gestein der Schwäbischen Alb ein größeres Risiko darstellen als vergleichsweise unkomplizierte oberirdische JVA-Bauten, die durch Pfahlgründungen abgesichert werden können. Der Hinweis auf zusätzliche Vorplanungskosten von 2,2 Millionen € am "Stallberg" greift nicht vor dem Hintergrund, dass für den Standort "Esch" bereits Planungskosten in Höhe von 26 Millionen € beschlossen werden konnten und durch die Vorerschließung des Standortes "Stallberg", seine unmittelbare Nähe zum Stadtgebiet und zur nächsten Kläranlage viele Millionen € eingespart werden könnten. Die Unterlassung eines Kostenvergleichs "Esch" – "Stallberg" ist angesichts der durch die Corona-Krise geleerten Staatskassen unverantwortlich.

17. Lokale Agenda 21 Rottweil

Walter Klank

Bergstr. 13/1

78628 Rottweil

Zum Offenlagebeschluss des Bebauungsplans senden wir Ihnen folgende Stellungnahme zu:

Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

1.5.1 Flächen für Stellplätze

Auf den Parkflächen ist ein großkroniger Baum auf 5 Stellplätze vorgesehen. Dies macht eine PV-Anlage auf den Parkplätzen unmöglich. Damit kann auch nicht die Pflicht zur Installation von PV-Anlagen auf Parkplätzen mit mindestens 75 Stellplätzen eingehalten werden. Diese Pflicht ist im neuen Klimaschutzgesetz BW vorgeschrieben, das am 28. Juli vom Ministerrat beschlossen wurde. Bei den geplanten 180 Parkplätzen ist damit auf jeden Fall eine PV-Anlage zu installieren.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Land Baden-Württemberg hat auf der Grundlage des Kenntnisstandes über die geologische Beschaffenheit vom Standort Stallberg Abstand genommen, solange der Bau der JVA an einem anderen, geeigneteren Standort möglich ist. Selbst bei Inkaufnahme aller Mehrkosten und Minimierung aller Risiken verblieb angesichts der Bodenbeschaffenheit am Standort Stallberg selbst dann noch ein nicht ausschließbares, erhebliches Restrisiko (s. Nr. A12, dort Ziffer 5). Mit dem Standort Esch wurde ein entsprechender anderer, geeigneter Standort gefunden und gewählt.

Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb ein Kostenvergleich zwischen dem ausgeschiedenen Standort Stallberg und dem Standort Esch obligatorisch im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung durchgeführt werden müsste.

Die für den Eisenbahnbau (Stuttgart 21) in Kauf genommenen Risiken sind im Rahmen der Alternativenprüfung und des Standortsuchlaufs zutreffender Weise nicht als Vergleichsmaßstab in den Blick genommen worden.

Anregung vom 25.09.2020

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Regelung in der textlichen Festsetzung Nr. 1.5.1 verhindert keine Photovoltaik-Anlagen auf den Flächen für Stellplätzen. Es wird festgesetzt, dass auf der Fläche für Stellplätze in unmittelbarer Zuordnung, bezogen auf jeweils 5 Stellplätze, mindestens ein großkroniger Baum gepflanzt, unterhalten und bei Wegfall gleichwertig ersetzt werden muss. Die Anordnung ist im Einzelnen nicht konkret vorgegeben und lässt z. B. eine Gruppierung von Bäumen zugunsten von Photovoltaikanlagen als Stellplatzüberdachungen zu. Das neue Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg ist noch nicht in Kraft getreten, sondern nur vom Kabinett beschlossen worden und soll dem Landtag vorgelegt werden.

Begründung Teil 2: Umweltbericht

5.5.6 Klimaschutz und Klimaanpassung, Auswirkungen des Bebauungsplans auf das Klima (Klimaschutz)

Wir fordern ein fundiertes Energiekonzept, das modernsten Anforderungen (auch Normen) entspricht und nationalen wie europäischen Klimaschutzplänen gerecht wird.

Die Dachflächen der JVA sollen maximal mit Photovoltaik belegt werden. Wir begrüßen begrünte Dachflächen, die ebenso mit PV-Anlagen bestückt werden sollen.

Die aufgebauten PV-Anlagen sollen nicht nur den Eigenbedarf der JVA decken. Die Mehrerzeugung kann ins Netz eingespeist werden und trägt dazu bei, dass die politischen Ziele für den Ausbau der Erneuerbaren Energien erreicht werden.

Dem Argument von anfallenden Mehrkosten halten wir entgegen:

- Landeseigene (neue) Gebäude sollten den energiepolitischen Visionen entsprechen
- Durch Stromverkauf werden laufende Einnahmen generiert
- Gegebenenfalls kann die PV-Anlage extern finanziert und betrieben werden (z. B. durch eine Bürger-Genossenschaft).

Die JVA muss ein Energie-Plus-Gebäude werden, kein Energie-Minus Gebäude.

Der Klimawandel kommt nicht, er ist schon längst da

- An den Polen schmilzt das Eis (SPIEGEL 24.09.2020: "Dramatische Eisschmelze in der Arktis")
- In Amerika und Australien brennen 2020 die Wälder
- Nach drei trockenen Sommern entstehen in deutschen Wäldern Milliardenschäden Wir müssen handeln

Wir können handeln

Handeln wir hier!

Der Anregung wird nicht gefolgt.Die Festsetzungen des Bebauungs

Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen einer flächendeckenden Nutzung der Dachflächen durch Photovoltaik ebenso wie einer parallelen Begrünung des Daches nicht entgegen.

Auf der Basis des § 9 Abs. 1 BauGB kann jedoch keine Verpflichtung zum Betrieb von PV-Anlagen festgesetzt werden. Das Land Baden-Württemberg als Vorhabenträgerin im Verfahren für die geplante JVA hat vorgesehen, nur den Eigenbedarf über PV-Anlagen zu decken und darüber hinaus keine Mehrerzeugung ins Netz einzuspeisen. Ein Zwang kann über den Bebauungsplan nicht ausgeübt werden.

5.6.5 Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Von sieben relevanten Standorten aus wurden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild untersucht. Nach diesen Untersuchungen wird offensichtlich die Sicht vom Testturm nicht als relevant angesehen. Zudem ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass bei dieser Entfernung zur JVA PV-Anlagen als störend betrachtet werden. Wir gehen davon aus, dass Besucher sich künftig eher über fehlende PV-Anlagen beklagen werden.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Sicht vom Turm entspricht nicht der Wahrnehmung aus der freien Landschaft heraus, sondern aus einem Gebäude. Daher ist diese Perspektive für die Beurteilung des Landschaftsbildes heraus nicht relevant.

Unzweifelhaft wird die JVA von der Aussichtsplattform des Testturms zu sehen sein, wie auch der Abbildung 4 de Begründung entnommen werden kann (Blick vom Testturm auf das Plangebiet).

6.2.6 M 6 – Dachbegrünung, Begründung

Ein Gründach kann sicherlich als Maßnahme zur Klimaanpassung gewertet werden. Wesentlich effektiver ist allerdings eine PV-Anlage auf dem Gründach. Die Kühlwirkung einer PV-Anlage ist rund fünffach stärker als die einer unbewässerten, extensiven Dachbegrünung (s. Anlage zu Stellungnahme A16, frühzeitige Beteiligung).

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen einer flächendeckenden Nutzung der Dachflächen durch Photovoltaik ebenso wie einer parallelen Begrünung des Daches nicht entgegen.

<u>Keine Anregungen und Bedenken</u> der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	Schreiben vom 03.08.2020
Gemeindeverwaltung Dunningen, Hauptstraße 25, 78655 Dunningen	Schreiben vom 04.08.2020
Gemeindeverwaltung Frittlingen, Hauptstraße 46, 78665 Frittlingen	Schreiben vom 04.08.2020
Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe	Schreiben vom 04.08.2020
Stadt Rottweil, Bauen und Stadtentwicklung, Abteilung Wirtschaftsförderung, Tourismus und Stadtmarketing, Bruder-	Schreiben vom 04.08.2020
schaftsgasse 4, 78628 Rottweil	
Südwestrundfunk, Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart	Schreiben vom 04.08.2020
terranets bw GmbH, Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart	Schreiben vom 03.08.2020
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Hauptstraße 163, 70563 Stuttgart	Schreiben vom 06.08.2020 u.
	11.08.2020
Gemeindeverwaltung Gosheim, Hauptstraße 47, 78559 Gosheim	Schreiben vom 05.08.2020
Stadt Villingen-Schwenningen, Münsterplatz 7/8, 78050 Villingen-Schwenningen	Schreiben vom 05.08.2020
Gemeinde Deißlingen, Kehlhof 1, 78652 Deißlingen	Schreiben vom 06.08.2020
Gemeinde Dietingen, Bürgermeisteramt Dietingen, Kirchplatz 1, 78661 Dietingen	Schreiben vom 12.08.2020
bnNETZE GmbH, Tullastraße 61, 79108 Freiburg i. Br.	Schreiben vom 14.08.2020
Deutsche Telekom AG, PTI 32 / Produktionsmanagement, Adolf-Kolping-Straße 2-4, 78166 Donaueschingen	Schreiben vom 03.08.2020
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32 – Funkbetrieb / ASDBW, Nauheimer Str. 99 – 100, 70372	Schreiben vom 18.08.2020
Stuttgart	
SWEG Schienenwege GmbH, Bahnhofstr. 21, 72379 Hechingen	Schreiben vom 24.08.2020
TransnetBW GmbH, Vordernbergstr. 6/Heilbronner Str. 35, 70191 Stuttgart	Schreiben vom 25.08.2020
Netze BW GmbH, Eltastraße 1 – 5, 78532 Tuttlingen	Schreiben vom 27.08.2020
Stadtverwaltung Rosenfeld, Frauenberggasse 1, 72348 Rosenfeld	Schreiben vom 31.08.2020
Vodafone BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel	Schreiben vom 01.09.2020
Deutscher Wetterdienst, Postfach 20 60 20, 800006 München	Schreiben vom 10.09.2020
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen, Hessen	Schreiben vom 15.09.2020
Gemeindeverwaltung Aldingen, Marktplatz 2, 78554 Aldingen	Schreiben vom 28.09.2020

<u>Keine Stellungnahme</u> der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 44 – Straßenplanung

Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 45 – Straßenbetrieb und Verkehrstechnik

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.2 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Betrieb und Unterhaltung

Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 56 – Naturschutz und Landschaftspflege

Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege – Abt. 8

Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherung

Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 42-Steuerung und Baufinanzen, Vertrags- und Verdingungswesen

Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Rottweil und Konstanz)

Justizministerium Baden-Württemberg

Staatsministerium Baden Würtemberg

Bundesnetzagentur Außenstelle Konstanz

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Verkehrsverbund Rottweil GmbH, VVR

Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg

Finanzamt Rottweil

Schulamt Rottweil

Handwerkskammer Konstanz

Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg

Einzelhandelsverband Baden-Württemberg e.V.

Diözese Rottenburg-Stuttgart, Hauptabteilung XV, Abteilung Grund- und Bauverwaltung

Dekanatamt Tuttlingen

ENRW- Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Zweckverband Baarwasserversorgung

Abwasserzweckverband Unteres Schlichemtal Klärwerk

Abwasserzweckverband Oberer Neckar Villingen-Schwenningen

Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal

Zweckverband Abwasserreinigung Primtal

Zweckverband Eschachwasserversorgung

Zweckverband Gasfernversorgung Baar und Zweckverband Keckquellen

Zweckverband Wasserversorgung am oberen Neckar

Gemeinde Wellendingen

Gemeinde Zimmern ob Rottweil

Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a. N.

Gemeinde Epfendorf

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Dunningen

Gemeinde Eschbronn

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Villingen-Schwenningen

Gemeindeverwaltung Dauchingen

Gemeinde Niedereschach

Verwaltungsgemeinschaft Trossingen

Stadtverwaltung Trossingen

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Spaichingen

Gemeindeverwaltungsverband Villingendorf

Gemeindeverwaltung Villingendorf

Gemeindeverwaltung Bösingen

Gemeindeverwaltungsverband Heuberg

Gemeinde Deilingen

Gemeinde Königsfeld

Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal

Stadtverwaltung Schömberg

Gemeinde Zimmern unter der Burg

Stadt Rottweil, Abt. 2.3 Feuerwehr - Stadtbrandmeister

Stadt Rottweil, Eigenbetrieb Stadtbau, Liegenschaften

Stadt Rottweil, Abt. 4.4 Bauordnung und Denkmalschutz

Stadt Rottweil, Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung Abteilung 4.3 Tiefbau

Zweckverband Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Zimmern o.R. - Rottweil (INKOM Südwest)

Landesverband NABU Baden-Württemberg

NABU Deutschland e.V., Gruppe Rottweil und Umgebung

BUND-Regionalgeschäftsstelle Schwarzwald-Baar-Heuberg

Gewerbe- und Handelsverein Rottweil e.V.

Rottweiler Geschichts- und Altertumsverein e.V.

Bewährungshilfeverein

Mehr Demokratie e.V.

BI Neckarburg ohne Gefängnis

Bürgerforum Perspektiven Rottweil

Ruth Gronmayer, Behindertenbeauftragte der Stadt Rottweil

Geschäftsstelle Neckartalradweg

Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 42-Steuerung und Baufinanzen, Vertrags- und Verdingungswesen, Radverkehrsbeauftragte

E	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	
Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag

F Anlagen zu Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage

- Anlage zur Stellungnahme D2 vom Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, 79083 Freiburg i. Br.
- Anlage zu Stellungnahme D5 vom Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion, 79095 Freiburg i. Br.
- Anlage zu Stellungnahme D8, Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 55 Naturschutz, Recht, 79083 Freiburg i. Br.

Anlage zu Stellungnahme D2

Von.	

Gesendet:

An:

Cc:

Betreff:

Mittwoch, 16. September 2020 18:46

(RPF)

(RPF); Referat 52 Koordination (RPF)

AW: FNP 2012 – 8. Änderung "SO Justizvollzugsanstalt" in Rottweil_

Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herrn, liebe Kolleginnen und Kollegen,

haben Sie vielen Dank für die Beteiligung im FNP-Verfahren zum "SO JVA Rottweil".

Die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange sind in diesem Verfahren von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rottweil zu vertreten. Belange der höheren Naturschutzbehörde sind nicht direkt tangiert. Falls wir noch Anmerkungen haben, werden wir diese im Rahme des Bebauungsplanverfahrens äußern. Mit freundlichen Grüßen



Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br.

Regierungspräsidium Freiburg Referat 21

aldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Freiburg i. Br. 10.08.2020

Name

Durchwahl 0761 208-1413

Aktenzeichen 83-2511.1/325-049

(Bitte bei Antwort angeben)

Flächennutzungsplan 2012 - 8. Änderung "SO Justizvollzugsanstalt" in Rottweil Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB Schreiben der Stadt Rottweil vom 03.08.2020

Sehr geehrter Herr

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch" konnte mit Datum vom 10.08.2020 eine Waldumwandlungserklärung nach § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) für eine ca. 1.500 m² große Waldfläche auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 2666 (350 m²), 2630/1 (710 m²), 2634 (350 m²) und 2635/2 (90 m²), Gemarkung Rottweil, erteilt werden. Es handelt sich dabei um randlich überplante Waldflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen gegenüber der geplanten Ausweisung der Sonderbaufläche "SO Justizvollzugsanstalt" im Flächennutzungsplan daher keine Einwände.

Auch die Waldabstandsthematik gemäß § 4 Abs. 3 LBO wurde bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgehandelt.

Mit freundlichen Grüßen

Von:

Gesendet:

An:

Cc: Betreff:

Anlagen:

(RPF) im Auftrag von Abteilung 9 (RPF) - Kopfstelle LVN

Montag, 21. September 2020 06:15 Abteilung 2 (RPF) - Kopfstelle LVN

(RPF)

FNP 2012 - 8. Änderung "SO Justizvollzugsanstalt", Rottweil 2020008325_2511_Kst_lvn.rtf; 2020008325_2511_Kst_lvn.pdf; 2020_07 rpf lgrb merkblatt toeb stellungnahmen.pdf

Schreiben Stadt Rottweil vom 03.08.2020, Az.: Kn

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum o. g. Vorhaben.

Beachten Sie bitte unser Merkblatt, welches ebenfalls als Anlage beigefügt ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Elektronische Post richten Sie bitte an die Poststelle der Abteilung (abteilung @rpf.bwl.de).

Mit freundlichen Grüßen

Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Ref. 91 Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br.

Telefon: 0761 208-3000; Fax: 0761 208-393029

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de; Internet: http://www.rp-freiburg.de

Die Informationen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können unserer Homepage entnommen werden: https://lgrb-bw.de/datenschutz/

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist.



Kennen Sie schon unsere LGRB- Nachrichten? – In der aktuellen LGRB-Nachricht finden Sie Informationen zur Tätigkeit des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau als Träger öffentlicher Belange im Bereich der Raumordnung und Bauleitplanung: https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf.

Interessieren Sie sich für die LGRB-Nachrichten?

– Dann abonnieren Sie den LGRB-Newsletter unter: https://lgrb-bw.de/Newsletter/.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Bissierstraße 7 79114 Freiburg i. Br. Freiburg i. Br.,
Durchwahl (0761)
Name:
Aktenzeichen:

18.09.20 208-3059 2511 // 20-08325

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil im Bereich "SO Justizvollzugsanstalt" auf der Gemarkung der Stadt Rottweil, Lkr. Rottweil (TK 25: 7817 Rottweil)

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben Az. Kn vom 03.08.2020

Anhörungsfrist 25.09.2020

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Die Lage des Änderungsbereichs z. T. innerhalb des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlagen Neckarburgquellen I bis IV des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberer Neckar (LUBW-Nr. 325-041, Zone III/IIIa) ist in der Begründung aufgeführt.

Auf die Stellungnahme LGRB-Az. 2511 // 19-07604 vom 06.09.2019 wird verwiesen. Hauptgrundwasserleiter der im Neckartal mündenden Quellen ist der Obere Muschelkalk (mo), der im Bereich des Planungsgebietes von Unterkeuper (Erfurtformation, kuE) überdeckt ist. Der Obere Muschelkalk bildet einen Karstgrundwasserleiter. Westlich, südwestlich bis südlich des Planungsgebietes sind im Bereich der Unterkeuper-Überdeckung Karststrukturen in Form von geschlossenen Hohlformen (Dolinen) dokumentiert; auf Karsthohlräume wird auch in der Begründung hingewiesen. Sie ermöglichen einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser. Auf mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.

Eine gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in den Neckar ist daher zu befürworten.

Bergbau

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.



Mehrfertigung

Regierungspräsidium Freiburg \cdot Landesforstverwaltung \cdot 79095 Freiburg i. Br.

Land Baden-Württemberg Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Konstanz - Dienstsitz Rottweil Schillerstraße 6 78628 Rottweil

ldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Freiburg i. Br. 10.08.2020

Name

Durchwahl 0761 208-1413

Aktenzeichen 83-2511.2/325-049

(Bitte bei Antwort angeben)

Web Umwandlungserklärung nach § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) Bebauungsplan "Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch" in Rottweil Ihr Antrag vom 10.06.2020

Anlagen Empfangsbekenntnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch" ergeht auf Ihren Antrag vom 10.06.2020 in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Rottweil nachfolgende Verfügung.

VERFÜGUNG

Forstrechtliche Entscheidung 1

Für die ca. 1.500 m² große Waldfläche auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 2666 (350 m²), 2630/1 (710 m²), 2634 (350 m²) und 2635/2 (90 m²) innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch" in Rottweil wird gemäß § 10 Abs. 2 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen unter nachgenannten Nebenbestimmungen eine Umwandlungserklärung erteilt.

2 Nebenbestimmungen

- 2.1 Im Zuge des weiteren forstrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nachfolgend aufgelistete forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme festzusetzen:
 - ➤ Ersatzaufforstung im Umfang von rd. 3.900 m² auf einer Teilfläche von Flurstück Nr. 2634, Gemarkung Rottweil, durch Pflanzung gebietsheimischer Bäume und Sträucher gemäß Maßnahmenbeschreibung K 2 bzw. Kapitel 6.3.2 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan.

Eine endgültige Verfügung der Ausgleichsmaßnahme erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Umwandlungsverfahrens nach § 9 LWaldG. Erst dann werden Vollzugsfristen festgesetzt. Innerhalb dieser ist die Ausgleichsmaßnahme in enger Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde durchzuführen.

- 2.2 Die höhere Forstbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG vor.
- 2.3 Die Umwandlungserklärung erlischt, wenn die Bauleitplanung "Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch" in dem für diese Verfügung relevanten Bereichen ihre Rechtskraft verliert.

3 Gebühren

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

BEGRÜNDUNG

4.1 Unterlagen (Antrag, Stellungnahmen, sonstiges)

Die Entscheidung ergeht insbesondere unter Berücksichtigung folgend aufgelisteter Unterlagen:

- Antrag des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau, Amt Konstanz, auf Genehmigung nach §§ 9-10 LWaldG vom 10.06.2020 inkl. Anlagen
- Zustimmung der betroffenen Waldbesitzerin vom 03.06.2020
- > Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rottweil vom 20.07.2020

Stellungnahme der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Rottweil vom 23.07.2020

4.2 Sachverhalt

Das Land Baden-Württemberg ist seit einigen Jahren auf der Suche nach einem Standort für eine dringend benötigte Justizvollzugsanstalt (JVA) im Raum Rottweil, Donaueschingen und Tuttlingen.

Im Rahmen eines im Jahr 2012 durchgeführten Standortsuchlaufs wurden dem Land von Kommunen und Bürgern elf Standortvorschläge genannt. Deren Bewertung ergab im Ergebnis, dass eine auf Gemarkung Tuningen gelegene Konversionsfläche ("Liapor") für den Bau am besten geeignet war.

Nachdem sich die Bevölkerung der Gemeinde Tuningen im Rahmen eines Bürgerentscheids gegen den Neubau einer JVA ausgesprochen hatte, unterzog das Land drei weitere Standorte bei Rottweil (Esch, Hochwald und Blitzwäldle) sowie den Standort Meßstetten einer weiteren vertiefenden Prüfung. Die Wahl fiel schließlich auf den Standort "Rottweil-Esch".

Nachdem eine Verschiebung am Standort Esch in die südlich des Ackers gelegene Waldfläche "Beckenhölzle" aufgrund der damit verbundenen Waldinanspruchnahmen nicht genehmigungsfähig war, fiel die Entscheidung auf den jetzt gewählten Ackerstandort.

Die Waldeingriffe wurden somit auf das Unvermeidbare reduziert.

Auf einer Gesamtfläche von rd. 1.500 m² wird Wald im Sinne des § 2 LWaldG überplant.

Die Flächen sollen im Bebauungsplan zukünftig als "Private Grünfläche", "Straßenverkehrsfläche" und "Öffentliche Grünfläche" dargestellt werden. Dies stellt eine Nutzungsänderung dar, für die nach dem Landeswaldgesetz im Rahmen der Bauleitplanung eine Umwandlungserklärung erforderlich ist.

4.3 Forstrechtliche Bewertung und Abwägung

Die forstrechtliche Entscheidung beruht auf § 10 i.V.m. § 9 LWaldG.

Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Unterlagen konnte dem Antrag des Landes Baden-Württemberg unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung stattgegeben werden.

Ausschlaggebende Gründe für die Entscheidung sind:

- Das Land Baden-Württemberg hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens einen Bedarf für die geplante Änderung dargelegt. Alternativen sind nicht gegeben.
- > Die Eingriffe in den Waldbestand beschränken sich auf das Unvermeidbare.
- Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rottweil hat die Verträglichkeit der beantragten Waldumwandlung mit den natur- bzw. artenschutzrechtlichen Belangen geprüft. Danach bestehen bezüglich der beantragten Waldumwandlung keine natur- und/oder artenschutzrechtlichen Bedenken.
- Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stehen der beantragten Waldinanspruchnahme nicht entgegen bzw. sind diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen.

Die in den Antragsunterlagen formulierten Interessen sind in der Gesamtabwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der ca. 1.500 m² großen Waldfläche als vorrangig einzustufen. Eine forstrechtliche Genehmigung ist jedoch nur unter Nebenbestimmungen möglich. Diese sind zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig, geeignet und angemessen.

• Mit der in Aussicht gestellten dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sind nachteilige Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes verbunden. Diese sind nach § 9 Abs. 3 LWaldG forstrechtlich auszugleichen.

Die unter 2.1 aufgeführte forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme wurde vom Vorhabenträger vorgeschlagen. Die Maßnahme berücksichtigt die Größe und derzeitige Bestockung der beanspruchten Waldfläche sowie die standörtlichen Rahmenbedingungen. Aus Sicht der Forstverwaltung ist sie geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen. Weitergehende Konkretisierungen bezüglich der Maßnahmenausführung sowie eine Frist für den Maßnahmenvollzug werden erst im Rahmen des Umwandlungsverfahrens nach § 9 LWaldG endgültig festgesetzt.

- Entsprechend 2.2 bleibt die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vorbehalten.
- Die Umwandlungserklärung wurde im Zusammenhang mit der derzeit erfolgenden Bauleitplanung für den Geltungsbereich "Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch" erteilt. Dementsprechend gilt sie gemäß der Nebenbestimmung 2.3 auch nur solange der Bauleitplan in dem für diese Verfügung relevanten Bereich Rechtskraft besitzt.

4.4 Gebühren

Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus Nr. 9 GebVO MLR zum LGebG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

5 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg
Habsburger Straße 103
79104 Freiburg
Klage erhoben werden.

HINWEISE

6.1 Forstrechtliche Entscheidung

Mit der vorliegenden Umwandlungserklärung nach § 10 Abs. 2 LWaldG wird die Umwandlungsgenehmigung für die unter 1 bezeichnete Fläche in Aussicht gestellt. Als "sonstige Rechtsvorschrift" im Sinne von § 6 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 2 BauGB ist sie eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Bauleitplanung.

Die Umwandlungserklärung ersetzt nicht die Umwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 LWaldG. Sie begründet aber einen Rechtsanspruch darauf, sofern bis zur Beantragung der Genehmigung keine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist und keine zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses eine

Versagung rechtfertigen. Dies wird im Rahmen eines Umwandlungsverfahrens nach § 9 LWaldG von der höheren Forstbehörde geprüft.

6.2 Sonstiges

Die forstrechtliche Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere schließt sie nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke mit ein.

Wir bitten um Mitteilung, sobald der Bebauungsplan "Justizvollzugsanstalt Rottweil im Esch" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten ist.

Sie werden gebeten, beiliegende Empfangsbekenntnis nach Unterschrift an die höhere Forstbehörde zurückzusenden.

Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Rottweil erhält eine Mehrfertigung dieser Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen

How to consider the Hazel Dormouse (*Muscardinus avellanarius*) in the planning and construction of wind turbines

Sven Büchner, Johannes Lang, Markus Dietz, Björn Schulz, Sina Ehlers und Saskia Tempelfeld

Zusammenfassung

Beim Bau von Windenergieanlagen (WEA) in Wäldern kann die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) betroffen sein. Insbesondere in den Höhenlagen der Mittelgebirge nimmt die Amplitude der von ihr genutzten Lebensräume zu, weshalb artenschutzrechtliche Konflikte für die windhöffigsten Gebiete nicht auszuschließen sind. Fachliche Empfehlungen, Arbeitshilfen und Leitfäden für die artenschutzrechtliche Bewertung der Haselmaus in diesem Zusammenhang fehlen bisher. Mit Ausnahme von Brandenburg liegen für alle deutschen Flächenländer Nachweise der Haselmaus vor. Von einer Betroffenheit der Art bei Planungen im Wald muss daher zunächst grundsätzlich ausgegangen werden. Für die Haselmaus gelten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG. Der Artikel gibt Empfehlungen für Erfassungsmethoden, mögliche vorgezogene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen = measures that ensure the continued ecological functionality) und weist auf Forschungsbedarf hin.

Haselmaus-Muscardinus avellanarius-Artenschutzrecht-Erfassungsmethoden-Vermeidungsmaßnahmen-Ausgleichsmaßnahmen

Abstract

The Hazel Dormouse can be affected by the construction of wind turbines in forests. This species becomes more flexible in its habitat requirements at higher altitudes of mountainous regions, which are the most attractive sites for wind energy, and impacts on the species cannot be excluded. Scientific advice and guidelines for considering the legal status of the Hazel Dormouse are lacking so far. There are records of the species from all federal states of Germany except Brandenburg, Bremen and Berlin. Therefore, a potential impact upon the species needs to be considered initially in all planning processes in forests. The Hazel Dormouse is listed in Annex IV of the Habitats Directive. Thus it is strictly protected under German federal law. This paper recommends methods for finding signs of dormice in the field, presents possible mitigation and compensation measures (CEF measures = measures that ensure continued ecological functionality) and highlights the need for further research.

Hazel Dormouse – Muscardinus avellanarius – Species conservation law – Recording methods – Mitigation measures – Compensation measures

Manuskripteinreichung: 5.1.2017, Annahme: 22.5.2017

DOI: 10.17433/8.2017.50153493.365-374

1 Einleitung

Beim Bau von Windenergieanlagen (WEA) in Wäldern oder ausgeprägten Heckenlandschaften können Lebensräume der eng an Gehölze gebundenen Haselmaus (Muscardinus avellanarius) in Anspruch genommen werden. Dies führt zu artenschutzrechtlichen Konflikten, die fachlich im Sinne der Tierart und rechtlich im Sinne der Verfahrensbeteiligten (Genehmigungsbehörden wie Antragsteller) belastbar gelöst werden müssen. Während zu den bereits seit Längerem im Fokus der Genehmigungsverfahren stehenden Artengruppen der Vögel und Fledermäuse fachliche Empfehlungen sowie Arbeitshilfen und Leitfäden ausgearbeitet wurden (z. B. BfN 2011; LAG-

VSW 2015; Hurst et al. 2015), fehlen diese für die Haselmaus. Die Auswertung der länderspezifischen Unterlagen zeigt, dass es in keinem der sieben Flächenländer, die explizit den Ausbau der Windenergie in Wäldern fördern (BW, BY, BB, HE, NW, RP und SL), konkrete Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen, systematische Untersuchungsmethoden oder Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen gibt. Auch für die Länder NI und MV, in denen zwar nicht gezielt in Wäldern, wohl aber in heckenreichen Landschaften eine Nutzung durch WEA zulässig ist, werden in den zugänglichen Leitfäden artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf die Haselmaus nicht thematisiert (Stand veröffentlichter Leitfäden: November 2016). Lediglich SH hat einen Leitfaden zur Berücksichtigung der Haselmaus bei Eingriffen erstellt (LLUR 2016).

Mit dem vorliegenden Beitrag wird, basierend auf dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand sowie umfangreichen Erfahrungen im Umgang mit der Haselmaus bei Eingriffsplanungen, die mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art bei WEA-Planungen dargestellt, und es werden Empfehlungen für Erfassungsmethoden sowie praxisorientierte Lösungsansätze formuliert.

2 Ökologie und Lebensweise

Für Deutschland liegen aktuelle Nachweise der Haselmaus aus allen Flächenländern mit Ausnahme von Branden-

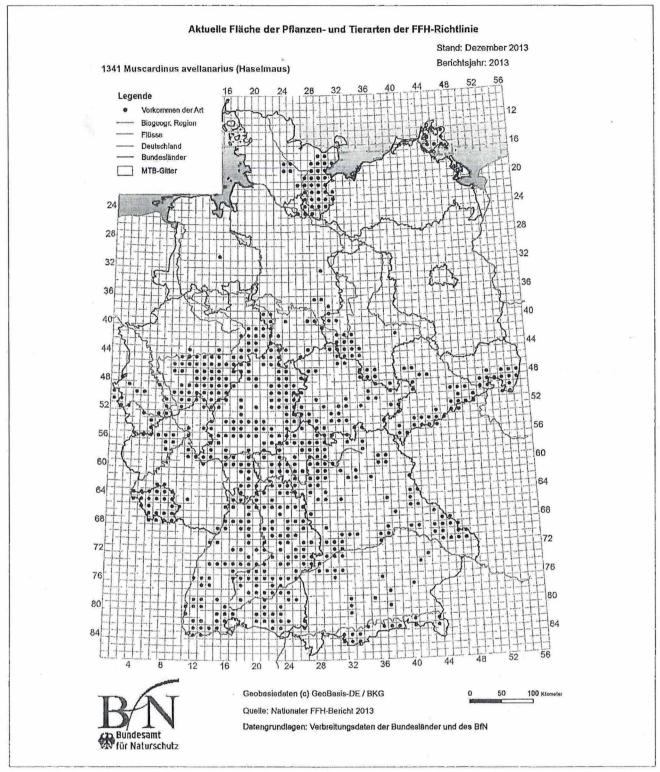


Abb. 1: Aktueller Kenntnisstand zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Deutschland (aus dem nationalen FFH-Bericht 2013 nach Daten der Bundesländer 2000 – 2013). Verbreitungsschwerpunkte der Art sind die Hügelländer sowie die Mittelgebirge und damit die Bundesländer, die auch an Waldstandorten eine Nutzung durch WEA ermöglichen. In der Knicklandschaft Schleswig-Holsteins ist die Art ebenfalls präsent, während sie in weiten Teilen der Nordostdeutschen Tiefebene fehlt. Die Karte bedarf einer vorsichtigen Interpretation. Einzelne, isoliert liegende Vorkommen sind kritisch zu prüfen, gleichzeitig ist vor allem im Südwesten von deutlichen Lücken in der Erfassung auszugehen. (Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2013)

Fig. 1: Recent knowledge of the range of the Hazel Dormouse (*Muscardinus avellanarius*) in Germany (data base: National Report to the Habitats Directive 2013 with data from federal states gathered between 2000 and 2013). Core areas are hill sites and mountainous regions; as a result, they are located in the German states which allow wind turbines in forests. The species is also present in hedgerow-rich landscapes of Schleswig-Holstein but is missing in wide parts of the north-eastern lowlands. The map requires careful interpretation. Some isolated occurrences need critical proof, whereas range gaps predominantly in the south-west may result from lack of records. (Source: German National Report according to the EU Habitats Directive)

burg vor (Abb. 1). In ihrem gesamten Verbreitungsgebiet ist mit der Haselmaus in allen von Gehölzen dominierten Biotopen zu rechnen, außer in trockenen Kiefernforsten auf Sand sowie in regelmäßig überschwemmten Auwäldern (Büchner, Lang 2014). Ein Ausschluss der Art kann innerhalb des Verbreitungsgebiets weder auf Grund der Struktur noch der Größe eines Waldes erfolgen. In gut mit Hecken vernetzten Landschaften kann die Haselmaus auch in sehr waldarmen Gegenden vorkommen (Ehlers 2012).

Die Haselmaus bewegt sich in der aktiven Saison vor allem in der Strauch- und Baumschicht (Abb. 2). Offener Boden wird soweit möglich gemieden, wenngleich Ortswechsel im Offenland über mehr als 500 m und selbst das Queren von Straßen in Einzelfällen belegt sind (Keckel et al. 2012; Schulz et al. 2012; Kelm et al. 2015). Adulte Haselmäuse sind sesshaft und nutzen feste Streifgebiete (Übersicht in Juškaitis, Büchner 2010), wobei als Richtwert ein Flächenbedarf von ca. 1 ha pro Individuum im Laufe einer Saison angenommen werden kann (Bright, Morris 1996).

Die Nahrung der Haselmaus besteht im Wesentlichen aus Knospen, Blüten, Früchten und fettreichen Samen sowie Insekten (Juškaitis et al. 2016; Abb. 3). Die nahrungsarmen Wintermonate werden im Winterschlaf verbracht. Je nach Frühjahrstemperaturen und Höhenlage beginnt die aktive Phase Ende März bis Mitte April (Anfang Mai). Weibchen ohne Nachwuchs im Spätsommer und adulte Männchen gehen zeitiger in den Winterschlaf (teilweise schon im September/Anfang Oktober) als Jungtiere oder Weibchen mit Zweitwürfen. Spät geborene Jungtiere sind in frostfreien Lagen in einigen Jahren bis Anfang Dezember aktiv (Bright, Morris 1996; Juškaitis 2003). Für den Winterschlaf legen sich Haselmäuse in dicht gewebte Nester in der Laubstreu am Boden (Juškaitis, Büchner 2010).

In der aktiven Zeit bauen Haselmäuse ihre Nester in Baumhöhlen, Rindentaschen oder Zweiggabeln (Abb. 4, S. 368). Baumhöhlen sind als geschützte Sommerquartiere eine Schlüsselressource, da hier der Reproduktionserfolg höher ist (Bright, Morris 1992; Juškaitis 2008). Die Haselmaus nutzt ihre Nester - bis auf die in Baumhöhlen oder Nistkästen - in der Regel nur während einer Saison. Die Populationsdichte liegt durchschnittlich bei 1-2 adulten Haselmäusen/ha bzw. auf optimalen Flächen bei maximal 6 Adulten/ha (Juškaitis, Büchner 2010). Je nach Witterung und Nahrungsangebot kann die Individuenzahl durch Juvenile um das Vierfache höher sein (Juškaitis 2014).

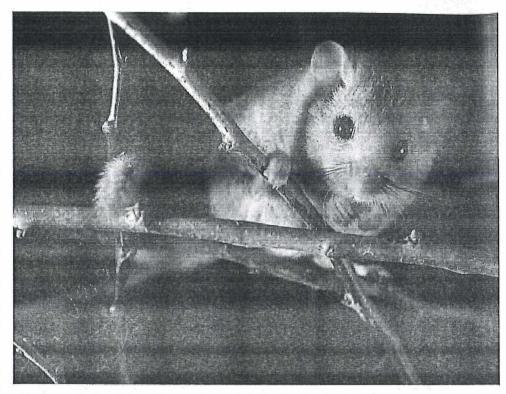


Abb. 2: Haselmäuse (*Muscardinus avellanarius*) sind weitgehend nachtaktiv und perfekt an ihre kletternde Lebensweise angepasst. (Foto: Sven Büchner)

Fig. 2: Hazel Dormice (*Muscardinus avellanarius*) are mainly nocturnal and perfectly adapted to their arboreal way of life.



Abb. 3: Haselnüsse gehören zwar zur bevorzugten Nahrung, jedoch kommt die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) auch in Lebensräumen vor, in denen es keine Haselsträucher gibt. (Foto: Sven Büchner)

Fig. 3: Hazel nuts are among the most-favoured food. However, Hazel Dormice (Muscardinus avellanarius) also use habitats without hazel bushes.





Abb. 4: Typische Freinester von Haselmäusen (Muscardinus avellanarius) sind fest gewebt und kugelförmig. (Fotos: Sven Büchner)
Fig. 4: Typical Hazel Dormouse (Muscardinus avellanarius) nests are tightly woven and ball shaped.

3 Artenschutzrechtliche Betroffenheit

Für die Haselmaus gelten die Zugriffsverbote des BNatSchG nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1–3 i. V. m. Abs. 5 (zum Schutz- und Gefährdungsstatus der Haselmaus s. Kasten 1). Im Zuge von Bau und Betrieb einer WEA können sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben. Die Wirkfaktoren sind meist unmittelbar und ohne zeitliche Verzögerung wirksam. Weitgehend unbekannt sind mögliche langfristige Folgen der Eingriffe.

Der stärkste Eingriff in den Lebensraum und eine akute Gefährdung von Individuen resultieren aus den Fällungen, Rodungsund Erdbaumaßnahmen für die Anlagen, Zuwegungen und Kranstellflächen. Damit sind der Eintritt eines Tötungstatbestands, die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die erhebliche Störung der lokalen Population artenschutzrechtlich zu bewerten.

3.1 Tötungsverbot

Individuenverluste sind ganzjährig, insbesondere bei allen Fällungen und Rodungsarbeiten, zu befürchten, beispielsweise beim Schlegeln von Waldrändern, Mulchen von Säumen und Sukzessionsflächen sowie bei Bodenabtragungen. Im Winter können die immobilen Tiere einer Störung nicht ausweichen werden daher bei der Zerstörung des Winterschlafnests getötet oder verlieren durch das Aufwachen und einen gegebenenfalls notwendigen Ortswechsel Energie. Dieser Energieverlust kann den Ausschlag für eine geringere Überlebenswahrscheinlichkeit im Winter geben.

Zwischen Mai und Oktober muss mit unselbstständigen Jungtieren gerechnet werden, die einer Störung nicht aktiv ausweichen können. Selbst erwachsene Tiere können während der aktiven Phase durch die Rodung von Flächen gefährdet sein, da Haselmäuse bei Störungen nicht in allen Fällen fliehen, sondern ei-

Kasten 1: Schutz- und Gefährdungsstatus der Haselmaus (*Muscar*dinus avellanarius).

Box 1: Status of conservation and threats of the Hazel Dormouse (Muscardinus avellanarius).

Die Haselmaus (Muscardinus avellanarius) ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und somit gemäß § 7 BNatSchG besonders und streng geschützt.

Der Erhaltungszustand der Haselmaus ist nach Schätzung von Expertinnen und Experten für die kontinentale Region unzureichend, für die atlantische und alpine Region unbekannt (Ellwanger et al. 2015). In der aktuellen Roten Liste der Säugetiere Deutschlands ist die Haselmaus in der Kategorie "Gefährdung unbekannten Ausmaßes" gelistet. Die Art ist damit bestandsgefährdet, eine exakte Einstufung kann jedoch nicht vorgenommen werden, da die vorliegenden Informationen nicht ausrelchend sind (Meinig et al. 2009).

Tab. 1:	Fachliche Definitionen wichtiger Rechtsbegriffe (nach Meinig, Büchner 2008; LLUR 2016).
Table 1	: Technical definitions of legal terms (according to Meinig, Büchner 2008; LLUR 2016).

lechtsbegriff	Fachvorschlag in Bezug auf die Haselmaus
okale Population	Eine lokale Population der Haselmaus lässt sich über zusammenhängende Gehölzflächen definieren, die sich aus Teilflächen zusammensetzen, die für die Tiere erreichbar sind. Die räumliche Abgrenzung erfolgt durch Offenland, Straßen sowie Waldwege und Fließgewässer, die so breit sind, dass sich über diesen keine Astbrücken ausbilden können. Als Mindestgröße für eine dauerhaft überlebensfählge Population muss ein Areal von 20 ha mit Gehölzen bestandener Fläche zur Verfügung stehen.
ebensstätten	Durch die enge Verzahnung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit den umgebenden Nahrungshabitaten ist bei der Art eine weite Auslegung der zentralen Lebensstätte notwendig. Grundsätzlich ist ein Nest ohne die umgebenden essentiellen Nahrungshabitate keine Lebensstätte. Zudem bauen Haselmäuse im Laufe einer Saison mehrere Nester, die jährlich woanders platziert sind. Somit ist das gesamte Revier dem gesetzlichen Habitatschutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unterworfen.
ortpflanzungsstätten	Die Paarung der Haselmaus erfolgt über die Dauer der gesamten Aktivitätsphase an unbestimmter Stelle in einem eng umgrenzten Hauptaufenthaltsbereich des besiedelten Lebensraumes. In diesem Kontext liegt innerhalb des Streifgebiets eine potenziell flächige Funktion als Fortpflanzungsstätte vor, die Bedeutung der Einzelstrukturen wird entsprechend relativiert. Zudem sind die Wurfnester der Weibchen und die gemeinsam mit heranwachsenden Jungtieren genutzten Nester (in Höhlen oder als Freinester) als Fortpflanzungsstätten zu bewerten. Diese sind im gesamten Aktionsraum eines reproduzierenden Weibchens zu erwarten und können innerhalb der Aufzuchtphase gewechselt werden.
tuhestätten	Als Ruhestätten sind generell alle Haselmaus-Nester ohne Funktion für die Aufzucht der Jungtiere anzusehen. Umfasst sind davon Sommer- und Winternester. Als systematische Vereinfachung werden die im Sommer von der Haselmaus genutzten Bereiche (d. h. der gesamte nutzbare Lebensraum und nicht nur die Fundorte der Sommernester) ebenfalls als Überwinterungs-Ruhestätte angesehen, da bisher wenig über die konkrete Lage der Winternester im Streifgebiet bekannt ist.
	haltsbereich des besiedelten Lebensraumes. In diesem Kontext liegt innerhalb des Streifgebiets eine potenziell flächige zungsstätte vor, die Bedeutung der Einzelstrukturen wird entsprechend relativiert. Zudem sind die Wurfnester der Weit mit heranwachsenden Jungtieren genutzten Nester (in Höhlen oder als Freinester) als Fortpflanzungsstätten zu bewerte Aktionsraum eines reproduzierenden Weibchens zu erwarten und können innerhalb der Aufzuchtphase gewechselt we Als Ruhestätten sind generell alle Haselmaus-Nester ohne Funktion für die Aufzucht der Jungtiere anzusehen. Umfasst Winternester. Als systematische Vereinfachung werden die im Sommer von der Haselmaus genutzten Bereiche (d. h. der raum und nicht nur die Fundorte der Sommernester) ebenfalls als Überwinterungs-Ruhestätte angesehen, da bisher we

ne "Tarnstellung" einnehmen, in der sie 30 Minuten und mehr völlig bewegungslos verharren (Zippelius, Goethe 1951; s. auch Abb. 2, S. 367).

3.2 Störungsverbot

Die für die Errichtung und Wartung der WEA nötigen Zufahrten im Wald wirken vor allem dann zerschneidend, wenn über dem Weg kein Astkontakt mehr vorhanden ist. Dadurch können Lebensräume bis unter ihre Mindestgrenze verkleinert werden (s. Tab. 1). In einem solchen Fall würde sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern. Als langfristige Veränderung der Lebensraumqualität muss zudem eine Veränderung des Mikroklimas durch neue Windschneisen entlang neuer oder verbreiterter Wege in Betracht gezogen werden. Beide Auswirkungen lassen sich mit dem aktuellen Wissensstand nicht quantifizieren. Ob diese Offenbereiche, insbesondere auch in der Summationswirkung mehrerer WEA, auf die lokale Population wirken, ist unbekannt (Abb. 5).

Innerhalb eines Waldkomplexes ist nach jetzigem Kenntnisstand keine sinnvolle Abgrenzung von lokalen Individuengemeinschaften möglich. Zu beachten ist, dass es selbst in scheinbar homogenen Wäldern zwischen den Jahren Verschiebungen in der Raumnutzung gibt, wobei nicht alle Bereiche jährlich gleich stark genutzt werden (Juškaitis, Büchner 2010). Deshalb hat eine Beeinträchtigung der freien Raumnutzung langfristig einen kaum abschätzbaren negativen Effekt auf einen lokalen Bestand.

Betriebsbedingte Störungen der Haselmaus durch WEA sind nicht besonders wahrscheinlich. Es ist im Analogieschluss zu den Vorkommen an Straßen anzunehmen, dass sich Haselmäuse an Schall- und Lichtemissionen der Anlagen gewöhnen können. Konkrete Untersuchungen dazu liegen aber nicht vor.

3.3 Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungsund Ruhestätten

Bei Gehölzfällung und Baufeldrodung in einem besiedelten Haselmauslebensraum ist immer eine Beschädigung von Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten gegeben, es sei denn, dass die Tiere in ein qualitativ und quantitativ ebenso gutes Gebiet ausweichen können und dieses Gebiet zudem noch nicht erschöpfend besiedelt ist. Dass ein Ausweichen mög-

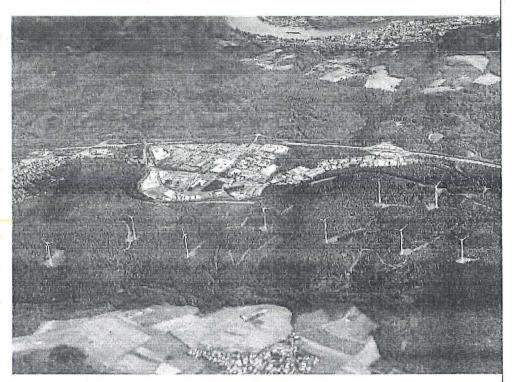


Abb. 5: Bezüglich der Summationswirkung von Windrädern liegen keine Daten zu potenziellen Auswirkungen auf lokale Populationen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) vor. (Foto: Björn Schulz)

Fig. 5: There are no data available about possible impacts on local populations of the Hazel Dormouse (*Muscardinus avellanarius*) regarding summation effects of wind turbines.

lich ist, muss fachlich eindeutig belegbar oder zumindest belastbar ableitbar sein. Ansonsten muss mit entsprechenden CEF-Maßnahmen¹ rechtzeitig ein Ausweichlebensraum zur Verfügung gestellt werden.

4 Methodisches Vorgehen bei der Erfassung

Zur Klärung und Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen von Haselmäusen durch Bau und Betrieb einer WEA muss ein entsprechender Kenntnisstand zum Vorkommen der Art, der realen Nutzung und Eignung eines Planungsraums als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie zur langfristigen Dynamik in Abhängigkeit von den Lebensraumund Nutzungsperspektiven gegeben sein. Daher müssen Erfassungsmethoden angewendet werden, anhand derer eine eindeutige Aussage in Hinblick auf die artenschutzrechtliche Bewertung ermöglicht wird.

In der Vorplanung können sich die Untersuchungen auf Probeflächen in repräsentativen, besonders geeigneten Gehölzstrukturen, die im Bereich des bau- und anlagebedingten Flächenverlusts liegen,

beschränken. Die Anzahl und Größe der Probeflächen ist davon abhängig, für welche Teilhabitate gesonderte Ergebnisse erforderlich sind. Grundsätzlich kann das Ergebnis aus einem Wald bzw. Gehölz auf alle ähnlich strukturierten Flächen in einem Untersuchungsgebiet übertragen werden, die für die Haselmaus erreichbar wären. Dies betrifft generell alle mehr oder weniger zusammenhängenden Gehölze, die in einer Entfernung von 500 m oder in Ausnahmefällen bis zu 1000 m von den untersuchten Probeflächen entfernt liegen. Die Probeflächen müssen also je nach geforderter Differenzierung des Ergebnisses problemorientiert positioniert und dimensioniert werden (Albrecht et al. 2014).

Für die systematische Erfassung der Haselmaus stehen unterschiedliche Methoden zur Verfügung (Abb. 6, S. 370), die je nach Strukturzusammensetzung des Untersuchungsraums zur Erhöhung der Erfassungswahrscheinlichkeit kombiniert werden können (Tab. 2, S. 371). Für eine belastbare Erfassung von Haselmäusen ist in aller Regel wenigstens eine vollständige Kartiersaison von März/April bis Oktober/November notwendig. Der zeitliche Ablauf einer Kartierung ist in Tab. 3, S. 372, dargestellt.

¹ CEF-Maßnahmen: vorgezogene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Sind Haselmäuse im Zuge von Bau und/oder Betrieb einer WEA betroffen, besteht ein konkreter Individuenschutz gegenüber Tötung, ein Störungsverbot für die lokalen Populationen sowie ein Zerstörungsverbot für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 BNatSchG).

5.1 Tötungsverbot

Geeignete artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen umfassen die Vergrämung (Haselmäuse verlassen den Bereich auf Grund unattraktiver Gestaltung des Lebensraums und suchen selbstständig benachbarte geeignete Flächen auf) sowie die Umsiedlung (Haselmäuse werden aktiv gefangen und aus dem Eingriffsbereich in andere geeignete Habitate verbracht).

Eine Vergrämung kann nur dann Erfolg versprechend sein, sofern es sich um einen kleinen Eingriffsraum handelt, im Umfeld gute Ausweichbedingungen vorhanden sind und die betroffene Population Teil einer großen und ansonsten stabilen und gesicherten Population ist. Insbesondere bei mehreren WEA in einem Waldgebiet muss die Summationswirkung der Vergrämungsmaßnahmen berücksichtigt, und keinesfalls dürfen mehr als 5% der gesamten Waldfläche mit dem Ziel einer Vergrämung gerodet werden.

Die Fällung der Gehölze darf nur ohne flächige Beeinträchtigung des Bodens durchgeführt werden. Eine Vergrämung kann aus diesen Gründen daher vor allem bei linearen Eingriffen mit einer maximalen Breite von 20 m oder bei Stangenoder Althölzern ohne Strauchschicht mit einer Größe von bis zu 1 ha in Betracht gezogen werden. Der oberirdische, manuelle Rückschnitt der Gehölze ist zwischen Januar und März durchzuführen. Die anschließende Rodung der Stubben darf erst nach dem Ende der Überwinterung der Haselmaus ab April/Mai erfolgen. Jegliche größerflächige Störung der Bodenoberfläche ist während des Rückschnitts sowie der Fällung zu unterlassen, um eine Tötung von Haselmäusen im Winterschlaf zu vermeiden.

Die Vergrämung muss in der Regel durch eine vorherige Habitataufwertung in den angrenzenden Flächen unterstützt werden (s. Kap. 6, S. 372). Ergänzend sollten Haselmauskästen als bevorzugte Standorte für die Anlage von Nestern aufgehängt werden, die den vergrämten Tieren unmittelbar nach Beendigung ihres Winterschlafs zur Verfügung stehen.

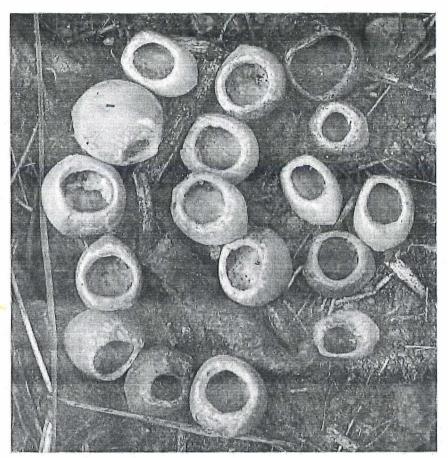


Abb. 6: Arttypische Fraßspuren der Haselmaus (Muscardinus avellanarius) an Haselnüssen (Zahnspuren parallel zum Lochrand). (Foto: Sven Büchner)

Fig. 6: Characteristic gnawing traces of Hazel Dormice (*Muscardinus avellanarius*) on hazel nuts (dental traces parallel to the edge).

In allen Fällen, in denen die oben beschriebene Vorgehensweise nicht möglich ist, kann nach derzeitigem Kenntnisstand der Eintritt des Tötungstatbestands nur durch Fang und Umsiedlung der auf der Fläche vorhandenen Tiere hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Dazu werden mindestens ein Jahr vor der Baufeldfreimachung bis Ende März mindestens 20 Haselmauskästen/ha zum Fang der Haselmäuse auf der Eingriffsfläche ausgebracht. Ergänzend sind Nesttubes möglich, um die Fangwahrscheinlichkeit zu erhöhen. Allerdings ist die Umsiedlung von Haselmäusen über Nesttubes deutlich schwieriger als über Nistkästen und bedarf einer großen Erfahrung im Umgang mit den Tieren, die ansonsten sehr schnell aus den Nesttubes entkommen. Zwischen April und November sind die Nisthilfen auf Besatz zu kontrollieren, besiedelte Nisthilfen zu verschließen und unverzüglich in die für die Umsiedlung vorgesehenen Ersatzlebensräume zu versetzen. Die Umsiedlung mit den für die Haselmäuse schon gewohnten Kästen in ihrem eigenen Nest hat den Vorteil einer schnelleren Akzeptanz der Umsiedlungsfläche (M. Dietz, K. Rüth, J. Lang: unveröffentlichte Daten).

Würfe mit weniger als 14 Tage alten Jungtieren werden nicht umgesiedelt (zur Altersbestimmung s. Juškaitis, Büchner 2010). Ansonsten ist das Risiko zu groß, dass die Mutter den Wurf verlässt. In der Regel gelingt bei der nächsten Kontrolle nach einer oder zwei Wochen der Fang der dann ausreichend alten Jungtiere. Für Fang und Umsiedlung sind mindestens acht Termine von April/Mai bis November (bei besonders milder Witterung bis Anfang Dezember) vorzusehen. Die Anzahl der Termine ist vor allem abhängig von der Anzahl vorgefundener Tiere. Im phänologischen Spätherbst (Laubfall) sollten Jungtiere mit einem Gewicht von < 15 g nicht umgesiedelt, sondern über den Winter gehältert und erst im kommenden Frühjahr freigelassen werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass ein ausreichend großer Abstand zwischen Eingriffsfläche und Umsiedlungsfläche eingehalten wird, da umgesiedelte Haselmäuse regelmäßig über mehrere hundert Meter in ihre angestammten Räume zurückkehren (Schulze 1996; Lang et al. 2016).

Die Ersatzlebensräume sind für eine Aufnahme zusätzlicher Haselmäuse

Tab. 2: Übersicht zu Erfassungsmethoden für Haselmäuse (*Muscardinus avellanarius*) (Hinweise zu Bestimmungsmerkmalen und Methodenübersichten bei Bright et al. 2006 sowie Juškaitis, Büchner 2010).

Table 2: Overview of survey methods for Hazel Dormice (Muscardinus avellanarius) (recommendations for species identification and details of methods in Bright et al. 2006 and Juškaitis, Büchner 2010).

Methode	Empfohlener Zeitraum	Vorteile	Nachteile	Bewertung
Freinestsuche Verheggen et al. (2004); Foppen et al. (2007); Verbeylen (2012)	Im Sommer möglich, aber schwie- rig. Idealerweise nach dem Laub- fall im Herbst und Winter.	Durch erfahrene Bearbeiter unter günstigen Bedingungen sind kurzfristig Präsenz-Nachweise möglich – insbesondere in von Hecken und Feldgehölzen dominierten Landschaften bzw. an gut ausgeprägten, stufigen Waldrändern.	Zahlen der auffindbaren Nester schwanken zwischen den Jahren teils erheblich – bei fehlenden Nestfunden darf nicht automatisch eine Abwesenheit der Art angenommen werden; Prüfung von Gutachten ergab: weniger erfahrene Kartiererinnen und Kartierer übersehen Nester bzw. (liefern falsche Nachweise durch Verwechslungen mit Nestern von Zwergmaus (Micromys minutus) und Zilipzalp (Phylloscopus collybita); in reinen Hochwäldern sind Nester kaum zu finden, da sie auch in den Baumkronen angelegt sein können.	An geeigneten Stellen schnelle und sichere Präsenznachweise möglich; Methode ist derzeit noch nicht soweit erprobt, dass verallgemeinerbare Aussagen zu Zeitbedarf oder Verfahrensweisen möglich sind.
Fraßspurensuche an Haselnüssen (und Kirschkernen) Bright et al. (1994); Büchner et al. (2009)	Ganzjährig, aber am besten im August und September, wenn die Schalen auf der Laubstreu des Vorjahres liegen.	Wenig aufwändige Nachweis- methode, oft schneile Nachweise.	Haselmausvorkommen außerhalb des Verbreitungsgebiets der Hasel lassen sich nicht nachweisen.	Unter gut fruchtenden Ha- selsträuchern eine Fläche von 10 m × 10 m für 20 Min. absuchen: falls keine Haselmaus-Nuss zu finden war, die Suche unter wei- teren Sträuchern fortsetzen. Bei 3 bzw. 5 erfolglos untersuchten Quadraten besteht eine Wahr- scheinlichkelt von 80 % bzw. 90 %, das keine Haselmäuse im Gebiet vorkommen.
Nistkastenkontrollen Juškaitis (2006, 2014); Vogel, Duplain (2012); Vogel etal. (2012)	Zwischen April und November	Sicherste Nachweismethode; besonders dann sinnvoll, wenn abzusehen ist, dass zur Ver- meidung des Tötungsverbots später ohnehin Tiere umgesiedelt werden müssen.	Entscheidend ist die Konstruktion der Kästen, damit Konkurrenz mit anderen Kastennutzern minimiert wird. Beim gleichzeitigen Vorkommen von Garten- und/oder Siebenschläfern können ungeeignete Kästen zu einer schlechteren Nachweisrate bis hin zu einer Meidung der Kästen durch Haselmäuse führen.	Standard für Nachweise; Nist- Kästen mit Einschlupföffnung von 25 mm Ø; für einfache Nachweis- führung im Zuge der Beprobung von WEA-Standorten Probeflä- chen (1 – 2 ha) mit 20 – 30 Kästen Im Abstand von 20 – 25 m – I. d. R. Nachweise in der ersten Saison.
Nesttubes Chanin, Woods (2003)	Zwischen April und November	In der Anschaffung günstiger und auf Grund des Gewichts leichter auszubringen als Nistkästen; be- sonders geelgnet bei ausgepräg- ter Strauchschicht (z. B. Brom- beerfluren, Hecken, Waldränder, Waldinnensäume).	Niströhren funktionieren nicht in allen Lebensräumen; in be- stimmten Situationen bevorzugen Haselmäuse Kästen gegenüber Nesttubes; Bestimmung der Inhalte von Niströhren bedarf Erfahrung, da hier weniger oft typische Neststrukturen zu finden sind.	in geeigneten Lebensräumen und zur richtigen Jahreszeit schnell: Nachweise möglich; Nesttubes alle 20 m, monatliche Kontrollen nötig.
Spurentunnel und Wildkameras (auch in Kornbination mit Futter- stationen) Mills et al. (2016)	Zwischen April und November	Störungsarmer Nachweis	Nachweissicherheit bisher nicht systematisch geprüft und noch keine Daten zum nötigen Erfas- sungsaufwand zur Minimierung des Risikos falscher Absenz- angaben vorliegend.	Beide Methoden haben zu- künftig das Potenzial für einen störungsarmen Nachweis von Haselmäusen.
Lebendfang Vogel et al. (2012)	April bis Oktober	Fangerfolg kann an Waldrändern mit speziellen Fallenkonstruktio- nen gut sein.	Aufwändig, da sehr hoher Per- sonalaufwand; teils schlechte Fangergebnisse im Wald; Nach- weissicherheit nicht systematisch geprüft.	Nicht zu empfehlen, da für die Haselmäuse Weniger riskante Nachweismethoden zur Ver- fügung stehen.
Haarhaftröhren Bieber (1996)	April bis Oktober	Störungsfreier Nachweis	Enormer Aufwand und ein- deutige Haarbestimmung bedarf längerer Einarbeitungszeit; bei Vorkommen von Waschbären bleiben schon nach einer Woche nicht mehr viele beköderte Haar- haftröhren für weitere Untersu- chungen übrig.	Haarhaftröhren sind als Unter- suchungsmethode im Rahmen von Eingriffen nicht zu emp- fehlen.
Befragungsergebnisse	Ganzjährig	Erste Hinweise stehen schnell zur Verfügung.	Fehlbestimmungsrate hoch	Nachweise nur mit eindeutigem Beleg (z.B. Foto) verwertbar; aus Befragungen darf niemals das Fehlen der Art abgeleitet werden.

aufzuwerten (s. Kap. 6, S. 372). Zusätzlich zu den Umsiedlungsverstecken sind mindestens zwei zusätzliche Verstecke im unmittelbaren Umfeld einzubringen und zu erhalten.

Das Abfangen muss so oft wiederholt werden, bis davon ausgegangen werden

kann, dass sich keine Haselmäuse mehr im Baufeld aufhalten (im Spätherbst bei zwei Kontrollen in einem Abstand von sieben Tagen trotz geeigneter Witterung keine Haselmäuse im Eingriffsbereich mehr nachweisbar). Um eine Wiederbesiedlung des Baufelds zu verhindern, müssen die betroffenen Gehölze unmittelbar nach der Umsiedlung der Haselmäuse (frühestens ab Ende Oktober) gerodet und abtransportiert werden. Bei einer Verzögerung der weiteren Baumaßnahmen muss sichergestellt werden, dass die gerodete Fläche nicht der Sukzession

Table 3: Recommended time line for Hazel Dormouse (Muscardinus avellanarius). Zeitlicher Ablauf Schritte für die Erfassung von Haselmäusen Recherche von Nachweisen der Art aus vorhandenen Daten (z. B. Artendatenbanken der zuständigen Landesämter oder Museumsbeständen, belegte Funde aus Nistkastenkontrollen der lokalen Naturschutzverbände). Auch mehrere Jahrzehnte alte Funde können ein starker Hinweis auf immer noch vorhandene Populationen sein und sollten nicht als "veraltet" abgetan werden. August bis September Suche nach Fraßspuren in geeigneten Gebieten (mit Vorkommen fruktifizierender Haselsträucher). Suche nach Freinestern in geeigneten Gebieten (in von Sträuchern dominierten oder mit Hochstauden durchsetzten fruchttragenden Gehölzen bzw. an Waldsäumen).

Werden mit diesen Methoden sichere Nachweise erbracht, kann auf die Anwendung weiterer Nachweismethoden verzichtet werden. Ein rechtssicherer Ausschluss der Art lediglich über Nest- und Fraßpurensuchen kann nur in besonders für diese Methoden geeigneten Lebensräumen (übersichtliche kleinere Gebüsche ohne höhere Baumschicht wie z. B. Hecken und Vor- und Niederwälder) und bei entsprechender Kartiererfahrung der Erfasserinnen und Erfasser angenommen werden. Steht nur ein Untersuchungsjahr zu Verfügung, müssen bereits im 1. Jahr Kästen und Nesttubes ausgebracht werden.

2. Jahr	Spätestens bis April	Ausbringen von Haselmauskästen und/oder Nesttubes in Stückzahlen von mindestens 20 pro ha potenzieller Eingriffsfläche im Wald und an den geplanten Zuwegungen.
	Mai bis November	Kontrolle der Kästen und Tubes an mindestens 5 Terminen im Abstand von mindestens 14 Tagen.

Steht weniger Zeit für die Untersuchung zur Verfügung, kann der Expositionszeitraum von Kästen/Niströhren innerhalb geschlossener Wälder mit vertretbaren Abstrichen bei der Nachweiswahrscheinlichkeit auf Juni bis Ende Oktober eingeschränkt werden (Chanin, Woods 2003). Die Dichte der Kästen oder Tubes sollte dann mindestens 30 pro ha beträgen. In Waldrandlage und außerhalb von Waldflächen kann die Dauer der Erfassung bei entsprechender Erhöhung der Anzahl an Nisthilfen auf eine Mindestdauer von 3 Monaten verkürzt werden, wenn 1 Monat mit hoher Nachweiswahrscheinlichkeit enthalten ist (Mai oder September) (vgl. Bright et al. 2006).

überlassen wird und sich so wieder geeignete Haselmaushabitate entwickeln.

Eine anschließende Erfolgskontrolle der Umsiedlung sowie der Kompensationsmaßnahmen durch ein bau- und betriebsbegleitendes Monitoring der Fläche(n) ab Herbst des Umsiedlungsjahrs sollte bis zum festgestellten Erfolg der Maßnahmen eingeplant werden. Die Voraussetzung für die Dokumentation des Verbleibs der umgesiedelten Tiere ist eine individuelle Markierung. Hierfür kommen z. B. Ohr-Tätowierungen oder Transponder (tierschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich) in Frage.

5.2 Störungsverbot

Eine erhebliche Störung der lokalen Population liegt dann vor, wenn sich ihr Erhaltungszustand durch die Störung verschlechtern könnte. Dieser Fall dürfte regelmäßig dann eintreten, wenn es sich um kleine Populationen bzw. isolierte Waldgebiete (< 20 ha; vgl. Bewertungsschema BfN; BLAK 2015) handelt. Eine Vermeidung kann in solchen Fällen nur über die Umsetzung entsprechender CEF-Maßnahmen gewährleistet werden, die zu einer Vergrößerung der besiedelbaren Fläche bzw. zu einer Anbindung an angrenzende Populationen führen.

5.3 Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungsund Ruhestätten

Ein Eingriff verstößt nur dann nicht gegen das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten im Rahmen zulässiger Bauvorhaben, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist dann gewährleistet, wenn die wichtigen Strukturen für Haselmäuse (je nach Standort: Höhlen, dichte Sträucher etc.) erhalten oder ersetzt werden und kein flächiges Befahren der Waldbereiche erfolgt.

5 Empfehlungen für Kompensationsmaßnahmen

Grundsätzlich sollte der Vermeidung eines Eingriffs immer der Vorzug vor Kompensation gegeben werden, da gerade die Lebensräume von Waldarten in der Regel mehrjährige Entwicklungszeiten bis zur vollen Eignung brauchen. Die Vorlaufzeiten für CEF-Maßnahmen für die Haselmaus sind dementsprechend unter besten Bedingungen mit zwei Vegetationsperioden anzusetzen und sollten daher zeitnah mit den Vorplanungen für WEA im Wald begonnen werden. Maßnahmen für die Haselmaus zielen generell auf eine Erhöhung der Struktur- und/ oder Artenvielfalt von Gehölzbeständen sowie die Vernetzung der Gehölze ab. Die folgenden Vorschläge sind potenziell als CEF- oder FCS-Maßnahmen² geeignet, sofern alle Anforderungen im Einzelfall eingehalten werden (konkrete Hinweise in Lang et al. 2013).

6.1 Vernetzung der Landschaft

Die Vernetzung bzw. Wiedervernetzung von Wäldern und Feldgehölzen über Hecken ist gerade in waldarmen Landschaften eine besonders gut geeignete Möglichkeit für die Aufwertung einer Landschaft für die

Haselmaus. Denn mit dem Vernetzungsgrad von Wäldern steigt in waldarmen Landschaften die Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen deutlich an, während in Landschaften mit mehr als 30-40 % Waldanteil die Vernetzung nur noch eine untergeordnete Rolle spielt (Mortelliti et al. 2011). Durchgängige, bestenfalls mehr als 5 m breite Hecken inklusive Säumen mit mehr als zwölf standortheimischen Nahrungspflanzen sind sowohl gute Migrationskorridore zwischen Gehölzen als auch wichtige dauerhafte Lebensräume für Haselmäuse (Ehlers 2012). Neben der Neuanlage von Hecken können bestehende Lineargehölze durch Anpflanzungen von Nahrungspflanzen der Haselmaus, z. B. in größeren und nur selten überwundenen Lücken, aufgewertet werden (s. Artenliste in Kasten 2). Einzelne Altbäume in ausreichendem Abstand erweitern den ökologischen Wert der Hecken erheblich.

6.2 Neuanlage von Lebensräumen

Mit einer Neuaufforstung artenreicher (Laubwald-)Bestände lässt sich im Idealfall innerhalb von fünf Jahren ein gut geeigneter Lebensraum für Haselmäuse, herstellen. Wichtig ist neben der hohen Artenzahl an blühenden und fruchtenden Gehölzen (s. Artenliste in Kasten 2) auch die Sicherstellung der dauerhaften Eignung der Neuwaldbildung. Dieses wird durch entsprechende Pflanzmuster (Pflanzung von Großgruppen), geeignete Baumartenmischungen und Belassen von großen Sukzessionsflächen für Pionierarten wie Brombeeren oder Vogelbeere erreicht. Ein großflächiges "Überwuchern" geeigneter Nahrungspflanzen

² FCS-Maßnahmen: spezielle kompensatorische Maßnahmen, die häufig als "Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands" oder als FCS-Maßnahmen bezeichnet werden und dazu dienen, einen günstigen Erhaltungszustand (Favourable Conservation Status) gernäß FFH-Richtlinie wiederherzustellen oder zu bewahren.

Kasten 2: Geeignete Pflanzenarten für die Neuanlage oder Aufwertung von Lebensräumen der Haselmaus (Muscardinus avellanarius). Box 2: Suitable plant species for establishing or amending habi-

tats of the Hazel Dormouse (Muscardinus avellanarius).

Ziel sind unterschiedliche Blüte- und Fruchtzeiten, so dass ausreichend Nahrung über die gesamte Aktivitätszeit der Haselmaus zur Verfügung steht. Je nach Standort eignen sich insbesondere folgende Baum- und Straucharten (auf die Standorteignung und die Verwendung regionalen Pflanzgutes gemäß BMU-Leitfaden ist zu achten, s. BMU 2012):

- Trauben- und Stiel-Eiche (Quercus petraea, Q. robur),
- Vogel-Kirsche (Prunus avium),
- Sommer- und Winter-Linde (Tilia platy-phyllos, T. cordata),
- Rot-Buche (Fagus sylvatica),
- Hainbuche (Carpinus betulus),
- Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior),
- Hänge-Birke (Betula pendula),
- Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus),
- Eibe (Taxus baccata),
- Sorbus-Arten

und in der Strauchschicht

- Haselnuss (Corvlus avellana),
- Schlehe (Prunus spinosa),
- Eingriffeliger und Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna, C. laevigata),
- Faulbaum (Frangula alnus),
- Himbeere (Rubus idaeus),
- Deutsches Geißblatt (Lonicera periclyme-
- Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum),
- Hundsrose (Rosa canina) und weitere lokal heimische Rosenarten (Rosa spp.),
- Gewöhnlicher und Wolliger Schneeball (Viburnum opulus, V. lantana), Wild-Apfel (Malus sylvestris),
- Wild-Birne (Pyrus pyraster),
- Kornel-Kirsche (Cornus mas),
- Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea),
- Gewöhnliche Traubenkirsche (Prunus padus).

Vor einer Pflanzung von Brombeeren (Rubus fruticosus agg.) sollte unbedingt ein erfahrener Spezialist hinzugezogen werden, um Florenverfälschungen auszuschließen.

durch gepflanzte konkurrenzstarke Buchen führt innerhalb weniger Jahre zu einem relativ monotonen Waldtyp und damit zu Einbrüchen in der Populationsgröße. Förderlich ist es, Neuwälder zu begründen an Stellen, die im Populationsverbund strategisch wichtig sind.

6.3 Waldrandgestaltung

Um Waldrand- und Innensaumstrukturen für die Haselmaus optimal zu gestalten, sollten vor allem eine möglichst hohe und standorttypische Artenvielfalt sowie verschiedene Sukzessionsstadien auf kleinem Raum angestrebt werden. In einem ersten

Empfohlene Inhalte von Gutachten zur Haselmaus (Muscardinus aveilanarius) im Rahmen von Windkraftplanungen.

Table 4: Recommended contents of expertise documents on Hazel Dormice (Muscardinus avellanarius) for the planning process of wind turbines

Kapitel	Inhalt		
Hintergründe und Methoden	Anlass des Gutachtens Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsraumes Dokumentation des bisherigen Kenntnisstandes (Text und ggf. Karte) Definition des Erfassungsziels (z. B. Nachweis der Art im Untersuchungsraum, Identifikation von Verbundstrukturen, Dichteermittlung, um Störung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten quantifizieren zu können) Beschreibung der Erfassungsmethode (inkl. Nennung der Untersuchungszeiter mit Wetterlage, Uhrzeiten usw.) Beschreibung der Untersuchungsflächen (Text, Karte und Bild) Anzahl und Standorte der eingesetzten Geräte (Kästen, Nesttubes) bzw. Anzahl und Lage der Suchräume für Nester, Fraßspuren usw. sind in Text und Karte beschrieben und stimmen überein.		
Ergebnisse und Bewertung	Beschreibung der Erfassungsergebnisse (Tiere, Nester, Fraßspuren) mit Datum, Anzahl, Nachweismethode, Status gefangener Tiere (Geschlecht, Altersklasse, Reproduktionsstatus) Aussagen, die einen Bezug zwischen der Biologie der Art und der Situation vor Ort erkennen lassen (z. B. Erläuterungen zur Habitateignung und festgestellter Dichte) Zuordnung der Nachweise zu Methoden und Suchräumen bzw. Standorten von eingesetzten Geräten (Text und Karte) Qualitative und quantifative Beschreibung und Darstellung der Lebensraumeignung von Teilflächen Ggf. Beschreibung und Darstellung von Lebensräumen, in denen die Art nicht nachgewiesen wurde, für die aber mit einer hohen Wahrscheinlichkeit von einem Vorkommen ausgegangen werden kann (auf nachvollziehbare Begründung achten) Ausführliche Beschreibung der Empfindlichkeit des Artvorkommens gegenüber projektspezifischen (auch langfristigen) Wirkungen Benennung der artenschutzrechtlichen Konflikte zwischen dem Artvorkommen und dem geplanten Eingriff		
Maßnahmen und Empfehlungen	Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit (z. B. Eigentümerbetroffenheit, Kosten), ökologischer Effizienz (z. B. Kombination von Flächen für Kompensationsmaßnahmen und Umsiedlung) und zeitlich geeigneter Wirksamkeit (Maßnahmen zur Waldentwicklung sind in der Regel erst mittelbis langfristig wirksam) Vorschläge für geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen		

Schritt ist eine starke Durchforstung geeigneter Randbereiche auf einer Tiefe von mindestens 15 m durchzuführen, soweit dies auf Grund des Alters und der Stabilität des Bestands möglich ist. Bereits vorhandene Naturverjüngung ist zu integrieren, Nahrungspflanzen der Haselmaus und ökologisch wertvolle Elemente wie alte, fruchtende Laubbäume sowie stehendes Totholz müssen im Bestand verbleiben. Um die Strukturvielfalt zu erhöhen, bietet es sich dabei an, auch einzelne Kleingruppen standorttypischer (Alt-)Gehölze stehen zu lassen. Während der Entnahme von Gehölzen innerhalb eines Waldbestands ist zudem darauf zu achten, dass entlang der Wege alle 70-100 m Kronenkontakt zwischen einzelnen Gehölzen über den Weg hinweg bestehen bleibt, der es den Haselmäusen ermöglicht, sich in der Landschaft fortzubewegen, ohne Freiflächen überqueren zu müssen.

6.4 Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung

Eine haselmausfreundliche Bewirtschaftung bestehender Nieder- und Mittelwälder bzw. die Wiederaufnahme der Nutzung auf durchgewachsenen Flächen kann eine geeignete Kompensationsmaßnahme darstellen, da diese Flächen hervorragende Haselmaushabitate sein können, indem durch regelmäßige Nutzung kleinflächig ein Mosaik aus den bevorzugten Entwicklungsstadien erhalten wird. Die Empfehlungen für haselmausfreundliche Niederwaldbewirtschaftung umfassen eine Umtriebszeit von etwa 10-20 Jahren, eine Schlaggröße der pro Jahr gerodeten Fläche von < 0,3 ha und <10 % der Gesamtfläche sowie eine Nutzungszeit zwischen Dezember und März.

6.5 Waldumbau

Auf Kompensationsflächen für die Haselmaus sollte vor allem eine reiche Strauchschicht entwickelt werden (ausgenommen in standortheimischen Laubwäldern im hohen Bestandsalter). Diese kann sich je nach Voraussetzungen innerhalb von zwei bis drei Vegetationsperioden und völlig selbstständig nach deutlicher Auflichtung einstellen bzw. durch Sträucherpflanzungen ergänzt werden (s. Artenliste in Kasten 2). Eine allmählichere Form der Habitatoptimierung kann durch Unterbau oder Voranbau erreicht werden: Solange die notwendige Arten- und Strukturvielfalt nicht hergestellt wurde, sollten beim Umbau von Nadel- in Laubwaldgesellschaften einige der älteren Nadelbaumexemplare im Bestand verbleiben, denn die Blüten und die den Koniferen eigene Pflanzensaugerfauna können wesentliche Anteile an der Nahrung der Haselmäuse ausmachen (Bräsel 2017).

6.6 Quartierangebot

Die Erhaltung und Förderung höhlenreicher Waldflächen - zum Beispiel durch dauerhaften Verzicht der Nutzung bestimmter Einzelbäume oder flächenhafter Altbaumbestände – ist eine geeignete Kompensationsmaßnahme für Haselmäuse, wenn diese Flächen räumlich eng verzahnt sind mit Nahrungshabitaten. Das Aufhängen von Haselmauskästen ist keine geeignete Maßnahme, um den Verlust von Baumhöhlen wirksam auszugleichen, sondern vor allem eine Nachweis- und Monitoringmethode. Im Rahmen von Umsiedlungen können Haselmauskästen allerdings als kurzfristig wirksame Maßnahme zur Erhöhung des Quartierangebots verwendet werden. Die mehrjährige Funktion dieser Maßnahme ist nur dann gewährleistet, wenn die Kästen betreut und regelmäßig (mind. einmal jährlich) gesäubert und gewartet werden. Bei Holzkästen kann unter diesen Umständen mit einer Haltbarkeit von mindestens 10 Jahren und bei Holzbetonkästen von mindestens 20 Jahren gerechnet werden.

7 Qualitätssicherung der Gutachten

Die Anforderungen an Gutachten zur Haselmaus im Rahmen von Windkraftplanungen entsprechen grundsätzlich denen anderer faunistischer Erfassungen (Tab. 4, S. 373) mit den dabei üblichen Qualitätskriterien der Nachvollziehbarkeit, Vollständigkeit und Plausibilität (u. a. Hessen Mobil 2013; Dietz et al. 2015). Die Erhebung der Daten muss nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik und die Bewertung stets für den jeweiligen Einzelfall erfolgen. Hierzu sind die oben aufgeführten Methoden anzuwenden bzw. ist der aktuelle Kenntnisstand durch die entsprechenden Verweise auf aktuelle Literatur zu belegen.

Werden im Zuge der Erfassungen Nachweise von Haselmäusen erbracht, so sind diese in geeigneter Form zu dokumentieren. Dies können beispielsweise Fotos von gefundenen Tieren und Nestern, aber auch Belegexemplare von Nüssen mit eindeutigen Fraßspuren oder Haare sein. Diese sind für eine nachträgliche Überprüfung/Bewertung der gutachterlichen Aussage vom Gutachter zu archivieren.

Um eine ausreichende Qualität bei der Bearbeitung sicherzustellen, sollten die Arbeiten nur von fachlich qualifizierten Personen bzw. Büros ausgeführt werden, welche die notwendigen Erfahrungen, technischen Ausrüstungen und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereitstellen können. Der Sachkundenachweis kann über einschlägige Berufserfahrung, themenrelevante Veröffentlichungen, Referenzen oder Mustergutachten nachgewiesen werden. Zu beachten ist, dass nicht nur Erfahrungen mit der Art selbst, sondern mit der jeweils geeigneten Methode belegt werden müssen.

8 Forschungsbedarf

Trotz des in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Kenntnisstands zur Verbreitung und Biologie der Haselmaus besteht nach wie vor Forschungsbedarf. Besonders dringend erscheint die Klärung folgender Fragen in Bezug auf Eingriffe in Haselmauslebensräume beim Neu- und Ausbau von WEA:

- Wo kommt die Haselmaus vor?
- Wie sieht der Populationstrend der Haselmaus in Deutschland aus? Lassen sich langfristige und regionale Tendenzen in den Abundanzen nachweisen? Welche Gebiete sind ggf. besonders sensibel in Bezug auf den Neu- und Ausbau von WEA?
- Haselmausvorkommen in Heckenlandschaften sind vor allem in Norddeutschland bekannt. Wie werden die Lebensräume in Hecken genutzt? Wie groß sind dort die Streifgebiete und die Individuendichten? Wie ist die Betroffenheit der lokalen Population einzuschätzen?
- Es liegen erste Hinweise auf deutliche genetische Unterschiede zwischen verschiedenen Populationen in Deutschland vor (Mouton et al. 2016). Wie kleinräumig sind die Anpassungen der Haselmaus an die Umweltbedingungen, und wie muss dies bei Umsiedlungen berücksichtigt werden?
- Wo genau liegen die Winterschlafquartiere der Haselmaus?

Für wesentlich halten wir zudem eine bessere Dokumentation und Verfügbarkeit von Daten, die im Rahmen von Artenschutzgutachten erhobenen werden, sowie eine Verpflichtung zur Erfolgskontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

9 Literatur

Das Literaturverzeichnis steht im Internet als PDF-Datei zur Verfügung unter https://www.online.natur-und-landschaft.de/zusatz/08_2017_A_Buechner.

Dank

Die Arbeit an diesem Beitrag wurde im Rahmen eines vom BfN geförderten Projekts realisiert. Wir danken Frau Ruth Petermann und Herrn Dr. Ulrich Sukopp (BfN) sowie zwei anonymen Gutachtern für Anmerkungen zum Manuskriptentwurf.

Dipl.-Biol. Sven Büchner Korrespondierender Autor Ortsstraße 174 02829 Markersdorf E-Mail: muscardinus@gmx.net



Der Autor studierte Biologie an der Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg und arbeitet seit 1999 freiberuflich in der Naturschutzplanung mit einem Schwerpunkt zu den Schlafmäusen. Unter anderem begleitete er das Projekt "Die Große

Nussjagd" und koordiniert seit Jahren das FFH-Monitoring der Haselmaus in mehreren deutschen Bundesländern.

Dipl.-Biol. Johannes Lang Institut für Tierökologie und Naturbildung Nonnenröther Straße 14 a 35423 Lich E-Mail: johannes.lang@tieroekologie.com

Dr. Markus Dietz Institut für Tierökologie und Naturbildung Altes Forsthaus Hauptstraße 30 35321 Gonterskirchen E-Mail; markus.dietz@tieroekologie.com

Dr. Björn Schulz Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein Eschenbrook 4 24113 Molfsee E-Mail: bjoern.schulz@stiftungsland.de

Dipl.-Biol. Sina Ehlers Feldstraße 98 24105 Kiel E-Mail: sinaehlers@web.de

Dipl.-Geogr. Saskia Tempelfeld Bundesamt für Naturschutz FG II 1,1 Zoologischer Artenschutz Konstantinstraße 110 53179 Bonn E-Mail: saskia.tempelfeld@bfn.de